Des Heiligen Römischen Reichs unmittelbarer freier Ritterschafft/ der sechs Ort in Francken/

Erneuerte/vermehrte und Confirmirte Rahts-Satzung- und Ordnungen/

Samt deroselben

Von den Römischen Käisern und Königen/ allerhöchstlöblichster Gedächtniß/ erlangten/erneuerten/und confirmirten Privilegien und Befreiungsbrieffen/ auch Käiserl. Rescripten/

und

Mit benachbarten Ständen auffgerichteten Verträgen.

Gedruckt im Jahr Christi 1659.

WIr Ferdinand der Dritte/ von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käiser/ zu allen Zeiten/ Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ rc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärnden/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrav deß Heiligen Römischen Reichs zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ Gefürster Grav zu Habsspurg/ zu Tyrol/ zu Pfürd/ zu Küburg/ und zu Görtz/ Landgrav zu Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salins.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich; Daß Uns Unsere und deß Reichs unmittelbare freye Ritterschafft in Francken/ durch Ihren an Unsem Käiserlichen Hof/ der Zeit anwesenden Gesandten in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben/ was massen Sie bevorab/ nach dem nunmehr in dem heiligen Reich/ teutscher Nation, wieder

gebrachten Frieden / vor gut und nöthig erachtet / zu mehrerer Fortpflantzung löblicher Tugenden / guter Policey und Erhaltung deß Ritterlichen Wesens / Ihre von Unsern Vorfahren / am Reich und Uns selbsten confirmirte Ritter-Ordnung / in gewissen Puncten zu verbessern / und zu ändern / und sich derowegen eines gewissen Vergriffs verglichen haben / welcher hernach geschrieben / von Worten zu Worten also lautet:

Aller Ehr- und Rechtliebenden Völckern / besonders aber der Gottseligen alt Teutschen hinterlassene löbliche Monumenta, von Schrifften und Thaten geben genugsam zu erkennen / und bezeugen im Werck klärlich / wie fleissig Sie in Achtung genommen / vermerckt und gespüret haben / daß / wo irgend in einigem Land / Ort / Stadt und Amt / kein gebührende / der Sachen selbst / und den wandelbaren Läufften und Zeiten nach / gemässe Satzungen und Ordnungen / angestellt und erhalten / daselbsten allerhand durcheinander gemengtes Unwesen / häuffig entstanden / und bald daraus viel Widerwärtigkeit / Unheil / Beschwerung und Trennungen / auch Schwächung und endlicher Untergang erfolgt / daß dannenhero dem gemeinen Sprichwort nach / recht gesagt ist: Ubi non est ordo, ibi sequitur confu-

confusio, und eben der Ursachen / ein rechte wohlbedachte beständige Ordnung aller Dingen / fürnemlich aber in fruchtbarlichen Regimenten / von allen Verständigen jederzeit hoch gerühmet und gehalten / dardurch auch / wann sonderlich deroselben mit gebührender steiffer Execution beharzlich nachgesetzt / der höchste Nutz geschafft worden.

Es ist aber beyneben unlaugbar wahr / daß kein Ordnung / ob sie gleich auff das allerbeste erwogen und angestellt / Verfang haben / oder ihr bedachtes End würcklich erreichen könne / wo nicht unter den jenigen / welchen sie gemacht / denē sie gemeint und auffgericht / gebührliche disciplina, wohlbeständige löbliche Zucht und Erbarkeit / mit Beständigkeit erhalten / sondern leichtlich und liederlich verlassen wird / dann zugleich / wie durch ein richtiges ordentliches Wesen / alles / was zu deß Menschen Heil vorständig / oder sonsten räthlich und nützlich seyn mag / schleuniger erreicht / viel gute ansehenliche / sonsten unmögliche Werck ausgerichtet: Also werden alle gute Ordnungen / durch löbliche Zucht in Gang gebracht / vermittelst deren gestärckt / und zu einem guten vorträglichen / GOtt und Menschen wohlgefälligen End vollstreckt / innmassen dann auch alle je gewesene treffliche Regimenten / und andere zu Fried und Ehren angestellte Consociationes und Gemeinschafften / aller Rerumpublicarum und

Orden/ durch solch berührt Mittel / nicht allein auff-kommen/bestanden und gewachsen / sondern hingegen auch geschwind wiederum gefallen / verringert und zunichtet worden / sobalden immer ordo & disciplina gesuncken/oder in Abgang gerathen seyn.

Heilsame und wohl accommodirte Satzungen/ neben vörderst schuldiger Gottseligkeit / dienen zur Ordnung: Ein wohl disciplinirte Ordnung aber/ wird durch guten / der Sachen gemässen nützlichen Recht erlangt / und in seinen Gang mit Vermehrung und Verbesserung alles Wohlstands/äusserlichen und innerlichen Segens/so lang erhalten/wie lang selbiger Rath mit gebührender authorität beständig und einmütiglichen getrieben und fortgesetzet wird.

Wann nun das erste/ höchste und mächtigste/an dem vörderst gelegen seyn will / daß man mit rechtmässigen Satzungen / so ein Regul und Richtschnur menschlichen Lebens seyn mögen/ dann auch zu gebührender Forttreibung deroselben mit gutem verständigen Rath (als nicht der geringsten / sondern der vornemsten und solcher Gaben eine/vermittelst deren Gott der HErr die höchste Wolthaten zu erzeigen pflegt) versehen / dessen man sich in allen Nothfällen und andern zutragenden Begegnungen / tröstlich und nützlich zu helffen und zu erfreuen. So ist es auch ja recht und geschicht billich/daß/ Göttlichem Befehl nach / zu

dergleis

dergleichen Rath-Amt solche Leut gezogen / welche nicht allein in allerhand Sachen die beste Erfahrung haben / mit Geschicklich- und Dapfferkeit begabt / sondern die zuvörderst Gottsförchtig / der Warheit und Gerechtigkeit Liebhabere / dem Geitz und aller vortheilhafftigen Eigennützigkeit feind seyn / wie Jethro Moysi / dem Mann GOttes / in Bestellung seines Regiments / unter dem Volck Jsrael / gerathen.

Diesem nach die fürnemste löblicher Ritterschafft gantz Fränckischen Creisses vorgesetzte Häupter / samt vielen namhafften Adelichen Mitgliedern nicht unzeitig / auch nicht ohne Ursach bewegt / besonders aber dem Allmächtigen / Allerhöchsten zu desto mehr Lob und Preiß / auch Erweiterung der Ehren seines heiligsten Namens / der Röm. Käiserl. Majest. als wohlgedachter löblicher Ritterschafft unvermittelstem einigem zeitlichem Haupt / zu desto würcklicher Leistung schuldigen Gehorsams / zu mehrer Erzeigung gebührender Ehr und Freundschafft / als sich eines jeden Stands / Würden und Wesen nach eignen mag / wie auch zu desto schleuniger Erlangung und Erhaltung deß lieben wohlthätigen Friedens und gleichmässigen Rechtens / gegen allermänniglich: Und daß solcher ihr von dero in Gott ruhenden löblichen Voreltern erblich auff Sie erwachsene Adelicher Ehrenstand / noch vörderst also in gleichem Respect gegen der höchsten Käiserl. Cron /

 allen

allen hohen und niedern Ständen / deß heiligen Römischen Reichs / in seinem Wesen verbliebẽ / mit rühmlichen Preiß auff ihr bereit habende / und ins künfftig von GOtt mehr verhoffte liebe posterität transmittirt und übersändet werden möge / gleichsam getrungen werden / beides auff solche hierzu dienliche Mittel / der Satzungen / dann auch einen beständigen Rath von ansehlichen / wohl qualificirtẽ / Ritterlichen / sammt andern darzu mehr nothwendig gehörigen / und der Sachen wohlverständigen Personen besetzt / zu gedencken / als an welche die Ritterschafft ins gemein obliegende Sachen / oder andere / insonderheit vorgehende Beschwerden und Handlungen / mit satten umständlichen Bericht und Grund der Warheit gebracht / und durch selbige die Nothdurfft erwogen / deßgleichen alles das jenige in allweg bedacht / und durch seine gebührende Mittel continuirlich fortgesetzt / was zu Erlangung und Beförderung obgesetzten Ends / der Ehren Göttlichen Namens / zu schuldiger Handhabung der Hochheit / einigem zeitlichem Ritterlichen Haupts / Röm. Käiserl. Majestät / zu Leistung schuldiger Adelicher Lehen und beliebiger Ehrendienstẽ / zu Fortpflantzung löblicher Sitten / unter männiglich / zu Erhaltung alles rühmlichen / wohlständigen gemeinen männlichen Wesens / Ihres Standes und hergebrachter alter teutscher Redlich- und Auffrichtigkeit /

zu Abwendung und Verhütung unbillicher Trangsal/beschwerlichen verderblichen Unheils: Dargegen aber/was immer zu Erbauung jedes glücklichen Heils und Auffnehmens/insonderheit ersprießlich seyen/ermessen werden mag.

PARS PRIMA.

Von Satzungen.

ALso anfangs nun die Satzungen/deren gemäß die löbliche Ritterschafft/ und jedes derselben sich darzu bekennend Mitglied nach Göttlichen Gebotten (welche ja von einem jeden Christen/ vörderst in Acht zu haben) ihr äusserliches Leben/ Stand/ Wandel und Erzeigungen/zu Erlangung gebührender Zucht/und Adelichen Ruhms (weil allen Verständigen bekannt/ und ins gemein kundig ist/daß der Adel nicht in blossen Namen/vielweniger in Handlungen/aus eigenen Willen vorgenommen/beruhe/ sondern vielmehr in recht Adelichen Tugenden der Werck und löblicher Tapfferkeit bestehe) zu informiren und anzustellen betreffend: So sollen Sie sich miteinander / in Ubersehung deren in Anno funffzehenhundert neunzig / verfasster

und

und von weiland Käiser Rudolpho II. glorwürdigster memori, confirmirter Ritter-Ordnung / auch Ihrer selbst etwan hievon bedachten / dann auch von ihren geliebten Voreltern empfangenen / durch Sie in dero Lebzeiten (sonderlich aber in Anno funffzehenhundert und siebenzehen / gehaltenen üblichem Gebrauch / und zu gleichem End observirten Articuln folgender Puncten / wie die in nachgesetzter Ordnung zu befinden / selbige hinfürter bestes Fleisses in Achtung zu nehmen / und so viel jedem insonderheit / durch Göttlichen Beystand möglich seyn wird / mit bestem Vorsatz würcklich zu halten / einmütiglich verglichen.

PRIMUS TITULUS.

Von der Schuldigkeit gegen GOtt / und daraus folgendem Christlichen Leben ins gemein.

ERstlichen / weil die Forcht deß HERRN / ein Anfang aller Weißheit / und die Gottseligkeit zu allen Dingē nutzt / auch Verheissung hat / zeitlichen und ewigen Lebens und Wohlfart / darumen auch das rechte Haupt fundament, alles gedeilichen Segens; So soll und will sich ein jeder unter gemelter löblicher Ritterschafft /

terschafft / zusammt seinen Ehegenossen / lieben Kindern / (die er auch so viel möglich / zu den studiis und andern Adelichen Exercitiis anzuhalten) neben seinem Hausgesind / und allen / die ihnen zu versprechen stehen / vörderst deroselben / in wahrem rechten Gottes-Dienst also befleissigen / damit GOtt dem Schöpffer aller Dingen / in kindlicher Ehrerbietigkeit / der diß Orts schuldige Dienst / vor allen Dingen / so viel zu geschehen immer möglich / treulich geleistet werde.

Darzu dann je einer nach Gelegenheit dem andern / besonders aber die Alte den Jungen / aus Christlicher brüderlicher Lieb / und zu mehrer Erbauung derselben / fürträgliche Anleitung zu geben / ihme auch die Fortpflantz- und Erhaltung Kirchen und Schulen / auch deren Diener angelegen zu seyn wissen wird.

Und obwol zwar der Religion halber / etwan Spaltungen und Ungleichheit möchten vorfallen: Solle jedoch dessen wegen keiner den andern in Ungüten und mit Unfreundschafft meinen / vielweniger aber mit einigen Unwillen / in Worten oder Wercken erzeigen / helligen / anziehen / reitzen und beschweren; sondern diß falls ein jeder den andern / nach Ausweisung deß heiligen Reichs heilsamen Religion-Friedens und jüngst in das Reich publicirten Instrumenti Pacis, als darinn der freyen Reichs-Ritterschafft gleiches Recht / als Chur- Fürsten und andern Ständen ge-

geben/ freundlich verbleiben/ und ihne darinnen also verfahren lassen/wie er dasselbige vor- und gegen Gott dem Endrichter zu verantworten/ getrauen wird.

II. TITULUS

Daß alle sträffliche Laster oder andere unlöbliche Handlungen zu fliehen.

OB nun solchem nach/ ein jeder gebührender Bescheidenheit sich selbsten zu befleissigen/und dannenhero ohnschwer zu ermessen haben wird/ was ihme seines Adelichen Standes Gebühr nach / Glimpffs oder Unglimpffs halb zu thun oder zu lassen: So ist jedoch um mehrer Erinnerung und Auffmunterung auch gegen GOtt unserm HErrn schuldiger Danckbarkeit willen geschlossen: Denen ins gemein häuffig umgehenden beschwerlichen Lastern / als da fürnemlich sein Unzucht/Hurerey/spielen/übermässige Trunckenheit/ ungebührliche garstige und ärgerliche Reden / auch greuliche Gottslästerung / und was sonsten dergleichen (von welcher wegen GOTT der HERR ohne Zweiffel seinen Zorn biß dahero wie vor Augen / in mehr Weg was schreckliches erzeigt/ innmassen auch/ wo ihnen zur Gebühr zeitlich nicht gesteuret/noch fer-

ners

ners gewißlich erzeigen wird) ernstlich zu wehren/ sich auch der verbottenen Monopolien verkleinerlichen und den Adel ungeziemenden Handthierungen gäntzlich zu enthalten.

In deme sich nicht allein ein jeder aus der Ritterschafft GOTT und der lieben Obrigkeit zu Ehren und Gehorsam/ ihme selber zum besten/ und Erhaltung guten Gewissens/ andern zu einem Spiegel und Vorbild unverweißlich zu erzeigen: Sondern eben dasselbig/ auch bey seinen Angehörigen würcklich zu geschehen/ embsig zu verschaffen wissen wird.

III. TITULUS

Von schuldigen Gehorsam gegen der lieben und höchsten Obrigkeit.

WAs dann vörderst die Gemeinschafft weltlichen Regiments/und aller deroselben in seinem gantzen Corpore anhangende und nachfolgende Sachen betreffen/ sollen und wollen Sie von der Ritterschafft zusammt dero Erben und Nachkommen mit allen deroselben Vermögen/ bey ihren löblichen Altvordern/ im Ritterlichen Adelichen Stand/ Herkommen/ Gebrauch nach/ inmassen auch bißhero geschehen/ und Sie sich pflichtig erkennen/

Ihr schuldwilligstes und gestrackes Auffsehen / in allem unterthänigstem Gehorsam / auff jetzig regierende Römische Käiserliche Majestät / und deroselben Nachkommen im heiligen Reich / als das höchste Haupt in der Christenheit / und ihren unvermittelsten einigen Oberherrn haben / der und demselben wie sichs gebührt / getreu / gehorsam / bereit / gewärtig und gefällig erscheinen / sich auch von Ihrer Majestät Käiserlichen Adlers-Cron / nicht absondern / scheiden / trennen / oder zu Abbruch Ihrer Käiserlichen Majestät / und deß heiligen Reichs dieses Orts und Creises habenden Rechten / wie auch zu Verringerung und Schmählerung hergebrachter Ritterlichen Freyheit exemption, Recht und Gerechtigkeiten / einigen andern Stand inn- und ausserhalb deß Reichs / wie das oder die immer Namen haben / oder gesucht werden möchten / einleibig oder sonsten unterwürffig machen lassen / inmassen Sie sich hierumen auch hinwieder in gleichmässigen Verstand zu Ihrer Majestät allergnädigsten Schutzes / Schirms und Trostes / gantz ungezweiffelt und aller unterthänigst versehen thun.

IV. TITULUS

Wessen man sich nach GOtt / und der höchsten Obrigkeit gegen andern Chur-Fürsten

sten/Herrn und andern Ständen/als denen man einiger Ursachen wegen mit Pflicht verbunden/zu verhalten.

SOlches/jedoch wie ob versehen/mit dieser sonderbaren ausdrücklichen Maß/das was ein jeder aus der löblichen Ritterschafft/den Chur- und Fürsten/Graven/Herrn und andern Ständen/von welchen Sie belehnet/oder denen Sie sonst mit Amts- und Raths-Diensten/wie auch andern gewöhnlichen Bestallungen/verwandt/Lehen-Dienst- und Pflichten nach verbunden/selbiges Inhalt alt teutscher Lehengebrauch/Rechten und Gewohnheiten/wie Sie bißhero und vor ihnen deroselben löbliche Voreltern ingleichen auch gethan/und es Ritterlichen Adels-Personen zu Lob/Ehr und Auffnehmung wohl anstehet/auch zu deß löblichen freyen Reichs Adels integritát und Privilegien/ersprießlich/und in keine Weg nachtheilig/fürohin nicht weniger auffrichtig und redlich/getreulich und fleissig geleistet/erstattet und vollstreckt werde.

V. TITULUS

Wie sich gesammte Ritterliche Mitglieder gegen die verordnete Ritter Hauptleut

 und

und Räthe/ auch sonsten gebührlich zu verhalten.

UNd damit dann alles diesem gesammten löblichen Ritter-Corpori, obliegendes desto ördentlicher und mit Verhütung schädlicher Confusionen und Zerrüttung/ zu Erhalt- und Conservirung deß gemeinen Wesens verhandelt werden möge / so wollen und sollen alle und jede Adeliche Mitglieder bey Straff tausend Gulden Fränckisch / jedes Orts Hauptmann und Räthen / gebührenden Respect beytragen / auff beschreiben / die Rittertäg in Person / oder auffm Fall ohnvermeidentlicher Verhinderung / in genugsamer Vollmacht / besuchen und erscheinen / so dann was daselbst proponirt, deliberirt und concludirt, bey Vermeidung voriger gleich so hohen Poen niemands anders / als denen es zu wissen gebühret / offenbaren / dem jenigen/ so die Majora geschlossen/ sich nicht widersetzen/ die also zu Erhaltung deß Ritterlichen Wesens/ verwilligte und ausgeschriebene Steur und andere Anlagen / denen ergangenen Käiserlichen Resolutionen und Befelchen/ auch den üblichen Herkommen gemäß / von allen deren Gütern/ sie seyen eigen / oder Lehen / ohnweigerlich abstatten / oder neben oberwehnter Poen / der würcklichen

Execu-

Execution, von dem Corpore erwarten / worzu dann selbiges nicht allein gut Fug und Gewalt / sondern auch / damit solche Saumselige / mit Käiserlichem Ernst und Schärffe / auch Einforderung deß verwürckten Poen-Falls / zum Gehorsam angetrieben werden mögen / nach Beschaffenheit der Sachen Umstände / entweder Röm. Käiserl. Majestät selbsten / oder dero Käiserlichen Fiscal selbige namhafft zumachen / frey haben solle.

VI. TITULUS

Wie man sich ins gemein gegen andern hohes und niedern Stands Personen ausserhalb der schuldigen Pflicht zu erzeigen.

ALso wollen und sollen Sie die von der Ritterschafft / sich sonsten gegē ihrē Nachbarn / und männiglich / von hohen / mittlern und niedern Ständē / aller unterthänigen und gebührenden Ehrerbietung / bester Bescheidenheit / Dienst- und Freundwilligkeit / so viel nach Gelegēheit geschehen kan / befleissigē / inmassen auch / was an ihnen gestanden seyn wird / dahin sehen und arbeiten / daß hierdurch Uneinigkeit / Zwietracht und Spaltungen / insonderheit unter Adelichen Mitgliedern / vermieten bleiben / auch gleichmässiger Verstand / Frieden / wohlthätiger Will / und gute Nach-

barschafft gepflantzet und fortgesetzt / allein daß Sie benebens / und damit auch bey ihrem Herkommen / Ritterlichen Libertät / Immunität / Freyheiten / Oberherrlich- und Gerechtigkeiten / auch andern erlangten Privilegien ihren Innhalt und alter Billichkeit nach / hingegen unbedrangt gelassen werden und bleiben mögen.

VII. TITULUS

Von Haltung deß heilsamen Land-Frieden.

DErowegen Sie sich auch insonderheit mit einander einmütig verglichen / den hochnothwendigsten und sehr nutzlichẽ / durch die Kaiserliche und Königliche Majestät / wie auch andern Ständen / deß heiligen Reichs auffgerichten Landfrieden / sammt andern deß Reichs zu dem Frieden und gleichen Rechten dienlichen / heilsamen Reichs Constitutionen / Ordn- und Satzungen / so viel an ihnen / zu halten / wie auch der Gebühr handhaben zu helffen.

VIII. TITULUS

Daß sich deren / so den Landfrieden und anderer heilsamen Satzungen zu entgegen handeln /

handeln / nicht dann mit seiner sondern bestimmten Maß anzunehmen.

DArum wofern hienach / einer oder mehr ausser vielbemelter Ritterschafft / wer oder welche die auch seyn möchten / in wahrhaffte Erfahrung kommen / daß Sie obangeregten deß Reichs Landfrieden und andern Satzungen / vorsetzlich und vermessentlich entgegen zu handeln / sich gelusten / und an ordentlich gleichmässigen Rechten / wie auch desselben wohlbedachten Erkanntnissen / nicht sättigen lassen / sondern in diesen ihres eigenen Sinnes und Willens geleben / oder auch etwan andern unadelichen / unerbarn Sachen / straffmäßlich nachsetzen wolten / dessen oder deren sollen und wollen sich die andere von der Ritterschafft (die Freundschafft hierinnen gleichwol hindan gesetzt /) in keinen Weg ausserhalb beweglicher und wohlgemeinter Erinner- und Abmahnung weder mit Worten noch Wercken nicht beladen / noch sich auch solcher Ihrer Handlungen im geringsten theilhafftig machen / besonders darinnen einen jeden sein eigen Abendtheuer / nach seinem selbst übel bedächtlich erwehlten Willen / bestehen und verfechten lassen / es wäre dann Sach / daß aus ungefehrlichen übersehen / hierinnen von jemanden ichtwas vorgelauffen / und aus reuiger Erkanntniß gebrauchten Unfugs / zu gebührlicher Correction

ction um zulässigen Rath geziemende Interposition und Beystand gebetten würde / in welchem Fall jedoch jedem sein freye Willkühr unverstrickt vorbehalten.

IX. TITULUS

Daß die Irrige Ubelhausende von ihrem Verderben fleissig zu verwarnen.

Damit aber solches Ubel / und was sonsten zu eines jeden sonderbarlichen verderblichen Untergang / oder einen andern Unheil gereichen mag / so viel möglich verhütet / diesem wie in specie auch von einem oder den andern vorgenommener unordentlicher schädlicher Haushaltung (welcher willen / wie leider! mit vielen Exempeln allzuviel am Tag / etwa ansehliche stattliche Geschlecht in Abgang und Armut gerathen) durch fürstehende zeitliche Mittel gebührender Rath geschafft / und solcher Ungemach unter Ihnen sowol / als deroselben Nachkommen / vörder / wo möglich abgewendet werde / sollen / vörderst dessen oder deren / welche angeregter massen so unartlich und gefährlich lebten und hauseten / nechste Freund / wo Sie dergleichen innen würden / vor sich oder mit Zuthuung selbigen Orts jederzeit verordneten Hauptmann / wie auch zugezogenen eines oder

mehr

mehr dero sonderbaren Räthe denselbigen / wie es die Gelegenheit geben / wird und am besten leiden mag / vörderlich in der Enge freundlich ansprechen / mit nothwendiger Erinnerung seines bevorstehenden Glücks oder Unglücks um gebührende Abstellung / Vermeidung und Verbesserung deß Unrechten / mit dienlicher Wegweisung / treulich vermahnẽ. Findet es nun statt / so hat es damit seinen Weg / und ist der Sachen hierdurch abgeholffen. Wo nicht / so sollen die Freund / deß Orts Hauptmann und Räthe gebührend / und mit Umständen anbringen / welche alsdann / nach befindlichen Dingen / solch Ubelhausenden von Adel ernstlich abmahnen / auch / da nöthig / ex officio, Curatores bonorum verordnen / und gegen ihm so lang verfahren / biß er von seinem prodigalischen und ärgerlichen Leben abstehen / und Besserung scheinen lassen wird.

Solte sich auch der leidige Fall begebẽ / daß einer von Adel seiner Sinnen beraubt / und Sinnenloß werden solte / sollen dessen nechste Befreunde / oder wo keine vorhanden / oder Sie sich / aus erheblichen Ursachen / nicht annehmen wolten / jedes Ritter Orts Hauptmann und Räthe die unverlängte Verordnung thun / damit solcher in Versicherung gebracht / mit nothwendiger Unterhaltung von den Seinigen versehen / und aller daher befahrender Schad und Unglück verhütet werden möge.

X. TITULUS

Daß die arme Unterthanen wider die Gebühr nicht zu beschweren / und wie gegen den Ungehorsamen zu handeln.

UNd sintemalen von allen Verständigen / jederzeit / nicht ohne Ursach / darfür geachtet / daß der Obrigkeiten zeitliche Wohlfart an deme / am meisten beruhe / wann dero Unterthanen / ausserhalb unbillichen Aufflagen und unleidentlichen Drangsalen unbeschwert gehalten / und dardurch zu rechter unterthäniger Lieb / freywilligen Gehorsam und bereiter Erstattung der Schuldigkeit gezogen: Dahero auch die vernünfftige Heiden diß in allen für das erste und höchste Regiments-Gebott gehalten.

Demnach solle von jedem der Ritterschafft mit allem Fleiß dahin gedacht werden / wie er nach Anleitung von GOTT der Unterthanen halb / gegebenen ernstlichen Befehls / und aus schuldiger Christlicher Gegenlieb / solche seine ihme mit allerseits Nutzen / zu regieren befohlene Unterhanen / in solcher Mildigkeit ansehe / daß Sie / wider Recht und Billichkeit / nicht bedrangt / noch beschwert / sondern ein jeder unter Ihnen auch bey hergebrachten alten Rechten / Gülden / Zinsen/

sen/Nutzungen/Gefällen/Diensten/Rechten und Gerechtigkeiten / wie vor Alters gebräuchlich gewesen/ oder sonst billich ist/gelassen/und zu heimlichen Seufftzen gegen GOTT/ oder dringlichen Weheklagen und Beschwerungen gegen andern/so sichs eignet/kein unziemliche Ursach geben werde/ sondern Obrigkeit und Unterthanen mit und neben einander in gutherzigem Verstand und wolthätigen Frieden verbleiben/ in Nothfällen/wie sichs gebührt / treulich zusammen setzen/und darinnen/ nechst GOttes Beystand/glückfertig mit einander also hinkommen mögen.

Zum unversehenen Fall aber sich diß Orts/ einige Widerwärtigkeit bey jemanden der Ritterschafft/ unbillicher Drangsalen gegen den armen Unterthanen / oder hergegen sträffliche Widersetzlichkeit und Ungehorsam der Unterthanen / gegen ihren von GOTT vorgesetzten Magistrat je ereignen würde/ sollen der Sachen zu gleichmässiger Einigkeit zuverhelffen/die jenige Mittel/wie in nechst vorhergehenden neundten Articul kürtzlich angemeldet worden / gebraucht werden/oder/ da je so ernstlich und nöthig/alsbald an den ördentlichen Ritter-Raht/ und wo der selbigen Zeit nicht beysammen / den Herrn Ritter-Præsidenten oder dessen Vicetenenten förderlich berichtet / dahero ihr ferner Gutachten/Rath und Hülff erwartet werden.

XI. TITULUS

Daß und wie ehrlichen Wittwen und Adelichen Waisen zu verhelffen.

NAch dem auch aus täglicher Erfahrung offenbar/was es für ein betrübter jämmerlicher Zustand seye / um verlassene Wittwen und Waisen / darein sie aus Göttlicher Verhängniß/ durch etwan unzeitlichen Abgang der Jhrigẽ schmertzlich gerathen / wie sie auch zuweiln / durch unbilliche vortheilhaffte Zusetzung / Verfolgung anderer / und Verlassung der Jhrigen/zu Schmählerung dero Gerechtsame/ in weitläufftige beschwerliche Händel/und daraus folgenden höchsten / etwan unwiederbringlichen Schaden und Nachtheil gesetzet werden/und aber benebenst/deme für sich selbstẽ ein lobwürdiges Christliches Werck/sonderlich von GOtt dem Allmächtigen ernstlich gebotten / sich derselben zur Billichkeit mitleidentlich und treulich anzunehmen. Auff daß nun hierinnen unter der Ritterschafft auch nicht Mangel erscheine ; solle fürohin ein jeder derselben/ so entweder in vor auffgerichten Testamenten zu Vormundern verordnet / oder ohne Testament dessen ersucht und gebetten wird / sich darzu (er hätte dann sondere ehehaffte rechtsgegründete erhebliche Ursachẽ) bey Vermeidung

einer

einer Straff/nach Ermessung/ wie beym fünfften Titul vermeldet/in welche die jenige/so sich dessen unrechtmässiger Weise veweigern würden/ gefallen / und dieselbe zu erlegen schuldig seyn sollen / williglich und gerne gebrauchen lassen: Oder zum Fall auch einiger Verhinderung willen/deren/wie erst gemeld/ keines geschehen/und sie Wittwen und Waisen/hierdurch hülffloß gestellt würden/sollen doch die Freund hierinnen/nach Erheischung der Sachen Beschaffenheit / oder der Hauptmann selben Orts für sich/ oder mit Zuthuung der deputirten Räthe / gebührende Verordnung vornehmen / oder dafern es auch dergestalt keinen Fortgang haben wolte / die Gelegenheit an dem Ritterlichen Rath berichten / welcher alsdann / befundenen Dingen nach / deßwegen mit einem oder mehr dienliche Handlung pflegen / oder mit Benennung etlicher Adels-Personen selber an den Käiserlichen Reichs-Hofrath oder Cammergericht um Constitution zu Curatorn oder tutorn unterthänig supplicando anzuhalten / und daß dieselbe hernach ördentlich confirmirt, (wie ihme dann ein solches zu bedencken heimgestellt) zu bitten wissen wird.

Jnmassen auch hinwiederum da ihnen denen in einen oder andern Weg verordneten Vormundern in Verwaltung ihres auffgenommenen Vormundschafft-Amts / sonders nachdencklicher Beschwer-

nissen/

nissen / Ungehorsam und Undanck der etwan ungehaltenen zuviel samlosen Pupillen / oder andere Widerwertigkeit unverschuld begegnen würden / die dißfals ersprießliche Hülffs-Hand von Hauptleuten / wie auch / wo nöthig / von dem Ritter-Rath selbst geboten werden soll.

Solte sich aber in Abhörung der Vormunds-Rechnung einiger Unwill und Strittigkeit ereignen / sollen jedes Orts Hauptmann und Räthe / dieselbe mit Fleiß abhören / auch ohne diß möglichst daran seyn / damit denen Pupillen redlich hausgehalten / Einnahm und Ausgab ördentlich liquidirt, und jährlich die Rechnung offenbar abgehört und justificirt werden möge.

XII. TITULUS

Daß rechtmässige Zusagungen gegen einander vestiglich zu halten.

WAs dann sie von der Ritterschafft mit ihren Handlungen selbst belangen thut / so ist es / wie ins gemein / recht und billig / sonderlich deren von der Ritterschafft halb / löblich / Adelich und wohlständig / alles das jenige / was jemand / in zulässig-passirlichen Dingen / ungezwungen / frey / willkürlich- und unvervortheilt unter seinen Insiegel oder Pitt-

Pittschafft verschrieben / oder sonst in andere beweißliche Wege / bey seinen Adelichen Trauen / Ehren und Glauben / oder allein auch bey wahren Worten / darschlägt / zusagt und verspricht / ein solches gegen männiglich auffrecht und steiff zu leisten / soll demselben hinfüro billich von einen jeden der Ritterschafft Mitgliedern unversprechlich und wie recht / nachgesetzt werden.

Würde aber / wider alles Verhoffen / hierinn einer oder mehr saumselig erscheinen / und auff ersuchen sich der Gebühr / (als daran sich klagender Theil zu ersättigen) nicht erweisen / solle Hauptmann / oder wo es vonnöthen / neben ihme auch seine Räthe selbigē Orts / auff anbringen deß Klägers / einen solchen / nach erkundigter Beschaffenheit / mündlich oder schrifftlich (wie es die Gelegenheit leiden mag) zu Haltung Trauē und Glaubens / fleissig und ernstlich erinnern.

Oder / wo die Sach an ihr selbsten offenbar und unwidersprechlich / und es Sie also für räthlich ansehen wolten / eine geraume beederseits leidentliche Zeit darzu ansetzen und bestimmen / ihne unter andern vor mehrer unnöthiger Unruhe zu seyn verwarnen / und / im Fall der Kläger / oder Beklagte / auff gütliche Interposition sich nicht bequemen wolte / Sie auff ein Compromiss (jedoch daß Sie sich aller Revision und Reduction wissentlich begeben /) vermögen / und alsdann der Sachē Bewandniß nach / darinnen sprechen lassen.

Wolte dasselbe aber / wider besser Vertrauen je

 nichts

nichts würcken/die gantze Handlungen mit notwendigem Bericht an den Ritterrath/ gelangen lassen / welche dann / der Sachen gerechtsame und ihrem Verstand nach/auff Mittel zu trachten/wie solchen Irrungen/ohne Weitläufftigkeit und Beschwerden/der Gebühr/zu begegnen/sowol ihme Beklagten selbst/als den beschwerten Theil (wo man anderst guten Rath anzunehmen gemeint) zu helffen.

Oder einen solchen / auff den Fall so verweißlichen erzeigens / verhaltens und beharrlicher Widersetzlichkeit/gäntzlich von der Ritterschafft/selbiger Versammlung und Gemeinschafft (so viel sein Person antrifft/ sintemal die Güter dem Ritter-Corpori nichts desto weniger incorporirt verbleiben sollen) auszuschliessen / oder dieselbe auch Römischer Käiserlicher Majestät zu gebührender Straff namhafft zu machen und anzuweisen / oder es mag der klagende Theil alsobald / vermög auffgerichter Brieff und Siegel/ beym hochlöblichen Käiserlichen Reichs-Hofrath/oder dem Käiserlichen Cammergericht pro Mandato pœnali S. C. einkommen/und also mit seinem Gegentheil/ dem Gerichts-Herkommen und Rechten gemäß/ verfahren.

XIII. TITULUS

Das unnöthige Gezänck zu verhüten / oder demselben schleunig abzuhelffen.

Und

VNd damit ferners auch/ so viel zu geschweigen immer möglich und dienlich/ mehr schädliche dann nützliche Rechtfertigungen/ Spaltungen und andere gefährliche Gebrechen / so jetztmals unter der Ritterschafft und selliger Glieder schweben / oder sich ins künfftig auch noch weiter zutragen möchten / verhütet / oder doch ohne sonderbare Beschwerden und Weitläufftigkeiten (daraus dann gemeiniglich / etwan unversehens/ widerwertige Trennungen und anders Unheil zu entspringen pflegt) hingelegt/desto mehr Fried/ Einigkeit/ gute Freundschafft und Vertrauens gepflantzet und befördert werde.

Darneben jedoch ein jeder zu seinen gebührenden Rechten kommen möge/so sollen die Adeliche Mitglieder einander vor Churfürstlichen oder andern Gerichten nicht fürnehmen / oder beklagen / vielweniger mit Arresten beschlagen oder bekümmern/sondern sich deren in deß heiligen Römischen Reichs Abschieden und Ordnungen versehener Wege Rechtens gebrauchen/oder auch ihre jedesmalige Angelegenheiten bey eines jeden Orts Hauptmann und Räthen/und wañ es der Sachen Beschaffenheit / nach Ausweiß dieser Ordnung/ erforderte / vor dem verordneten gesammten Ritter-Rath klagend vorbringen/welcher zwischen den Partheyen die Güte/oder einen compromislichen

Austrag versuchen/und wofern/ über allen angewendeten Fleiß/deren keines zulangen wolte/die Sachen zu einem ördentlichen oder summarischen Proceſs, nach Anleitung der beschriebenen Käiserlichen Rechten/oder/ wie Sie es zwischen ihnen hergebracht / veranlassen und definitivè entscheiden / dabey es auch allerdings und endlichen / es wäre dann daß ein oder der ander Theil / sich von solcher der Ritterschafft Urtheil beschwert befinde/und an den Käiserlichen Reichs-Hoffrath oder Cammergericht / so ihnen in allweg bevorstehet/ geziemender massen appellirt hätte/ sein Verbleibens haben / und exequirt werden solle.

XIV. TITULUS

Daß sonderlich beschwerliche Schmachhändel zu vermeiden / und wie selbigen zu begegnen.

UNd dieweiln sonderlich Rachgierigkeit und Schmach/nicht allein vor Gott abscheulich und verdammlich / besonders auch vor allen Verständigen und Ehrliebenden ein unlöblich / heßlich und sträfflich Düng / als daraus gemeiniglich grosses verderbliches Ubel pflegt zu erwachsen.

Hierum

Hierum und damit unter gemeiner Ritterschafft und selbiger Zugewandten das rechte Band Christlicher Einigkeit desto beständiger erhalten/auch daß dißfalls bedachte End/alles Adelichen Wohlstands/ zeitlicher und ewiger Glückseligkeit / desto schleuniger erlangt werden möge.

Sollen und wollen alle Ritterliche zu dieser Einigung getrettene Mitglieder sich bestes Vermögens befleissigen / daß sie es mit Gebung oder Nehmung einiger Ursachen / unter ihnen und andern nicht bald oder leichtlich zu schmählichen Handlungen kommen lassen/oder selbige/jedoch wann Sie wider Verhoffen/ zwischen etzlichen aus hitzigen übergehenden Gemüth/ oder andern Irrsal je entstanden / auff Weiß und Maß / zu Vergleichung anderer Sachen / in allernechst vorgehenden Articuln und Ordnungen gesetzt/ allerförderlichst/so immer möglich/unterkommen und beygelegt werden.

Bey welchem dann vornemlich auch zu bedencken/ wann sichs hinfüro wird begeben / daß jemands der Ritterlichen Mitgliedern von einem andern / wer der auch wäre/abwesend (dann sich ja ein jeder der selbst zugegen/ so lieb ihme seye sein Ehr / als das höchste zeitliche Gut zu verwahren / und gebührlich zu verhalten wissen wird/) an seinen Adelichen Leymud und Ehren schmählichen angegriffen.

Soll der oder die jenige der Mitverwandten / so es hören oder vernehmen / sich dessen zu Gebühr und so fern beladen / daß Sie solche Anzüg ungefährlich mit der Erinnerung anden und widersprechen / zu bedencken / was da geredt / so es Ehrenverletzlich / und beharrlich gemeint / selbigen gegen dem / wider welchen es gemeint / bestanden und ausgeführt werden müsse.

Zum Fall es nun also auff beschehen Ansprechen / bey dem / daß solcher geschmächt sey solte / verbleiben würde.

Sollen der oder die jenige / welche solches gehört / darob und daran seyn / daß berührte Begegnung dem Geschmächten selbst / seinen Freunden / seines Orts Hauptmann / oder auch / wie es eines jeden Gelegenheit am besten seyn kan / dem Ritterrath kund gemacht / ihne dessen / und was die Handlung / unverlangt zu verständigen haben.

Welcher alsdann / und sobalden er eines solchen berichtet / schuldig seyn soll / sich dieser schmählichen Bezüchtigung zu seiner Ehrn-defension unverzögentlich anzunehmen / und selbiges durch gütlichen oder rechtlichen Weg zuvor angedeuter und anderer passirlichen Mittel (in dem es jeden seiner Gelegenheit nach frey gestellt) einen gebührenden Austrag zu haben.

Wofern nun dieses geschicht / so hat es damit seinen Weg / und soll derselbe Adelgenoß hierzwischen anhängig

gig

gig gemachter noch unentledigter Sachen / wann er der Beschuldigung (wie sich zu Recht geziemet) noch nicht überwunden / in allen Ritterlichen Conventen, Zusammenkunfften / Handlungen und andern dergleichen / ohnausgeschlossen passirt und ungescheucht gelitten werden.

Zum Fall er sich aber hierinnen lässig erweisen / und damit still schweigend so viel zu verstehen geben würde / als wann er der bezüchtigten Sachen / als unverantwortlich / schuldig.

So mag er auff Maß / wie ob stehet / von Hauptleuten oder Rath / noch einest zum Uberfluß um seines selbst bessern Glimpffs willen / diese Ding zu gebührendem End zu befördern / ermahnet werden.

Wolte aber der Geschmächte über alles / solchen Ehrenverletzlichen Bezücht auff ihme / mit Nachsehung aller Handlung / je beruhen und ersitzen lassen.

Soll derselbe (wie nicht weniger die jenigen / so in gleichmässigen mit rechtlicher Erkantniß überwunden /) von allen Mitgliedern / als einer der seiner Ehren vergessen / geäussert / und so lang er keine rechtmässige restitution erlangt / zu keiner Ritterlichen Adelichen Gemeinschafft zugelassen werden.

Allermeist darum / damit nicht allein er seines unlöblichen Wesens zur Nothdurfft hierdurch besser erinnert.

Sondern ein jeder auch aus der Ritterschafft um so

viel

viel mehr Ursach haben und nehmen mögen / seinen empfangenen Adelichen Ehrenstand / sammt dessen anhangender und nachfolgender Reputation, mit Befleissigung auffrichtiger ehrlicher und redlicher Handlung / Worten und Thaten / ernstlich und unnachlässig zu vertheidigen / zu retten und zu erhalten.

XV. TITULUS

Wie es mit Verkauffung oder anderer Enderung der Adelichen Güter zu halten.

SIntemalen auch die Erfahrung bezeuget / und nun allzuviel offenbar / was in kurtzer Zeit für ansehenliche stattliche Adeliche Güter nicht allein von ihren Geschlechten / sondern gar aus der Ritterschaffts Anlagen / Gewalt und Gemeinschafft in anderer Hände / dahero selbiger wegen keiner Reversion mehr zu gewarten / kommen.

Denselben nun damit zugleich auch / so viel müglich / zu begegnen / ist endlich verglichen und angenommen / daß fürohin keiner der Ritterschafft / einig Gut gantz oder stückweiß käufflich oder sonsten (ausserhalb da es zu mehrerm seinen Nutzen gegen andern gelegenen Adelichen Gütern tauschweiß geschehe) hingeben solle / er habe dann das oder dieselbige seinen Freunden / und wo die

nicht

nicht wolten / andern von der Ritterschafft angebotten / und denselben den Vorkauff in gleichmässigen Werth verstattet / der Ritterschafft auch darbey das Jus retractus, oder die Auslösung / Vermög habender Privilegien / per expressum vorbehalten.

XVI. TITULUS

Wie es mit Dienern und Jungen zu halten.

NAchdem sich den bißhero neben andern / vornemlich auch aus dieser Ursachen etwan Mißhelligkeit ereignet / daß der Diener / selbiger unzeitlicher Verlauffung / oder ihrer Verführung und Abpracticirung halber / Klag entstanden.

Deme nun hierauff zugleich auch Rath zu schaffen / soll keiner unter der Ritterschafft hinfüro einen reisigen Knecht / er habe dann seine gnugsame und unverfälschte Paßporten / daß er seinem vorigen Herrn ehrlich / treulich und wohl ausgedienet / wie auch mit dessen gutem Wissen und Willen ehrlich abgeschieden / fürzulegen / in Diensten auffnehmen / sondern den / wo hieran einiger Mangel erscheinet / ab- und zu Richtigkeitmachung desselbē / vörderst anweisen. Insonderheit aber / da jemandē (wie zwar auch nicht seltzam) erzogene / oder sonsten angenommene bekleidte Jungen entloffen / und der / bey de-

me er anzutreffen/pro remissione um Wiederschickung derselben gesucht würde/soll er den oder dieselben auff beglaubte Anzeig seiner Untreu / oder verübter Ungebühr zu lieffern oder folgen zulassen / schuldig seyn.

Und damit deß Gesinds / wie sonderlichen der Knecht und Diener halber / um so viel bessere Zucht/ Folg/ Gehorsam/ und daraus verhoffter mehrer Fleiß/ Treu und Bescheidenheit erhalten/ dann leider! jetziger Zeit fast ins gemein gespüret wird / so ist für rathsam/ nutzlich und nothwendig ermessen / daß hinfüro keiner aus der Ritterschafft Fränckischen Creises / und welcher sich dieser Satzung- und Ordnungen unterworffen/ einigen Knecht oder Diener beständiglich annehmen/oder in die Harr auffhalten solle / er habe dann auff nachfolgende Articul selbige bestes Fleisses / und so viel ihm immer möglich Achtung zu haben/und sein Thun und Wesen darnach zu richten / gelobt und geschworen/ als nemlich und erstlich.

1.

Ich soll und will meinen Junckern hold / getreu/ und gehorsam/ auch ihme bey Tag und Nacht gewärtig seyn.

2.

Da ich auch seinen und seiner Angewandten Schaden sehen/ hören / oder vernehmen würde / soll und will ich denselben / so viel an mir ist / vollkommen anzeigen/ warnen/

warnen/ und meines besten Vermögens seinen Frommen werben.

3.

Ich soll und will auch meines Junckern Ehr und Gut/ Leib und Leben / meines äussersten Vermögens/ retten und vertheidigen.

4.

Auch soll und will ich / so viel immer müglich ist/ aller Gottslästerung / übermässigen Volltrinckens mich enthalten / der Untugend und unerbarn Stücklein gäntzlich entäussern/dargegen mich aller Tugend und Erbarkeit befleissigen / meines Junckern Herberg allzeit rein/und mich also verhalten/wie einem geflissenen ehrlichen und redlichen Knecht/gegen seinem gelobten und geschwornen Herrn / vor GOtt und Rechts wegen sich zu verhalten eignet und gebühret.

5.

Soll und will ich auch meines Herrn und Junckern geheime Sachen bey mir verschwiegen behalten/ und mich auch in keines andern Herrn und Junckern Dienst begeben/ich seye dann der vorigen Pflicht ledig gezehlt / und redlich abgeschieden/ treulich und ohne Gefährde.

Beschluß der gemeinen Satzungen.

DJesen hierinnen begriffenen und mit zeitigem Rath also bedachten / auch von Jhrer Käiserl. Majestät allergnädigst confirmirten und den Adelichen Mitgliedern williglich angenommenen Satzungen / sollen und wollen alle der Ritterschafft Fränckischen Creises zugehörige Mitglieder / so viel deren warhafftige Gottseligkeit / Erbarkeit / Zucht und Tugend / und Adelichen Wohlstand lieb haben / ein jeder vor sich und Sie unter einander mit Hülff und Beystand deß Allmächtigen treulich anhangen / geleben und nachsetzen / so viel einem jeden in menschlicher Schwachheit immer wird erschwinglich und müglich seyn.

SECUNDA PARS

Vom Ritter-Rath und dessen Verfassung.

DJeweiln aber alle Ordnungen und Satzungen / wie fleissig sie immer erwogen und angestellt / ausserhalb emsiger Observation der beharrlichen Ubung / gantz

gantz unfürträglich / ja wol etwa vielmehr nachtheilig und schädlich / so ist demnach zu desto steiffer Execution, beständiger Handhabung und Fortsetzung derselben / wie auch berathlicher Verhelffung aller anderer ins gemein / oder sonderbarlich bereit obliegender und in verwichenen hochleidenden Kriegszeiten / von den benachtbarten höhern Ständen und sonsten attentirt und eingerissen / oder ins künfftig besorgter grösserer Beschwernissen / ein wolbestelter Ritterlicher Rath aller sechs Orten deß gantzen Fränckischen Creises (dardurch jedoch den andern löblichen Ritter-Creisen nichts vorgegriffen oder præjudicirt wird) verordnet. Welcher auch hernach mit allergnädigster Beliebung der Römischen Käiserlichen Majestät sein bleiben / für und für erhalten / darinnen alle höhere zutragende Nothdurfften / fleissig gehandelt / damit gehalten / und von jedem demselbigen zugehörigen Personen geleistet werden solle / wie hernach unterschiedlich begriffen zu finden ist.

PRIMUS TITULUS
Von Personen so deß Raths / wie viel derselben / woher und wie sie zu bestellen.

ES sollē hinfüro / aus jedem der sechs Ritterort Fränckischen Creises / vier Ritterliche Mitglieder / so hierzu am tauglich-

 sten

sten ermessen/ durch Hauptleut und Räthe (welche jedes Orts ohnerachtet dieser Ordnung und Ritter-Raths verbleiben) und daran der Ort Ottenwald einen/ Gebürg / Rönn und Werra/ wie auch Baunach zwey / und beede Ort / Steigerwald und Altmühl einen zu einem gemeinen Rath vorzuschlagen / eligiret und præsentiret werden. Welche vier Adeliche Personen/ alsdann mit Zuthuung zweyer Rechtsgelehrten/ einem Secretario und einem Registratore, neben zweyen Scribenten, alle sich zutragende / angebrachte oder sonst dahin gehörige Sachen / das gemeine Ritterliche Wesen belangend / fleissig berathschlagen/ und darinnen alles mit nachgesetzter Maß bedencken/ schliessen und handeln sollen / was zu Abwendung in einen oder den andern Weg begegneter Beschwerden / und würcklicher Erlangung deß hieoben in Eingangs angemelten nutzlichen und löblichen Endes/ dienstlich seyn mag.

1.

Das Directorium dieses Collegii soll unter den vier vom Adel / alle zwey Jahr der Ordnung nach abgewechselt werden / und also der jenige / bey deme per biennium das Directorium stehet / jedesmals in Consilio præsidiren:

2.

Die andere Räthe und darzu gehörige Rathspersonen / bescheiden:

3. In

3.
In deliberationibus die Umfragen halten:

4.
Vota colligiren:

5.
Was per majora geschlossen/ confirmiren: und

6.
Alles anders / was in einem oder dem andern Weg vorlauffen möchte / nach seinem Verstand und Geschicklichkeit also moderiren:

7.
Damit die Nothdurfft zu Gebühr verhandelt:

8.
Die Ordnung und Raths-Verfassung in Achtung genommen/ und gehandhabt/

9. 10.
Die Schuldigkeit allerseits geleistet / und das hierinnen wohlbedachte Ende zu Erbauung und Auffnehmung Ritterlicher Adelicher Ehr/Lob/ und hergebrachter Freyheiten/erhalten werden möge.

Der drey andern Adelichen Räth Staat.

DJe andern verordneten drey Räthe sollen und werden auff ihne Herrn Directorn, als den Præsidenten Collegii ein gebühren-

bührendes Auffsehen haben / und da Sie von ihme einiger Sachen wegen um Rath ördentlich erfragt / ihrer besten Verständniß nach / dero Gutbedencken richtig / bescheidenlich und schleunig / nach begehren / schrifft- oder mündlich / eröffnen / auch ihres Theils / so viel an ihnen / alles dahin zu dirigiren gemeint seyn / damit wie obstehet / nach wahrer Gottseligkeit / gleiches Recht / Fried / Ruhe und Einigkeit gegen männiglich / dardurch auch aller GOTT dem HErrn gefälliger Wohlstand erlangt und bestättiget werde.

Der Rechtsgelehrten / Secretarii und Scribenten Staat.

Uf gleiche Meinung es sonderlichen auch mit den darzu gezogenen Rechtsgelehrten / Secretario, Registratore und Schreibern haben solle / daß dieselben und was ihnen ins gemein / vertrauter Aemter halb / zu verrichten obliegt / einen oder mehrern in andere Wege sonderlich befohlen / dasselbige mit getreuem Fleiß zum besten / und so ehist als es füglich seyn kan / expediren.

II. TITULUS
Von der Eidspflicht aller Rathsverwandten und erstlich deß Directoris.

Ich

ICH N. N. deputirter Rath/ und jetztmahlen dieses löblichen Ritterraths Director, gelobe/ verspriche und schwere hiermit/ GOTT dem Allmächtigen/ dem löblichen Creiß der Reichsgefreyten Ritterschafft in Francken/ und allen dessen Mitgliedern ins gemein/ und sonderlich/ daß ich als ein Director desselben Raths/ was meines Amts/ fleissig in Achtung nehmen/ die Wohlfart gemeiner Ritterschafft/ und aller derselben zugewandten Mitglieder ohne Unterscheid/ bedencken/ deren Nothdurfft/ so viel mir vorgebracht/ nicht allein für mich erwegen/ sondern in gemeinem Rath/ da es die Gelegenheit erleidet/ vorbringen/ was räthlich/ ermessen lassen/ alsdann darob und daran seyn will und soll/ daß beneben Erhaltung gemeinen Wohlstands/ sonsten sammenthafft und jeden sonderlich/ so viel zu geschehen müglich/ zu seinem Rechten/ durch die bedachte zur Sachen dienliche rechtmässige Mittel und Weg geholffen werde/ darunter auch nichts/ es seye eigener Nutz oder anderer Vortheil/ ansehen/ so mich an würcklicher Verrichtung dessen verhindern möchte/ deßgleichẽ den Rath/ meiner besten Verständniß nach/ regieren/ alle Gebühr/ den Ordnungen gemäß/ anstellen und forttreiben/ was auch jederzeit berathschlagt/ niemanden/ dann denen es sich eignet/ offenbaren/ darinnen alle Raths- und andere geheime Sachen/ biß in meinem

Tod/ und Gruben hinein verschweigen. Als mir darzu gnädig verholffen seyn wolle / GOtt der Allmächtige/alles getreulich und ohne Gefährde.

Die andere drey Räthe geloben und schweren wie folgt.

WIr N. N. als deß Ritterlichen Fränckischen Creises verordnete Räthe / geloben versprechen / und schweren hiermit GOTT dem Allmächtigen/gedachtem Ritterlichen Creiß und allen dessen Mitgliedern samment- und sonderlich/daß Wir die Wohlfart der gantzē Ritterschafft/und jedes insonderheit zugleich bedencken/und mit Unserm Rath/so viel an Uns gelangen/deßgleichen nuͤglich seyn wird/ bester unserer Verständniß nach/befördern/alles was zu Erhaltung Ritterlichen Wesens und Wohlstands/ als auch Handhabung und Fortsetzung deren Recht und Gerechtigkeiten dienlich / mit allem Fleiß berathschlagen/ schliessen/ vornehmen/ handlen / und in deme keinen Unterscheid/sondern gegen männiglich mit unserm Bedencken gleiche Waag halten / auch in allen uns vorgebrachten Sachen / dermassen erzeigen und erweisen wollen / wie getreuen mitverwandten Gliedern und Rathgebern geziemet und wohl anstehet/ uns auch in diesem allen weeder einigen Gewinn/noch

anders

anders Freund- oder Feindschafft/ noch sonsten ichtes/ was es gleich seyn möchte / daran verhindern lassen/ sondern in solchem/ mit Verschweigung aller Heimlichkeiten / biß in unsern Tod also handeln/ wie Wir es getrauen vor Gott dem Allmächtigen/ der Ritterschafft und allen andern Ehrliebenden zu verantworten / wie Wir auch sammen- und ein jeder sonderlich / wann der Ordnung nach deß Raths Directorii-Amt an ihn gelangen würdet / selbiges Krafft hiermit geleisteten Eids auff sich zu nehmen/ und nach Anleitung desselben hieobbegriffenen Staats / so ihme allein ohn neue Pflicht (er hätte dann hievor keine erstattet) durch Herrn Directorn oder jemands andern darzu substituirtẽ vorzulesen ist/ zu verwalten/ schuldig seyn. So wahr uns GOtt helffe der Allmächtige/ alles getreulich und ohne Gefährde.

Der Rechtsgelehrten / Secretarii und Scribenten Eid.

WIr N. N. als deß Ritterlichen Fränckischen Creises Raths- Consulenten, Advocaten, Secretarius, Registrator und Scribenten, geloben / versprechen und schwehren hiermit GOTT dem Allmächtigen / gedachten Ritterlichen Creiß und allen desselben

Mitgliedern sammentund sonderlich/daß Wir wohlgedachte löbliche Ritterschafft mit Treuen meinen/alle derselben vorgehende gemeine und sonderbare Sachen und Handlungen/vornemlich deren Matricul niemand communiciren/ so viel uns deren anvertrauet/ oder sonsten fürkommen würden / bestes Fleisses in Achtung nehmen/darinnen/was müglich/ mit rathen reden und schreiben / deroselben Nutzen und höchste Wohlfart schaffen / Schaden wenden / das mir anvertraute Orts Secret oder Insiegel ohne deß Hauptmanns Vorbewust nicht gebrauchen/und in Summa alles das jenige thun/ uñ handlen helffen wollen/ was immer zu Erbauung und Beförderung gemeiner Ritterschafft und derselben sonderbaren Mitglieder bester Wohlfart/in ziemlichen befugten Sachen/und zu Abwendung beschwerlicher Widerwertigkeit und verderblichen Unheils / fürständig seyn mag / immassen getreuen Rathgebern und Dienern wohl anstehet / und wir ein solches / gegen GOtt dem Allmächtigen / der löblichen Ritterschafft und vor aller Erbarkeit getrauē zu verantworten. Wir sollen und wollen auch beyneben emsiger Verrichtung obliegender Aemter und Diensten nach Anleitung eines jeden deßwegen empfangenen Bestallungen/alle uns in geheim vertraute / oder andere dergleichen nachdenckliche gemeiner Ritterschafft zugehörige Sachen/in stille halten/niemanden

dann

dann denen sich gebührt / eröffnen / sondern diese die Tag unsers Lebens biß in unsern Tod hinein verschwiegen behalten / so wahr uns GOtt helffe der Allmächtige / alles getreulich und ohne Gefährde.

Nachdem dann vor Alters wohlbedächtlich angeordnet / und nunmehr unverdencklich also herkommen / daß von jeden der sechs Ort Fränckischen Creises / ein sonderbarer Hauptmann / als welcher für sich oder mit Zuthun der andern ihme zugebenen Räthe / die Nothdurfft seines Orts zu bedencken und zu verrichten hat / erwehlet / so ist / aus allerhand beweglichen Ursachen / besonders aber mehrere Gleichheit / der andern zu gemeinen Ritter-Rath Verordneten hierdurch zu erhalten / und weil sie Inhalt der Satzung und Ordnung verträuliche Correspondenz zu halten verbunden / für thunlich und billich angesehen / daß die jetzo anwesende / und andere hernach angenommene Hauptleut / deß gemeinẽ Raths-Directori, von wegen seines Orts und gantzen Creises / wie es die Gelegenheit der Zeit halben erleiden würde / folgender massen / gleiche Gelübd und Eid erstatten / als nemlich:

ICh N. N. deß Ritterlichen Fränckischen Creises Orts N. verordneter Hauptmann / gelobe / versprich und schwere hiermit / GOtt dem Allmächtigen / daß ich die Wohlfart der Ritterschafft mei-

nes Orts / und jedes desselben Mitglieds / insonderheit auch also ins gemein deß gantzen Creises / so viel dessen an mich gelanget / und mir zu thun gebühren wird / zugleich bedencken bester meiner Verständniß nach / befördern / alles was zu Erhaltung deß Ritterlichen Wesens und Wohlstands / deßgleichen Handhabung und Fortsetzung deren Recht und Gerechtigkeit dienlich / für mich / und nach Gelegenheit / mit Zuthun der mir zugeordneten Räth erwegen / allen besorgenden Unheil / so viel möglich / vorkommen / was von dem gemeinen Ritter-Rath / nach Inhalt dessen Ordnung / geschlossen / uñ mir dahero zugeschriebẽ wird / fleissig in acht nehmen / dafern ich von ihme sonderer Sachen wegen erfordert / erscheinen / die bevorstehende Nothdurfft mit berathschlagen / schliessen / vornehmen / handlen / thun und lassen will / wie einem getreuen Hauptmann / mitverwandtem Glied / und Rathgeben geziemet und wohl anstehet. Mich auch in diesem allen / weder einigen Gewinn / anderer Freund- oder Feindschafft / noch sonsten ichtes / was es gleich seyn möchte / verhindern lassen: Sondern in solchem allen / mit Verschweigung der Heimlichkeiten / denen selbige zu eröffnen nicht gebühret / mich also zu erweisen / wie ichs getraue vor GOTT dem Allmächtigen / der löblichen Ritterschafft und allen Ehrliebenden zu verantworten. So wahr mir GOtt helff der Allmächtige. Getreulich und ohne Gefährde.

III. TITULUS

Von Ersetzung im Rath abgangener Personen.

DA sichs auch / nach solcher Bestellung deß Ritterlichen Raths / folgends begeben solte / daß Göttlichen Willen nach / eine oder mehrer Personen / daraus absterben / oder sonsten noch bey lebendigen Leib / anderer Ursachen wegen / davon begehren / oder dessen auch erlassen würden / welches dann anderer Gestalt nicht / als auff vorgehend / innerhalb eines Viertel Jahrs / oder zum wenigsten gebührend abkünden / beyderseits / Inhalt der darüber auffgerichten Bestallungen (darinnen jedoch sonderbare unvermeidentliche Nothfäll ausgenommen) geschehen solte / diesem nach sollen allezeit andere taugliche / von dem Ort / von welchem der Räth einer abkommen / nominirt, und darauff angenommen.

Was aber die Rechtsgelehrten / Secretarios und Scribenten betrifft / von dem Rath-Collegio vorgeschlagen / und mit Beliebung der Hauptleut / aller Orten auff obgesetzte Maß / in gleiche oder neue Bestallung / wie es die Gelegenheit geben wird / bestellet / und das Werck in seinem bedachten Wesen / und in gleichem Verstand beharrlich also fortgetrieben werden.

IV. TITULUS

Von Ansehen und Gewalt der Räthe.

SIntemalen kein Rath / ohne desselben gebührendes Ansehen / weder dienlich noch beständig / so ist es nicht aus der Weiß / daß demselbigē sein gebührender Respect gelassen / und was derselbige wohlbedächtlich geschlossen / nicht leichtlich geändert / gehindert / oder auffgehalten / sondern deme / so viel müglich / und mit Fugen immer seyn kan / würcklich gelebt und nachgesetzt werde / es wäre dann / daß in hochwichtigen Handlungen / welche ein mehrere Nachfolg auff sich trügen / sonderbare vernünfftige Bewegnissen / zu besserm Fürstand / Aenderungen darinnen vorzunehmen / vorliessen / alsdann hätte es auch seinen Weg / daß nemlich ein solches vielbemelten Ritter-Rath / durch einen oder mehr der Orten Hauptleut / angebracht / und die Nothdurfft darüber ferners berathschlagt / solchem nach auch jederzeit die beste fürträgliche Meinung / von weme sie auch auff die Bahn kommen / den Vorzug in allen haben und behalten solle / inmassen dann sie die Räth selbsten / dafern ihnen je was beschwerlichers / so ein mehrern Zweiffel und Nachdenckē auff sich trüge / vorfallen solte / sich darinnen mit Beschreibung der Hauptleut aller Ort / oder zum Fall auch

derselben Räth / zu nothwendiger und sammenthaffter Erwegung / erheischter Nothdurfft / zu verhalten / solchen Falls auch jeweilen / bey einer oder andern berühmten Juristen facultät / auff der Partheyen / oder deß unrecht habenden Theils Kosten zu consuliren wohl wissen werden.

V. TITULUS

Von Sachen / so diesem neubestellten Ritterlichen Rath zu bedencken obliegen.

WAs dann die Sachen selbst / so in vielberührten Rath zu handeln und zu berathschlagen seyn werden / betreffen thut / seyn dieselbige der Viele / auch Ungewißheit willen künfftiger Begängnissen / nicht alle in specie zu erzehlen / oder auszuführen. Hiervon jedoch in dieser Verfassung / zu besserer Nachrichtung / ins gemein etwas Anregung zu thun / sollen vörderst und erstlich / die gemeinen löblicher Ritterschafft obliegende / sonderbare höhere Beschwerden daselbsten angebracht / was die Nothdurfft / darinnen bestes Fleisses erwogen / welcher Gestalt / zu würcklicher Abwendung derselben / auch Erhaltung der Rechten / habender Recess, Immedietät / auch Freyheiten / und herge-

brachten alten Gebrauch und Gewonheiten am besten zu verhelffen/

Darnach und am andern/ wie das gemeine Ritterliche Wesen / in einem oder den andern Weg / zu mehrerm Flor und Auffnehmen desselben / zugleich auch die dem Ritter-Corpori entzogene Güter wieder in die Matricul zu bringen/ fernern Eingriffen zu steuren/ und also alle befahrende Consequentien in Lehen und eigenthümlichen Gütern/ auch Geist- und Weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten abzuwenden / mit gleichem Fleiß ermessen/

Endlich und zum dritten / auch der Mitglieder sonderbare / nicht zwar alle und jede geringschätzige (dann solches zu verrichten ein unmüglich Ding) sondern wichtige und solche Privat-Sachen / daran nicht allein ihnen selbst/ sondern per Consequentiam, etwa andern auch mercklich gelegen/ auff gebührendes und umständiges Anbringen deren/ so sie betreffen mögen / berathschlagt / nach Gelegenheit und der Räth Discretion, zur Gebühr gehandelt/ allerseits das Beste/ so müglich/ geschlossen/ und folgends durch seine bedachte ziemliche Mittel / es sey / nach Gelegenheit der Sachen/ mit Vermahnung uñ Erinnerung/ ihr der irrgehenden/ übelhausenden/ ärgerlich lebenden Mitgliedern/ zu besserer Correction, Inhalt obiger Ordnung/ oder mit Schreiben und Schickung an andere benach-

barte

barte Ständ uñ Herrschafften/zu Erlangung der Billichkeit/rc. durch sie die Räth/oder nach Anleitung vorstehender Satzungen/zum Nothfall auch mit Zuthun eines oder mehr der Orten verordneten Hauptleuten/ sammt ihrer zugeordneter Räthe / zu gebührender Execution gezogen / oder dafern ja in einem oder den andern Fall der ördentliche Weg rechtliches Austrags/ unvermeidentlich an die Hand zu nehmen / sie die Beschwerden/mit räthlichem Bedencken / wie und was Gestalt es zum füglichsten anzugreiffen / ihrer/ der Räth bester Verständniß nach/entscheiden werden. Auff daß hierdurch also der Ritterschafft obliegende Nothdurfft / und gemeines Beste mit zeitigem Rath nicht allein bedacht/die Gebühr/so viel zu geschehen immer möglich/verhandelt/besonders darinnen auch fürnemlich in vorgehenden Rechtshandlungen gemeine verträuliche Correspondenz, und in einstimmiger Durchsetzung derselben/gleiches Recht erlangt und erhalten werde.

VI. TITULUS
Von dem Ort/item wie offt/und zu was Zeiten deß Jahrs/der Rath zu halten.

DAmit nun solcher angeordneter Ritter-Rath hinfüro sein Werck / mit nothwendiger Berathschlagung/aller vor-

kauffenden Sachen / desto unverhinderter und schleuniger verrichten möge / so ist für rathsam ermessen / daß hierzu ein sonder gewiß gelegener Ort erwehlet werden solle / wie dann / aus allerhand bewegenden Ursachen / auff deß H. Reichs Stadt Schweinfurt geschlossen. Daselbstē auch hierzu alle gebührliche uñ dienliche Bereitschafft anzustellen / und solchem nach der Anfang zu machen / so lang auch zu continuiren seyn wird / biß darinnen aus sein deß Raths Gutachten (als deme es / nach seiner Willkühr / billich heimgestellt) Veränderung fürgenommen wird.

Deßgleichen ist / allerhand Ursachen wegen / fürnemlich / damit sich die hierzu deputirte Räth / sowol auch die jenige / so bey selbigen ichtwas anzufügen / desto bequemer darnach zu schicken wüsten / für rathsam angesehen / daß mehrbemelter Ritter-Rath nun vörder ordinariè deß Jahrs dreymal / nach Zeit und Gelegenheit / deren sich künfftig zu vergleichen / gehalten werde.

VII. TITULUS

Von dem Einkommen deß gemeinen Ritter-Raths / Einziehung / Verwahrung und Verrechnung deß Gelds.

Nach

NAch deme dann zu Unterhaltung deß gemeinen Ritter-Raths und nothwendiger Verrichtung dessen Wercks/ selbigem mit gemeiner Bewilligung gantzen Fränckischen Creises Ritterschafft / Inhalt der Abschied hierüber besagend / ein sonder Einkommen geschaffet/ auff daß nun hieran desto weniger Mangel erscheine/ und ördentlich damit umgegangen/ so ist versehen/ daß mit vörderlichstem hierzu ein sondere wohlverwahrte Raths-Truhen gemacht/ in der Stadt Schweinfurt an ein gewahrsam Ort verordnet / hienach auch das darein gehörige Geld geleget/ und verwahrlich auffbehalten werde.

Die Einnahm und darüber gehörige Rechnung betreffend / soll der verordnete Registrator, neben solchem officio gleichfals das Cassirer-Amt übernehmen / die jedes Ritter-Orts gefallende Gelder/ gegen ördentlicher Quittung/ empfangen / in guter Verwahrung halten / die vertagte Besoldung darvon bezahlen/ nicht weniger auch andere benöthigte Ausgaben/ auff jedesmahligen Herrn Directoris Beurkundung entrichten/ jährlich darüber der sechs Orter in Francken Hauptmann und Räthen/ ördentliche specificirte Rechnungen leisten/ deßwegen auch gebührend und gnugsam Caution leisten.

Hierauff so werden und sollen jeder Orten Haupt-

 leut

leut fleissig daran seyn / das die jenige Summa / welche sie / der Bewilligung und getroffener Vergleichung nach / zu contribuiren schuldig / ohnauffgehaltē nacher Schweinfurt / zu der Zeit / wann Rath gehalten / zu Handen deß Registratoris und Cassirers / dergestalt / daß von jedem Ort auff den ersten Raths-Termin ein dritter Theil desselben Gebühr / im andern wieder ein dritter / im letzten der dritte und letzte Theil der gantzen Summen / gewiß und ohnfehlbar / gegen gebührender Quittung überlieffert / und folgends damit / obversehener Weiß / gehandelt werde. Gleichwol ist in Außantwortung der schuldigen Contribution niemanden verwehrt / da es eines oder deß andern Orts Gelegenheit also seyn könnte / die gantze Summen im ersten oder andern Termin / zu einem oder zweyen malen völlig zu erlegen / allein daß man mit dem Geld / über die obgesetzte Mittelsfristen / zu Beschwerden / nicht auffgehalten.

Beschluß.

BEy welcher Verfassung der Ritterlichen Satzungen und Ordnungen / wie ob ausgeführt / es hienach billich verbleiben / und darob mit Beständigkeit gehalten / auch nicht leichtlich einige Aenderung

rung darinnen / eines oder deß andern Punctens wegen / verstattet werden soll / es sey dann / daß selbiges mit Gutachten deß gantzen Raths / oder auch in vornehmen wichtigen Sachen / als daran ins gemein / oder sonderlichen namhaffts und viel gelegen / mit Zuthun aller sechs Ort Hauptleut / und selbiger zugeordneter Räthe / vorgenommen / wie sie dann ihnen hiermit zum Fall in einem oder andern Weg fernere Vorsehung / oder dessen so bereit statuirt, bessere Erleuterung und Erklärung zuthun / wo vonnöthen (weiln es ja alles auff einmal dergestalt zuverfassen unmöglich / daß man alle sich ins künfftig zutragende Fäll gäntzlich vorsehen kan /) ein solches auff Maß / kurtz zuvor allererst angedeutet / und was derentwegen heilsam und nutzlich / zu Ehren und gemeinen Wohlstand dienlich zu vernehmen / zu bedencken / zu schliessen und zu handlen ausdrücklich in alle Weg vorbehalten haben wollen.

Solchem allem nach beschließlichen verglichen / und einander vestiglich zugesagt / nicht allein dem jenigen / was die Verfassung vermag / und so viel sie einen jeden berühren wird / bestes Vermögens fleissig nachzusetzen / und gegen einander so viel immer möglich / getreulich zu halten / sondern auch / was von mehrbemeltem / wie obstehet / neugeordnetem / und hiermit bestättigtem gemeinem Ritter-Rath / nach Ausweisung obiger Satzungen und Ordnungen / und darinnen ihnen

mit seiner berichten Maß / gegebenen Gewalts und Vollmacht / vorgenommen / gehandelt / bescheiden und verrichtet wird / zu ratificiren und zu belieben / wie auch / da es die Nothdurfft hinförder je also erfordern würde / sammentlich oder sonderlich unverweigert ins Wercks zu bringen / und zu vollziehen:

Deßgleichen / wofern es sich wider alle billiche Zuversicht begeben solte / daß sie die jetzo deputirte / oder ihnen ingleichem officio folgende Räthe / oder sonst auch die Rathsverwandte Personen / von einem oder dem andern / solcher ihrer empfangener und tragender Aemter / und sonderlich derselben schuldiger Verrichtung wegen / mit Worten oder Wercken / beschwerlich angefochten / behelligt und bedrangt wurden: sie nicht allein im Namen gantzer Ritterschafft gegen männiglich in- und ausser Rechtens / zu vertretten und zu verthädigen / sondern dieselben auch in allem / was die darüber ausgestanden / oder ausstehen müsten / auch sonsten für Kosten und Schäden erlitten / mit gemeinem Zuthun / gebührlich schadloß zu halten.

Deme nun / wie bißhero unterschiedlich statuirt und versehen / also beständiglichen nachzukommen / so hat ein jeder der Ritterlichen Mitglieder / bemeldes Fränckischen Creises zu öffentlicher Gezeugniß / daß er für sich und die seinen / deren er hierzu mächtig / solche Reformation und Ordnung in ihren gantzen Begriff

griff und allen dessen sonderbaren Puncten/bedächtlich und freywillig angenommen / nicht allein bey seinen Adelichen Ehren / wahren Worten / Trauen und Glauben/Verspruch gethan/sondern sich auch/beneben Fürtruckung seines anererbten Adelichen Ring-Pitschiers/ auch mit eigenen Handen unterschrieben/ darzu versprochen/seine Ehrenkinder/mañlichs Namens/ welche er bereit hätte/oder ins künfftig durch GOttes gnädige Benediction ehelichen erwerben mögte/ inmassen auch die jenige/welchen Vormunds-Verwaltungen obliegen/deren Pfleg-Söhne/ sobalden sie ihr männlich Alter/der sechzehen Jahr/erreichet/ und mit Fugen bey der Hand seyn können / zu gleicher Nachfolg / Annehmung und Bekräfftigung dieser Einigungs-Verfassung/ neben aller vätterlicher freundlicher und bestgemeinter Erinnerung/der Schuldigkeit/ Gebühr und alles löblichen Adelichen Wohlstands zu vermögen/darüber auch den allerhöchsten/ allmächtigen und gnädigen GOTT/ (als von deme einig und allein alle Güte/ zu zeitlichen und ewigen Heil dienende Gaben/entspringen und herfliessen) jederzeit mit einen recht Christlichen Gebet und Leben/emsigen Fleisses/(darzu dann ein jeder für sich selbsten geneigt seyn soll/ und ungezweiffelt/ in Betrachtung seines Ehrenstands und Christenthums gewogen seyn wird) anzuruffen / daß ja diß mit Gutherzigkeit bedacht / und

durch Gottes Gnad so fern gebrachtes löbliche Werck/ nicht allein solcher massen angefangen/besonders auch durch seinen Göttlichen Beystand und Gedeyen/ mit Verbesserung alles guten fortgesetzt/ auch hinfüro bey der nachkommenden Posterität ewiglich erhalten werden möge/ Amen. Actum Schweinfurth den dritten Septembris, im Jahr nach der freudenreichen Geburt unsers einigen Erlösers/funffzehenhundert und neuntzig.

UNd Uns hierauff demütiglich angeruffen und gebetten / daß Wir Ihnen solche obgeschriebene Ordnung / um mehrers Ansehens willen/ als Römischer Käiser zu confirmiren / zu bekräfftigen und zu bestättigen / gnädiglich geruheten/ deß haben Wir angesehen solch ihr demütig ziemlich Bitt / auch die angenehmen / getreuen nutzlichen und ersprießlichen Dienst / so gemelter Ritterschafft Vordern/und Sie weiland Unsern Vorfahren/Uns und dem Heiligen Reich / auch Unserm löblichen Haus Oesterreich/mit Darstreckung ihres Leibs/Guts und Vermögens / in mannichfaltige Weg / gutwillig und unverdrossentlich bißhero erzeigt und bewiesen haben/ und die gemelte Ritterschafft hinfüro / nicht weniger zu thun sich gehorsamlich erbeut / auch wohl thun mag und solle / und darum auch fürnemlich / dieweil Wir

Wir gemelte Ordnung auff redliche / erbare und billiche Gründ gerichtet befunden / mit wohlbedachtem Muth / guten Rath und rechten Wissen / ob inserirte Ordnung in allen ihren Articuln / Puncten / Clausulen / Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen / als Römischer Käiser gnädiglich confirmirt, bekräfftigt / und bestättet / confirmiren / bekräfftigen und bestätten dieselbe auch hiermit von Röm. Käis. Macht und Vollkommenheit / wissentlich in Krafft diß Brieffs / was Wir von Rechts und Billichkeit wegen / daran zu confirmiren / zu bekräfftigen und zu bestätten haben / und meinen / setzen und wollen von obberührter Unserer Käiserlichen Macht / daß ob inserirte Ordnung und Vergleichung / in allen ihren Clausuln / Puncten / Articuln / Inhaltungen und Begreiffungen / kräfftig und mächtig seyn / stet / vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden / und sich obernannte Fränckische Ritterschafft und ihre Nachkommen / derselben alles ihres Inhalts / frey gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert / doch Uns und dem heiligen Reich an Unser Obrigkeit / Ordnung und Abschieden / und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten / unvergriffen und unschädlich. Und gebieten hierauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Graven / Freyen / Herrn / Rit-

tern/Knechten/Landvögten/Hauptleuten/Vitzdommen/Vögten/Pflegern/Verwesern/Amtleuten/Landrichtern/Schuldtheisen/Bürgermeistern/Richtern/Räthen/Burgern/Gemeinden/und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/was Würden/Stands oder Wesen die seyn/ernstlich und vestiglich mit diesem Brief/und wollen/daß Sie obbenannte Ritterschafft und Adel der sechs Ort in Francken/an ob inserirter Ordnung auch dieser Unserer Käiserlichen Confirmation, Bekräfftigung und Bevestigung nicht irren noch hindern/sondern sich deren geruhiglich freuen/gebrauchen/geniessen/und gäntzlich darbey bleiben lassen/und hierwider nicht thun/noch das jemands andern zu thun gestatten/in kein Weiß/als lieb einen jeden seye/Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff/und darzu ein Poen/nemlich sechtzig Marck lötigs Golds zu vermeiden/die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte/Uns halb in Unser und deß Reichs Kammer/und den andern halben Theil vielgemelter Fränckischen Ritterschafft und ihren Nachkommen/unabläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel/der geben ist auff Unserm Königlichen Schloß zu Praag/den sechs und zwantzigsten Augusti/nach Christi unsers lieben

HERRN

HERRN und Seligmachers Geburt / im sechzehen-hundert zwey und funfftzigsten / Unserer Reiche / deß Römischen / im sechzehenden / deß Hungarischen im sieben und zwantzigsten / und deß Böheimischen / im fünff und zwantzigsten Jahre.

Ferdinand.

vt:

Ferdinand Grav Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

Folgen
Etliche von Römischen Käisern und Königen Reichs Freyer Ritterschafft in Francken ertheilte
PRIVILEGIA.

I.

Käiserliche Confirmation und Declaration der gefreyten Fränckischen Ritterschafft/ Käiserlichen Privilegii und Rescripts, contra die Landsässeren.

WIr Ferdinand der Dritte/ von GOTTES Gnaden/ erwehlter Römischer Käiser/ zu allen Zeiten/ Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien/ Croatien/ und Sclavonien/ rc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband/ zu Steyer/ zu Kärndten/ zu Crain / zu Lützenburg/

tzenburg / zu Würtemberg / Ober und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrave deß Heiligen Römischen Reichs zu Burgau / zu Mähren / Ober und Nieder Laußnitz / Gefürster Grave zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / ꝛc. Landgrave in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß Reichs liebe getreuen N. verordnete Director, Hauptleut / Rath und Ausschuß / Unserer und deß Reichs befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken / einē Confirmation- und Declaration-Brieff / von weiland unserm geliebten Vättern / Käiser Rudolphen dem Andern / über ein Privilegium und Rescript, von weiland Käiser Ferdinand dem Ersten / Unsern Anherrn und Vorfahren am Reich beeder Christseligsten Angedencken / wider die auff vorgedachter Ritterschafft und Adels Landes zu Francken / anmassende Landsässerey gegeben und ausgangen / im glaubwürdigen Schein fürbringen lassen / so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet / und also lautet:

Wir Rudolph der Ander von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käiser zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und

Sclavonien / rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrave deß heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürster Grav zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / Landgrav in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / rc.

Bekennen öffentlich mit diesem Unserm Käiserlichen Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß Reichs lieben Getreuen / verordnete Director, Hauptleut / Räth und Ausschuß / der Reichsbefreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort Lands zu Francken / so seinen Anfang zu Franckfurt am Mayn hinüber auff den Vogelsberg / nach dem Knoll / zu dem Süllingswald / an die Werra / dann disseits solches Flusses an den Thüringer und Böheimer Wald herum / hinter dem Nortgau her / biß an das Herdfeld und herwarts deß Kochers die Jahx hinab dem Necker zu / gegen Wimpffen / von dannen nach Aschaffenburg / und also den Mayn hinunter biß wieder gen Franckfurt / von alters hero hat ein Käiserlich Privilegium und Rescript, damit sie von weiland Käiser Ferdinand Unsern geliebten Anherzn / hochlöblicher Gedächtniß / wider die auff vorgedachte Unserer und deß heiligen Reichs befreyten Ritterschafft in Francken / anmassende Landsässerey gnädigst begabet / und versehen / im glaubwürdigen Schein fürbringen lassen / so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet / und also lautet:

Wir Ferdinand von GOTTES Gnaden / erwehlter Römischer Käiser zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg /

tzenburg zu Würtemberg / Ober-und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrav deß heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober-und Nieder Laußnitz / Gefürster Grav zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / Landgrav in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / rc. Entbieten allen und jeden Churfürsten / Fürsten und Ständen deß heiligen Reichs / deßgleichen allen und jedlichen Freyherrn / Rittern und Adelspersonen / deren Voreltern und sie hievor zu gemeiner Ritterschafft und Adel der sechs Ort im Land zu Francken / gehörig gewest / und noch seyn sollen / denen dieser Unser Brieff fürkommt / oder damit ersucht werden / Unser Freundschafft / Gnad und alles Gutes / und geben E. L. A. und euch gnädiglich zu vernehmen / daß Uns Unsere und deß Reichs liebe Getreuen / gemeine Ritterschafft und Adel der sechs Ort im Land zu Francken unterthäniglich / und mit Beschwerung fürbringen lassen / wiewoln ihre Voreltern und Vorfordern / biß auff sie selbst / als freye Ritter und Adelspersonen / die in ihre verlassene Erbschafften und Fußstapffen getretten / mit ihren zugehörigen freyen Schlössern / Städten / Flecken / Dorffschafften / Unterthanen / Dienern / Leuten / Haab und Gütern / und allem dem darinn begriffen / von alters hero / wie noch und billich geschicht / ohne alles Widersprechen / Unser Vorfahren regierende Römische Käiser und König / zugleich auch jetzo Uns / als ihr einige rechte und von GOtt geordnete Obrigkeit erkennen / auch ausserhalb dessen / daß etwa einer oder mehr unter ihnen / von wegen habender sonderbarer Belehnung / dergleichen Diensts / oder auch besonderer eingangener Verpflichtungen / wie die etwa durch Verträg oder in andere Weg beschehen und verglichen seyn möchten / E. L. A. und euch etlichen Ständen im heiligen Reich verpflichtet (an welchem durch diese angezogene Verwandniß / damit sie uns zugethan / denselben nicht abgehen / sondern die gebührende Schuldigkeit geleistet werden soll) dabey sie dann von der Zeit / ihrer Voreltern biß hieher / durch Unsere Vorfahren und

Uns (allein etliche geringe Zeit ausgeschieden) erhalten worden/ und noch billich bleiben sollen/ so unternehmen sich doch E. L. A. und ihr etliche bey und um welche sie gesessen / ungeachtet ihrer alten wohlhergebrachten Adelichen Freyheiten/ alten Herkommens und löblichen Gewonheiten / über die sonderbaren Verpflichtungen/ damit ihr einer unter ihnen E. L. A. und euch etlichen / als vorstehet/verwand seyn möchte/einen Theil aus ihr der Ritterschafft unter E. L. A. und euer Bottmässigkeiten und Obrigkeiten / als angehörige Landsassen zu ziehen / sie mit Schatzung / Steuer und andern Dienstbarkeiten / alles zu Schmählerung ihres alten / und auff sie erwachsenen Herkommens zu beschweren / dadurch dann auch E. L. A. und ihr dieselbigen von der Ritterschafft auff Unsere gnädigste Erforderung / an Besuchung ihrer gemeinen Rittertäg abzuhalten gedächten/und Uns dem allem nach/ um Unsere Käiserliche Hülff/ Einsehung und Abwendung / solcher ihrer obliegenden Beschwerden/ unterthäniglich angesuchet und gebetten.

Wann Uns nun keines Wegs gemeint seyn will/ zu sehen und zu gestatten/daß die freye Ritterschafft dermassen unbefugter Weiß unter E. L. A. und Euer Bottmässigkeit und Landsässerey / ihren Adelichen Freyheiten zuwider gedrungen / dardurch gemeine freye Ritterschafft (so Uns als Römischem Käiser/und ordentlicher höchster Obrigkeit im heiligen Reich allein ohne Mittel unterworffen) geschmählert und geschwächt / auch Uns die Rittersdienst / so sie Unsern löblichen Vorfahren am Reich / und Uns biß anher aus unterthänigem getreuen Gemüt freywillig geleistet/ entzogen werden.

So empfehlen Wir hierauff E. L. A. und euch / von Römischer Käiserlicher Macht/ hiermit ernstlich gebietende / und wollen/ daß ihr von solchen euren unbillich fürgenommenen Neurungen gäntzlich abstehen / bemelte gemeine freye Ritterschafft in Francken sammt oder sonderlich / mit einiger Bottmässigkeit / Schatzung/ Steuer / und andern Dienstbarkeiten / wider ihre Adeliche Freyheiten/

heiten nicht beschweren oder dringen/ noch unter E. L. A. und eurer Obrigkeit und Landsässerey zu dringen unterfangen/ sondern sie bey berührten/ ihren erlangten Adelichen Freyheiten/ Libertäten / alten Herkommen und löblichen Gewonheit / unbetrübt und ruhig bleiben lassen wollen.

Also empfehlen Wir auch euch den freyen Adels- und Rittersspersonen/ gegen denen angeregte Neuerung fürgenommen/ und die also wider ihre Adeliche Freyheit / Libertät / alt Herkommen und löbliche Gewonheit/ von gemeiner Ritterschafft der sechs Ort deß Landes zu Francken abgezogen und abgehalten wordē/ daß ihr euch hinfüro / wie eure Voreltern gethan / eurer Adelichen Freyheiten/ Libertäten / alt Herkommen und löblichen Gewonheiten / Gebräuchen / mit Besuchung der Ritters-Täge / und in all anderer Weg / andern freyen Adels- und Rittersspersonen / aller sechs Ort deß Landes zu Francken gleichmässig erzeiget/ und euch davon nicht abhalten lasset. Dann nicht allein euch / sondern Uns und Unsern Nachkommen/ als Römischen Käisern und Königen (denen ihr ohne Mittel und ausserhalb eurer Dienst uñ Lehenpflicht/ als gefreyte vom Adel allein zugethan seyd) ein solches zu Abbruch und Nachtheil gelangen würde. Daran thun E. L. A. und ihr/ die Billichkeit/ auch Unsern ernstlichen endlichen Willen und Meinung. Geben in Unserer und deß heiligen Reichs-Stadt Augspurg/ am sechs und zwantzigsten Tag deß Monats Julii / nach Christi Geburt funffzehenhundert und neun und funfftzigsten/ Unserer Reich deß Römischen im neun und zwantzigsten/ und der andern im drey und dreissigsten Jahren.

Und Uns darauff unterthäniglich ersucht und gebetten / daß Wir als jetzo regierender Römischer Käiser / ihnen obberührt Käiserlich Privilegium und Rescript, alles seines Inhalts und Begriffs zu verneuren/ zu confirmiren/ zu bestättigen/ auch zu declariren / und mit einer gewissen ansehenlichen Geldpoen zu verwahren gnädiglich geruheten.

 Daß

Daß Wir angesehen haben / solch ihr der Ritterschafft der sechs Ort in Francken unterthänigste ziemliche Bitt / auch die angenehmen / getreuen / nutzlichen und ersprießlichen Dienst / so ihre Voreltern / weiland Unsern Vorfahren / Uns und dem heiligen Reich / auch Unserm hochlöblichen Haus Oesterreich / und sie jetzt noch lebende / sammt und sonders nunmehr etliche Jahr bey jüngsten offenen Kriegen wider der Christen Erbfeind / durch würckliche Ritter- und Reuters-Dienst / freywillig und unverdrossenlich erzeigt und bewiesen haben / und sie die bemelte Ritterschafft / hinfüro nicht weniger zu thun / sich gehorsamlich erbeut / auch wohl thun mügen und sollen.

Und darum als Römischer Käiser / mit wohlbedachtem Muth / guten Rath und rechten Wissen / obbestimmt Käiserlich Privilegium und Rescript, in allen und jeden seinen Worten / Puncten / Clausuln und Articuln / Inhaltungen und Meinungen gnädiglich erneuert / confirmirt, bestättigt und declarirt haben; erneuren / confirmiren / bestättigen und declariren / dasselbe auch hiermit / von Römischer Käiserlicher Macht wissentlich in Krafft diß Brieffs / meinen / setzen / gebieten ernstlich und wollen / daß alle und jede Unsere Churfürsten / Fürsten und Ständ deß heiligen Römischen Reichs / bemelte Ritterschafft in Francken / und dero von alters angehörige / einverleibte Adeliche Mitglieder und Rittersgenossen / sammt oder sonders mit einiger Bottmässigkeit / Erbhuldigung / Erforderung und Bezwingung auff die Landtäg / Reichung der Reichs-Land- und Tranckfteur / Schatzungen und Straffen / und andern dergleichen Aufflagen und Dienstbarkeiten / wider ihre Adeliche Freyheiten / und dero Voreltern exemption, keines Wegs beschweren / von Besuchung der Ritterlichen Zusammenkunfften abhalten / noch unter ihre Obrigkeit und Landsässerey zu dringen unterstehen / sondern sie bey berührtem / in Unsers geliebten Anherrn uñ Vorfordern / weiland Käisers Ferdinandi Privilegio und Rescript vermelten / ihren erlangten Adelichen Freyheiten / Libertäten / al-

ten Herkommen und dero löbliche Gewonheiten/unbetrübt und geruhig verbleiben lassen/ ingleichen / daß die jenige freye Adel- und Ritters-Personen / deren Voreltern und sie hiebevor zu gemelter Ritterschafft der sechs Ort Landes zu Francken gehörig gewesen/ und noch seyn sollen/gegen denen hierwider Neurungen vorgenommen/und die also wider ihre Adeliche Freyheiten/Libertäten/alten Herkommen und löbliche Gewonheiten / von allgemeiner Ritterschafft der sechs Ort deß Landes zu Francken / bißhero abgezogen und abgehalten worden / oder gegen denen / so ins künfftig dergleichen unziemliche Neuerung versucht und attentirt werden möchten / sich hinfüro wie ihre Voreltern gethan / ihrer Adelichen Freyheiten/Libertäten/alten Herkommen und löblichen Gewonheiten und Gebräuchen/ mit Besuchung der Ritterstäg / Leistung deß jenigen / so bey solchen Ritterlichen Zusammenkunfften / der Anlagen und sonsten dem gemeinen Ritterlichen Wesen zum besten / und per majora Vota verabschiedet und verglichen / auch in all andere Weg andern freyen Ritters- und Adelsgenossen der sechs Ort in Francken gleichmässig erzeigen/ sie darvon nicht abhalten/ und von den höhern Ständen durch vertröstete Gnad/ oder bedrohete Ungnad / mit Erstattung der neuerlich erforderten Erbhuldigung / Besuchung der Landtäg/und Reichung deß Reichs-Land-Tranck-oder anderer Steuer und Aufflagen/ zu Unser und deß heiligen Reichs ungemittelten Jurisdiction, Abbruch und Nachtheil unter die Landsässerey selbst ergeben oder bezwingen und subjugiren lassen / alles bey Vermeidung Unserer und deß heiligen Reichs schweren Ungnaden und Straff / darzu einer Poen / benanntlich funfftzig Marck löthiges Golds/die ein jeder Churfürst/Fürst oder Stand/und dero Angehörige wegen solcher Landsässerey/ und Bezwackung Unsers gefreyten Fränckischen Adels / auch die jenige freye Adels- und Rittersgenossen/ so hieob einverleibten Käiserlichen Privilegio und Rescript, auch dieser Unserer Käiserlichen Confirmation und Erklärung über beschehene Avisation wissentlich

und freventlich zuwider handeln würden / halb in Unser und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil ernannter Ritterschafft in Francken unabläßlich bezahlen / verfallen/ da auch schon einer oder der ander/was Würden/Stands oder Wesens der immer seye/ zuwider dieser von uns ertheilten Freyheit / etwan ein ander Herbringen und Gewonheit/Gerechtigkeit/ Statut, oder Ordnung/fürwenden/und sich damit wider obgemelte diese Käiserliche Freyheiten zu behelffen vermeinen wolte/ so wolten Wir doch/ daß solches alles/wie dasselbige Nahmen haben möchte/ dieser Käiserlichen Freyheit im wenigsten nichts derogiren/oder benehmen/noch auch der obbenannten Ritterschafft in Francken / oder derselben Adelichen Mitgliedern / wie auch dero Erben und Nachkommen/ in einig Weg præjudicirlich seyn soll / und das meinen wir gantz ernstlich.

Mit Urkund diß Brieffs / besiegelt mit Unserm anhangenden Käiserlichen Secret-Jnsiegel/ geben auff Unserm Königlichen Schloß Prag/ den eilfften Tag deß Monats May / nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt / sechzehenhundert und im neundten / Unserer Reiche deß Römischen im vier und dreissigsten / deß Hungarischen im sieben und dreissigsten / und deß Böheimischen auch im vier und dreissigsten Jahren.

Rudolph.

vt:

L. von Stralendorff

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.

G. Hertell.

Und

Und Uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigst angeruffen und gebetten / daß Wir ihnen obgedachtes Käiser Rudolphs Confirmation- und Declaration-Brieff / sammt einverleibten Privilegio und Rescript von Käiser Ferdinanden ausgangen / in allen und jeden ihren Meinungen und Begreiffungẽ / zu erneuern / zu confirmiren und zu beståttigen / gnådiglich geruheten / allermassen långst hievor Unser auch geliebter Herr und Vatter / weiland Käiser Ferdinand der Ander / Christmildesten Andenckens gethan håtte / das haben Wir angesehen / solch ihr unterthänig ziemlich Bitt / auch die angenehmen / getreuen / nutzlichen und erspriesslichen Dienst / so ihre Voreltern und sie / weiland Unsern Vorfahren / dem heiligen Reich und Unserm löblichen Haus Oesterreich / etliche Jahr unter fürgangenen offenen Kriegen wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken durch würckliche Ritter- und Reutersdienst / und sonst in mehr Weg freywillig und unverdrossenlich offtmals erzeigt und bewiesen haben / noch tåglich thun / und hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsamst anbieten / auch wohl thun können / mögen und sollen / und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / ermelter Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / obbestimmt Käiser Rudolphs deß Andern

dern / Confirmation, Declaration und darein verleibtes Privilegium und Rescript, wie vorstehet / in allen und jeglichen ihren Puncten / Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen / gnädiglich confirmirt und bestättigt / verneuren / confirmiren und bestättigen das alles hiermit von Römischer Käiserlicher Macht / wissentlich in Krafft diß Brieffs / was wir von Rechts und Billichkeit wegen ihnen daran zu erneuern / zu confirmiren und zu bestättigen haben.

Und meinen / setzen und wollen / daß obeinverleibte Confirmation, Declaration, und darinn begriffenes Privilegium und Rescript, wie ob gemeld / in allen ihren Puncten / Clausuln / Articuln / Inhaltungen und Meinungen gantz kräfftig und mächtig seyn / und vorberührte gefreyte Reichs Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / sammt und sonders / auch derselben Erben und Nachkommen gäntzlich und geruhiglich darbey bleiben / und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Graven / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vicedommen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Landrichtern / Schuldtheisen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden /

meinden/und sonst allen andern/Unsern und deß heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen/was Würde/Stands oder Wesens die seyn/ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen / daß sie ernannte Ritterschafft und Adel der sechs Ort in Francken/bey obbegriffener Gnad und Freyheiten / auch dieser Unser Käiserlichen Confirmation und Bestättigung geruhiglich bleiben/deren gebrauchen und geniessen lassen/daran nicht irren oder hindern/noch darwider dringen oder beschweren/noch deß jemands andern zu thun gestatten/ in kein Weiß/ als lieb einem jeden seye / Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Poen in obbegriffenen/weiland Unsers Anherrn und Vättern/Käiser Ferdinand und Rudolph/ rc. Freyheiten bestimmt / zu vermeiden / die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte/ uns halb in Unsere und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil mehrgenannter Ritterschafft sämmtlich / oder einen jeden Mitglied insonderheit / so hierwider beleidiget würde/ auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs/besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist in Unserer Stadt Wien / den funffzehenden Tag deß Monats May nach CHRISTI unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt / im sechzehenhun-

henhundert zwey und funfftzigsten / Unserer Reiche deß Römischen im sechzehenden / deß Hungarischen im sieben und zwantzigsten / und deß Böheimischen im fünff und zwantzigsten Jahren.

Ferdinand.

vt:

Ferdinand Grav Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

II. Con-

II.

Confirmatio Renovationis & Declarationis Privilegii, für die Reichsgefreyte Ritterschafft in Francken / die Wildfuhren betreffend.

WIr Ferdinand der Dritte / von GOTTES Gnaden / erwehlter Römischer Käiser / zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Margrave deß heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürster Grav zu Habsspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / Landgrav in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß

Reichs liebe Getreuen N. Verordnete Director, Hauptleut / Räth und Ausschuß / Unserer und deß Reichs befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken / ein Renovation- und Declaration-Brieff / von weyland dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Käiser Rudolph dem Andern löblichster Gedächtniß / über zwey Privilegia und Befreyungs-Brieff / von weyland Käiser Ferdinand dem Ersten / und Käiser Maximilian dem Andern / Unserm lieben Uranherrn und Vättern hochlöblicher Gedächtniß / wegen der Wildfuhren geben und ausgangen / im glaubwürdigen Schein fürbringen lassen / so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet / und also lautet:

Wir Rudolph der Ander / von GOTTES Gnaden / erwehlter Römischer Käiser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärnden / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrav deß heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürster Grave zu Habsspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg / zu Görtz / ꝛc. Landgrav in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / ꝛc.

Bekennen mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß Reichs liebe Getreue / Verordnete Director, Hauptleut und Räthe / von der Reichsbefreyten Ritterschafft / und

und Adels der sechs Ort im Land zu Francken/ so seinen Anfang zu Franckfurt am Mayn / hinüber auff den Vogelsberg / nach dem Knoll/ zu dem Sullingswald/ an die Werra / dann disseits solches Flusses/gegen dem Türinger und Böheimer Wald herum/hinter dem Nortgau her / biß an das Herdfeld und herwarts deß Kochers die Jahr hinab/dem Necker zu/gegen Wimpffen/von dannen nach Aschaffenburg/und also den Mayn hinunter/biß wieder in Franckfurt / von alters hero hat zwey Privilegia und Befreyungs-Brieff von weiland dem Allerdurchleuchtigsten Fürsten/ Herrn Ferdinanden/und Herrn Maximilian dem Andern diß Namens/beeden Römischen Käisern/Unsern Anherrn und Vättern/hochlöblicher Gedächtniß/ dern das eine zu Augspurg / den sechs und zwantzigsten Tag deß Monats Augusti/ nach Christi unsers lieben Herrn Geburt funffzehenhundert neun und funfftzigsten / das ander aber zu Wien den siebenden Tag Aprilis, im funffzehenhundert fünff und sechtzigsten Jahr / datirt, darinnen sie ermelte Ritterschafft / neben andern Puncten/auch insonderheit dahin befreyet / daß keiner / was Würden/ Stands oder Wesens der sey / die von der Ritterschafft mit Wildfuhren anders oder weiters/dann wie ein jeder von alters hero im Jnhaben gewest/nicht beschweren solle / alles fernern Jnhalts berührter Privilegien, gehorsamlich vorbringen/und darneben unterthänigst erinnern lassen / ob Wir wol solche Privilegia alles ihres Begriffs / fürnemlich auch dieses Puncten halb / die Wildfuhren betreffend / mit dem übrigen der Fränckischen Ritterschafft habenden Freyheiten/ durch ein General-Confirmation zu Wien den eilfften Aprilis / Anno funffzehenhundert acht und siebentzigsten/bestättigt und bekräfftiget/so wären doch in dieser Freyheit etliche mehr und weitere Puncten / ausserhalb deß jetzt angezogenen/begriffen/deren keiner mit dem andern Gemeinschafft hätte/ und eben dannenhero viel Jrrungen und Mißverständ erwachsen/ wann man die Freyheit deß einen Stucks halb insinuiren lassen/ und sich noch weitere zu solchem actu insinuationis gantz undien-

 liche

liche Stück befunden/ deßwegen man angefangen/ solche Privilegia zu disputiren/und zu eludiren/ und derohalben Uns demütiglich angeruffen und gebetten / daß Wir ihnen Unsere Käiserliche Gnad zu erzeigen / und alle solche unterschiedliche Puncten abzutheilen/ und einen jeden in ein sonderliches Privilegium zu bringen/ und etwas bessers renovando zu declariren / gnädiglich geruheten.

So haben Wir demnach angesehen/solche gedachter Ritterschafft und Adels der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigste ziemliche Bitt/auch die angenehmen / getreuen / nutzlichen und erspießlichen Dienst/so ihre Vorfordern / weiland Unsern Vorfahren/uns und dem heiligen Reich / und die jetzt noch Lebende sammt und sonders/nunmehr etlich Jahr/bey denen offenen Kriegen / wider der Christenheit Erbfeind/durch würckliche Ritter-und Reutersdienst / gutwillig und unverdrossenlich erzeigt und bewiesen haben/ und sie/die gemelte Ritterschafft/hinfüro nicht weniger zu thun/sich gehorsamlich erbeut/auch wohl thun mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth/gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen / gedachter Ritterschafft und Adel der sechs Ort in Francken/ihre alte Freyheit der Wildfuhren/dahin gnädiglich renovando declarirt, daß niemand/was Würden/ Stands oder Wesens der seye/sie von der Ritterschafft sämmtlich / oder einen jeden insonderheit/durch einige Wildfuhren/ Wildbahn/Forst/ Auffrichtung der Jagt-und Hegseulen / Vor - oder Abhetzung deß Wildes/noch einigen andern Vortheil/weeder von sich selbst/ oder durch seine Waldvögte / Wild-oder Forstmeister / Forst-und Jägersknecht/Unterthanen/Angehörige/oder auch Fremde/in keinerley Weise/an ihren Herzlich-auch Hegen-und Jagens-Gerechtigkeit/ es sey mit eigenen oder geliehenen Leuten / Zeug / Garn und Hunden / von den Adelichen Ansitzen oder entlegenen Höfen aus/ item an freyen Püschen / grossen und kleinen Weidwerck / Hetzen/ Beissen/Lauffen/Gruben/Schlingen/ sammt andern Geäckerich oder Gebrauch und Niessung/Verätzung/Verleihung der Waldfrüchten/

früchten / Eicheln / Bücheln und allem wilden Obst / deßgleichen der wilden Imen und andern / sowol auch der beerenden Baum aus-stock- und reutens halb / in ihren Heiden und Gehöltz / Bewahrung der Früchten in dem Feld / Abhalt- und Abtreibung deß Gewildes / bey Tag und Nacht / durch Verzäunung / mit Hunden / Feuer / Geschrey und andere solche Mittel / Heigung und Verbauung der jungen Gehäg / oder durch Aufftragung eines gemeinen / in dem Forst bestellten Vieh-Verhaußlers / und was sonst mehr / durch jemanden wegen der Wildfuhren / Wildbahnen oder Forst / wider Unsere Ritterschafft in Francken / ihre Hauptleut / Ausschuß / Räth und Mitglieder / dero Erben und Nachkommen / auch ihre Leut und Güter / Recht und Gerechtigkeit / Ubung und Gewonheit / also vor erdacht ist / oder noch erfunden werden möchten / zu dem wenigsten nicht beschweren / Irrung oder Einträg thun / sondern sie die Fränckische Ritterschafft ins gemein und insonderheit / bey jetzt erzehlten Stucken allen und jeden / und was demselben von Rechts- oder Gewonheit wegen anhangt / wie es jeder / so der Ritterschafft incorporirt ist / besessen / oder noch besitzt / und zu seinem Besten vörderst geniessen mag / geruhiglich verbleiben lassen / sie sämmtlich / oder sonderlich daran weder irren noch verhindern / in keinem Weg / vielweniger gar / oder zum Theil / ohne vorgehenden ördentlichen Process, und richterliche Erkanntniß / entsetzen / daß auch die jenige / so in dero von Adel Höltzern / Gehäge und Richtstadt zu machen befugt zu seyn vorgeben / die Gehültz darüber keines Wegs verhauen und verwüsten / oder die von der Ritterschafft und alle ihre Mitglieder / ihre Erben und Nachkommen / Leut und Güter ins gemein oder absonderlich / sonst nicht beschweren / solches andern befehlen / oder durch jemand in ihrem Nahmen geschehen lassen / alles von Römischer Käiserlicher Macht / wissentlich und in Krafft diß Brieffs.

Und meinen / setzen und wollen / daß die alte weiland Käiser Ferdinandi / und Käiser Maximiliani deß Andern Freyungs-Brieff / und alle darein verleibte Puncten / insonderheit der jeuige /

von

von wegen der Wildfuhren/zu sammt dieser Renovation und Declaration, in allen Stücken kräfftig / würcklich und mächtig seyn/ stet/ vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden / und bemelter Unser Ritterschafft der sechs Ort in Francken / Hauptleut/Räth/Ausschuß und Mitglieder/ auch dero Erben und Nachkommen / sich für sich / ihre Leut und Güter / alt Herkommens/ Recht und Gerechtigkeit / derselbigen alles ihres Inhalts / sammt und sonders frewen/gebrauchen und geniessen sollen und mögen/von allermänniglich unverhindert.

Da auch schon einer oder der ander/was Würden / Stands oder Wesens der immer seye / zuwider dieser von Uns ertheilten Freyheit/etwan ein ander Herbringen und Gewonheit / oder auch einige Freyheit/Gerechtigkeit / Statut oder Ordnung fürwenden/ und sich damit wider obgemelte dieser Käiserlichen Freyheit zu behelffen vermeinen wolte.

So wollen Wir doch/daß solches alles / wie dasselbe Namen haben möchte / dieser Unser Käiserlichen / im wenigsten nichts derogiren/oder benehmen / noch auch der obbenannten Ritterschafft in Francken/ oder derselben Adelichen Mitgliedern/wie auch derselben Erben und Nachkommen in einig Weg præiudicirlich seyn solle.

Und gebieten darauff allen und jeden/ Churfürsten/Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/Prælaten/Graven/Freyen/Herren/ Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzdommen/ Vögten/Pflegern/Verwesern/Amtleuten/Schuldtheissen/ Burgermeistern/Richtern/ Räthen/ Burgern/ Gemeinden / und sonst allen andern/ Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/ was Würden/Stands oder Wesens die seyn/insonderheit aber allen und jeden Waldvögten / Wild- und Forstmeister / Forst-und Jägersknechten / und allen den jenigen / welche man hierunter gebrauchte

brauchte oder gebrauchen wolte/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie alle/ als die Obrigkeit/ Befelchshaber/ Amtleut und Diener für sich selbst/ als ihre Waldvögt/ Wald- und Forstmeister/ Forst- und Jägersknecht/ Unterthanen und Angehörige/ oder Fremde/ es sey in was Weiß oder Weg/ das immer wolle/ ernannte Ritterschafft und Adel in Francken ins gemein und sonderlich/ bey obbegriffener Begnadigung und Freyheiten/ auch dieser unser Käiserlichen Renovation und Declaration, alles ihres Inhalts/ ruhiglich verbleiben/ sich dero gebrauchen und geniessen lassen/ daran nicht irren oder hindern/ noch darwider dringen oder beschweren/ oder auch daß jemands andern zuthun gestatten sollen/ in keine Weiß noch Weg/ als lieb einem jeden seye Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff/ und darzu die Poen in offtgedachtes Unsers lieben Anherren und Vorfahrens am Reich/ Käiser Ferdinandi Begnadigungsbrieff/ der dreissig Marck löhtiges Golds begriffen/ und von Unserm geliebten Vattern weiland Käiser Maximilian dem Andern/ auff funfftzig Marck erstreckt/ auch noch ein ander Poen/ nemlich/ zehen Marck löhtiges Golds/ zu vermeiden/ welche ein jeder Stand/ was Würden oder Wesens der seye/ deßgleichen ihre Waldvögt/ Wild- und Forstmeister/ Forst- und Jägersknecht/ Unterthanen/ Angehörige/ oder wer sich hierwider zu handeln unterstehen möchte/ Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer/ und den andern halben Theil vorbestimmter Ritterschafft in Francken/ sammtlich oder einen jeden Mitglied insonderheit/ auch allen ihren Erben und Nachkommen/ unnachläßlich zu bezahlen/ verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs/ besiegelt mit Unserm anhangenden Käiserlichen Secret-Insiegel. Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag/ den eilfften Tag deß Monats May/ nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt/ sechzehenhundert und im neundten/ Unserer Reiche deß Römischen im vier und

dreissigsten/ deß Hungarischen im sieben und dreissigsten/ und deß Böheimischen auch im vier und dreissigsten Jahren.

Rudolph.

vt:

L. von Stralendorff

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis Proprium.

G. Hertell.

Und Uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigst angeruffen und gebetten / daß Wir ihnen obgedachtes Käiser Rudolphs Renovation- und Declaration-Brieff/ in allen und jeden seinen Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungē/zu verneuern/zu confirmiren und zu bestättigen/gnädiglich geruheten/inmassen jüngst von Unserm auch geliebten Herrn und Vattern/ Käiser Ferdinanden dem Andern/ Christseligsten Andenckens/ gleicher Gestalt beschehen wäre.

Das haben Wir angesehen / solch ihr unterthänigst ziemliche Bitt / auch die angenehmen / getreuen und ersprießlichen Dienst/ so ihre Voreltern und sie/ weiland Unsern Vorfahren / dem heiligen Reich und Unserm löblichen Haus Oesterreich / etliche Jahr unter

ter fürgangenen offenen Kriegen wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken durch würckliche Ritter- und Reutersdienst / und sonst in mehr Weg freywillig und unverdrossenlich offtmals erzeigt und bewiesen haben / noch täglich thun / und hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsamst anbieten / auch wohl thun können/mögen und sollen / und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen/ ermelter Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken/obbestimmten Käiser Rudolphs deß Andern/Renovation-und Declaration-Brieff/ wie vorstehet/ in allen und jeglichen ihren Puncten / Inhaltungen/ Meinungen und Begreiffungen / gnädiglich confirmirt und bestättigt / verneuren / confirmiren und bestättigen diß alles hiermit wissentlich / von Römischer Käiserlicher Macht / in Krafft diß Brieffs/ was Wir von Rechts- und Billichkeit wegen / ihnen daran zu erneuern/zu confirmiren und zu bestättigen haben.

Und meinen/setzen und wollen/ daß obeinverleibter Renovation-und Declaration-Brieff/ wie ob gemeld/in allen seinen Puncten/ Clausuln/ Articuln/ Inhaltungen und Meinungen gantz kräfftig und mächtig seyn/und vorberührte gefreyte Reichs Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / sammt und sonders/auch derselben Erben und Nachkommen/

 gäntzlich

gäntzlich und geruhiglich darbey bleiben / und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Graven / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzdommen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Schuldtheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie ernannte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / bey obbegriffener Gnad und Freyheiten / auch dieser Unser Käiserlichen Confirmation und Bestättigung geruhiglich bleiben / deren gebrauchen und geniessen lassen / daran nicht irren oder hindern / noch darwider nicht dringen oder beschweren / noch daß jemands andern zu thun gestatten in kein Weiß / als lieb einem jeden seye Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Poen in obbegriffenen / weiland Unsers geliebtẽ Herrn Vättern / Käiser Rudolphen deß Andern / Freyheiten bestimmt / zu vermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil mehr-

ernannter Ritterschafft sämmtlichen oder einen jeden Mitglied insonderheit/so hierwider beleidigt würden/ auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien / den funffzehenden Tag deß Monats May/ nach CHristi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt/im sechzehenhundert zwey und funfftzigsten / Unserer Reiche deß Römischen im sechzehenden / deß Hungarischen im achten / und deß Böheimischen im fünff und zwantzigsten Jahren.

Ferdinand.

vt:

Ferdinand Grav Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

III.

Confirmatio Privilegii Renovationis ac Declarationis, wegen der Juden und ihrer wucherlichen Contráct / für die gefreyte Reichs Ritterschafft in Francken.

WIr Ferdinand der Dritte / von GOTTES Gnaden / erwehlter Römischer Käiser / zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrave deß heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürster Grav zu Habsspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / Landgrav in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / rc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun

kund

kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß Reichs liebe Getreuen N. verordnete Director, Hauptleut / Räth und Ausschuß / Unserer und deß Reichs befreyten Ritterschafft und Adel der sechs Ort im Land zu Francken / einen Renovation- und Declaration-Brieff / von weiland dem Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Käiser Rudolph dem Andern / hochlobseligster Gedächtniß / wegen der Juden / und ihrer wucherlichen Conträct gegeben und ausgangen / im glaubwürdigen Schein fürbringen lassen / so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet / und also lautet:

Wir Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käiser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrav deß heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürster Grav zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / Landgrav in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / rc.

Bekennen mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß Reichs Liebe Getreuen / verordnete Director, Hauptleut / Räth und Ausschuß Unserer befreyten Reichs-

Ritter-

Ritterschafft und Adels der sechs Ort in Francken/so seinen Anfang zu Franckfurt am Mayn/hinüber auff den Vogelsberg/nach dem Knoll zu dem Süllingswald an die Werra / dann disseits solches Flusses an den Thüringer und Böheimer Wald herum / hinter dem Norfgau her/biß an das Herdfeld/und herwarts deß Kochers/ die Jahr hinab dem Necker zu gegen Wimpffen/ von dannen nach Aschaffenburg / und also den Mayn hinunter / biß wieder gen Franckfurt / von alters hero hat unterthänigst zu erkennen geben/ welcher massen ihr/und ihre Adeliche Mitglieder / angehörige Unterthanen/ durch das tägliche / und je länger je mehr überhand nehmende eindringen und einschleichen der Juden und Jüdinin/ mercklichen beschwert / und von demselben mit allerhand wucherlichen Contracten und Finantzen/ in Abgang und Armut gebracht würden/daraus nun folge / weil das jenig / so hierwider in Unsern und deß heiligen Reichs Constitutionen und Abschieden / heilsamlich statuirt und verordnet / bey etlichen Gerichten in wenig und geringer Achtung gehalten/sondern obernannte ihre und ihrer Adelichen Mitglieder/ Unterthanen / zu Abrichtung ihrer Schulden / angestrengt würden/daß sie zu ihrer Angebührniß/deren Uns von ihr der Ritterschafft bewilligten Reutersdiensten und Geldhülffen/in Ansehung/daß sich der Juden Schulden / bißweilen höher / als ihr der Unterthanen Vermögen erstreckete/zu gelangen nicht vermöchten.

Darauff Uns nunmehr gedachte Director, Hauptleut/Räth und Ausschuß / in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten / daß Wir als ihr unmittelbares Oberhaupt / sie zu künfftiger Verhüt- und Vorkommung/ jetzt angezeigter Beschwernissen/ mit Unserm Käiserlichen Privilegio und Freyheit versehen wolte/solche ihre unterthänige ziemliche Bitt/auch die angenehme/getreue/willige und erspriesßliche Dienste/so nicht allein ihre Vorfordern/Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich/ Römischen Käisern und Königen/ lobseliger Gedächtniß/sondern auch sie uñ ihre Adeliche Mitglieder/ Uns/dem heiligen Reich/und Unserm löblichen Haus Oesterreich/

zumal

zumal bey dem verschienen / wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken / währenden offenen Krieg / unverdrossentlich erzeigt und bewiesen haben / dasselbig noch täglich thun / und hinfort nicht weniger zu thun unterthänigst urbietig seynd / auch wohl thun können / mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigem Rath und rechtem Wissen / vorernannter Unserer gefreyten Reichs Ritterschafft und Adel / Landes zu Francken / gemeiniglich / auch einen jeden derselben Adelichen Mitglieder insonderheit / und derselben Erben und Nachkommen / die sondere Gnad gethan und Freyheit gegeben / thun auch solches aus Römischer Käiserlicher Macht und Vollkommenheit / hiermit wissentlich in Krafft diß Brieffs / also und dergestalt / daß kein Jud oder Jüdin / weder für ihre Person noch durch andere Unterhändler und Mittelspersonen mit Unserer Ritterschafft in Francken / derselben Ausschuß und Mitglieder / auch ihren Erben und Nachkommen / Unterthanen / Hintersässen / Zugehörigen / Verwandten und allen den jenigen / so ihnen zu versprechen stehen / sie seyen gleich geistlich oder weltlich / inheimisch oder fremd / ihrer Jurisdiction sonst unterworffen oder nicht / in ihr und ihrer Mitglieder / Erben und Nachkommen / Herrschafften / Städten / Schlössern / Märckten / Dörffern / Weylern / Höfen und Einöden / so sie jetzt haben / oder künfftig überkommen möchten / auff beweglich und unbewegliche Haab und Güter / wie die genannt werden möchten / deßgleichẽ auch auff keine Rent / Zinß / Güld / Schulden / noch sonsten nichts überall / mit oder ohne Pfand / ausserhalb ihrer und der Ritterschafft / oder dero Amtleut / Vögt und Befelchhaber Vorwissen / Erlaubniß und Besiegelung / leihen und vorstrecken / mit ihnen nichts tauschen / wechseln / oder einigen Contract, genannt oder ungenannt / weder mündlich noch schrifftlich fürnehmen noch treffen sollen / wann auch solches schon beschehe / und die Handlung durch die Contrahenten, bey dem Eid betheuret worden wäre / in was Weg und zu was Sachen / man das Geld gleich

verwendet hätte/item/welche sich etwa allein/als Bürgen einlassen würden/oder daß es Vertragsweiß beschehe/oder do die Juden die jenige/ mit welchen sie dieser Gestalt gehandelt / für Recht citirn und laden / dieselbige auch sich in Procels einlassen / und die Juden oder Jüdin darauff bey einen und den andern Richter/ viel oder wenig mit Urtheil erhielten/oder die Beklagte hierüber in die Acht oder Bann brächten/ oder gar Anleitungs-Brieff erlangten / es wäre vor Gericht was es wolte/da gleich darüber geurtheilt/oder erkannt wäre worden/und wann die Juden oder Jüdin/ in die Güter Lehen oder Eigen eingesetzt/ oder sie irgend Repressalien oder Cessiones ausgebracht hätten/ oder es verzügen sich die Beklagte dieser Freyheit in gemeiner Form/oder vermittels Eides / begeben sich deß Beneficii primæ instantiæ, und daß die Juden oder Jüdin deßwegen Injuriarum, oder auff ein Eid klagen/ und ein Nebensach daraus machen wolten / oder daß die Juden oder Jüdin / sich allein als Unterlauffer und Kupler in Ehekauff / Tausch / Wechsel und andern Schein gebrauchen liessen / und was sonsten mehr Jüdische Griff seyn/gefunden oder erdacht werden möchten/ daß solches alles nicht allein ipso jure & facto, von Unwürden/unkräfftig/ ungültig heissen/ item weder an Unsern Hof/Land/ Stadt/ noch ander Ständten / Gerichten / darauff erkannt werden soll / und da schon was erkannt wäre/daß es doch nicht gültig / sondern es sollen auch die Juden oder Jüdin/alles Hauptgut / so sie Unsern und deß Reichs Ritterschafft Unterthanen und andern ihren Zugethanen/ unerlaubt und hinterrucks geliehen / oder etwa vertauscht und gewechselt/oder in ander Weg verhandirt hätten/zu sammt den Wucher und der Wahr/auch allen Sachen / über welche der Contract fürgegangen/ verwürckt haben / daß sich die von der Ritterschafft/ ihre Erben und Nachkommen selber und eigenes Gewalts/bey diesem Privilegio wider die Juden handzuhaben befugt/und dargegen alle der Juden und Jüdin Freyheiten/so sie vor der Zeit erlangt / jetzund haben/oder künfftig zu wegen bringen möchten/durch der Ritterschafft

terschafft jetziges Privilegium cassirt, auffgehoben und nichtig seyn sollen.

Jedoch damit die Juden und Jüdin/ sich nicht zu beschweren/ daß ihnen hierdurch alle Commercia gesperrt/ oder sie rechtloß gesetzt würden / so mögen sie mit der Ritterschafft Zugethanen / um paar Geld auffrichtig und redlich kauffen und verkauffen / sonsten aber durchaus kein Handthierung noch Wucher treiben/und da sie je die jenige/mit welchen sie über jetzt bestimmte Maaß contrahirt, Rechtens nicht erlassen wolten / sollen sie solches vor denen von der Ritterschafft/und an Orten da der Contract fürgangen/ ordentlicher Weiß zu thun schuldig seyn / und ihnen dargegen schleunig Recht widerfahren/und Justitia administrirt werden/sie sich auch dessen / was erkannt wird / ersättigen lassen / alles von Römischer Käiserlicher Macht wissentlich und in Krafft diß Brieffs.

Und meinen/setzen und wollen / daß offtbesagte befreyte Ritterschafft in Francken/ derselben Directorn, Räth / Ausschuß und Mitglieder/auch deren Erben und Nachkommen/sich obvermelter von Uns gegebenen Freyheit/für sich/ ihre Unterthanen / Zugehörige und Verwandten / auch Güter wider die Juden und Jüdin und derselben Privilegia, alles ihres Inhalts/ sammt und sonders/ frewen/gebrauchen und geniessen sollen und mögen/von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen Juden und Jüdin/daß sie sich aller Conträct, mit ermelter Ritterschafft Unterthanen/Zugewandten und Angehörigen / Dienst-Zinß-Lehen oder Verspruchs-Leut/ auch andern Geistlichen und Weltlichen / so sich in ihr der Ritterschafft Gütern enthalten möchten / müssigen und abstehen sollen.

Cassirn und vernichten / darauff alle darwider getroffene Conträct, wie die Nahmen haben/ deßgleichen der Juden und Jüdinin hierwider gehabende Freyheiten.

Ferner gebieten Wir hierauff allen und jeden Unsern und andern fremden und ausländischen/Hoff-Land-Schranen-Zenth-

und andern Richtern / Geistlichen und Weltlichen / daß sie wider der gemelten Ritterschafft / derselben Directorn, Räth / Ausschuß und Mitglieder / auch dero Erben und Nachkommen / wie auch obvermelte ihre Unterthanen und Zugehörige / und andern / so in der Ritterschafft Gütern mit Juden oder Jüdinen handirt / auff ihr der Judē Anruffen / einigen Procefs, so diesem Privilegio zuwider wäre / nicht erkennen / oder jemand von der Ritterschafft damit beschwerē / alles / neben dem solche Procefs ohne das vor nichtig gehalten werden / und hiermit cassirt seyn sollen / bey Vermeidung Unserer schweren Ungnad und Straff / und darzu ein Poen viertzig Marck lötiges Golds zu vermeiden / welche ein jeder / so darwider handelte / Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil Unserer Ritterschafft in Francken / sammenthafft oder einen jeden Mitglied insonderheit / auch allen ihren Erben und Nachkommen / so dißfalls beleidiget würden / unnachläßlich zu bezahlen schuldig und verfallen.

Da auch schon einer oder der ander / was Würden / Stands oder Wesens der immer seyn / zuwider dieser von Uns ertheilten Freyheit / etwan ein ander Herbringen und Gewonheit / oder auch einige Freyheit / Gerechtigkeit / Statut oder Ordnung fürwenden / und sich damit wider obgemelte diese Käiserliche Freyheiten zu behelffen vermeinen wolte / so wollen Wir doch / daß solches alles / wie dasselbe Namen haben möchte / dieser Unser Käiserlichen Freyheit im wenigsten nicht derogiren oder benehmen / noch auch derselben Adelichen Mitgliedern / wie auch derselben Erben und Nachkommen / in einig Weg præjudicirlich seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag / den eilfften Tag deß Monats May / nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt / sechzehenhundert und im neundten / Unserer Reiche deß Römischen im vier

und

und dreissigsten/deß Hungarischen im sieben und dreissigsten / und deß Böheimischen auch im vier und dreissigsten Jahren.

Rudolph.

vt:

L. von Stralendorff.

Sub:

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Gottfried Hertell.

Und Uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigst angeruffen und gebetten / daß Wir ihnen obgedachts Käiser Rudolphs Renovation- und Declaration-Brieff / in allen und jeden seinen Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen/zu verneuern / zu confirmiren und zu bestättigen / gnädiglich geruheten / inmassen jüngst von Unserm auch geliebten Herrn und Vattern/ Käiser Ferdinanden dem Andern / Christseligsten Andenckens/gleicher Gestalt beschehen wäre.

Das haben Wir angesehen / solch ihr unterthänigst ziemliche Bitt / auch die angenehmen / getreuen und erspriesslichen Dienst / so ihre Voreltern und sie/

 weiland

weiland Unsern Vorfahren / dem heiligen Reich und Unserm löblichen Haus Oesterreich / etliche Jahr unter fürgangenen offenen Krieg / wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken / durch würckliche Ritter- und Reutersdienst / und sonst in mehr Weg freywillig und unverdrossentlich offtmals erzeigt und bewiesen haben / noch täglich thun / und hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsamst anerbieten / auch wohl thun können / mögen und sollen / und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen / ermelter Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / obbestimmten Käiser Rudolphs deß Andern Renovation- und Declaration-Brieff / wie vorstehet / in allen jeglichen ihren Puncten / Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen / gnädiglich confirmirt und bestättigt / verneuern / confirmiren und bestättigen diß alles hiermit wissentlich / von Römischer Käiserlicher Macht in Krafft diß Brieffs / was Wir von Rechts- und Billichkeit wegen / ihnen daran zu erneuern / zu confirmiren und zu bestättigen haben.

Und meinen / setzen und wollen / daß obeinverleibter Renovation- und Declaration-Brieff / wie obgemelt / in allen seinen Puncten / Clausuln / Articuln / Inhaltungen und Meinungen gantz kräfftig und mächtig seyn / und vorberührte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / sammt

und

und sonders/auch derselben Erben und Nachkommen/ gäntzlich und geruhiglich darbey bleiben / und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen/von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten/Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen / Prælaten/ Graven/Freyen/ Herren/ Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzdommen / Vögten / Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten / Schuldtheissen / Burgermeistern / Richtern/ Räthen/ Bürgern/ Gemeinden / und sonst allen andern / Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/was Würden/ Stands oder Wesens die seyn / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/und wollen/ daß sie ernannte Ritterschafft und Adel der sechs Ort in Francken/ bey obbegriffener Gnad und Freyheiten / auch dieser Unser Käiserlichen Confirmation und Bestättigung geruhiglich bleiben / deren gebrauchen und geniessen lassen / daran nicht irren oder hindern / noch darwider nicht dringen oder beschweren/ noch deß jemands andern zu thun gestatten/ in kein Weiß/ als lieb einem jeden seye / Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Poen in obbegriffenen / weiland Unsers geliebten Herrn Vättern / Käiser Rudolphen deß Andern Freyheiten bestimmt / zu vermeiden / die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte/Uns halb in Unsere

sere und deß Reichs Cammer/ und den andern halben Theil mehrernannter Ritterschafft sämmtlichen/ oder einen jeden Mitglied insonderheit/ so hierwider beleidiget würde/ auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs/ besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist in Unserer Stadt Wien/ den funffzehenden Tag deß Monats May/ nach CHRISTI unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt/ im sechzehenhundert zwey und funfftzigsten/ Unserer Reiche deß Römischen im sechzehenden/ deß Hungarischen im sieben und zwantzigsten/ und deß Böheimischen/ im fünff und zwantzigsten Jahren.

Ferdinand.

vt:

Ferdinand Grav Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

IV. Con-

IV.

Confirmatio Zolls Privilegii für die Reichsbefreyte Ritterschafft in Francken.

WIr Ferdinand der Dritte / von GOTTES Gnaden / erwehlter Römischer Käiser / zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrav deß heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürster Grav zu Habsspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / Landgrav in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / rc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß

Reichs liebe Getreuen N. verordnete Director, Hauptleut / Räth und Ausschuß / Unserer und deß Reichs befreyten Ritterschafft und Adel der sechs Ort im Land zu Francken / einen Renovation- und Declaration-Brieff / von weiland Unserm geliebten Herrn Vättern / Käiser Rudolphen dem Andern / über ein Privilegium, von weiland denen Allerdurchleuchtigsten Fürsten / Herrn Ferdinanden und Herrn Maximilian dem Andern / rc. beeden Römischen Käisern / Unsern geliebten Anherrn und respective Vättern und Vorfahren am Reich / hochlöblichster Gedächtniß / wegen ihrer Zolls-Befreyung gegeben und ausgangen / im glaubwürdigen Schein unterthänigst fürbringen lassen / so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet / und also lautet:

Wir Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden / erwehlter Römischer Käiser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien und Sclavonien / rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyr / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrav deß heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürster Grav zu Habspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / Landgrav in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / rc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß Reichs Liebe Getreuen / verordnete

nete Director, Hauptleut/ Räthe und Ausschuß der gefreyte Reichs Ritterschafft und Adel der sechs Ort im Land zu Francken/ so seinen Anfang zu Franckfurt am Mayn/ hinüber auff den Vogelsberg/ nach dem Knoll/ zu dem Sullingswald/ an die Werra/ dann disseits solches Flusses/ an den Thüringer un Böheimer Wald herum/ hinter dem Nortgau her/ biß an das Herdfeld un herwarts deß Kochers/ die Jahr hinab/ dem Necker zu/ gegen Wimpffen/ von dannen nach Aschaffenburg/ und also den Mayn hinunter/ biß wieder gen Franckfurt/ von alters hero hat zwey Privilegia und Befreyungs-Brieff von weiland dene Allerdurchleuchtigsten Fürsten/ Herrn Ferdinanden/ und Herrn Maximilian dem Andern diß Namens/ beeden Römischen Käisern / Unsern geliebten Anherrn und respectivè Vättern und Vorfahren am Reiche/ / hochlöblicher Gedächtniß/ deren das eine zu Augspurg/ den sechs und zwantzigsten Tag deß Monats Augusti/ nach Christi unsers lieben Herrn Geburt funffzehenhundert neun und funfftzigsten / das ander aber zu Wien den siebenden Tag Aprilis, im funffzehenhundert fünff und sechtzigsten Jahren datirt, darinnen Ihre Käiserliche Majestät und L. L. sie beneben andern Puncten / auch insonderheit dahin befreyet / daß keiner/ was Würden/ Stands oder Wesens der seye / die von der Ritterschafft in Francken/ wider alt Herkommen / Gewonheit und Gebrauch/ von ihren Einkommen und Gefällen/ an Wein/ Getreid und andern Gütern/ in andern Herrschafften gelegen / mit Anforderung einiger Zöll anfechten oder dringen sollen / fernern Inhalts berührter Privilegien, gehorsamlich fürbringen/ und darneben unterthänigst erinnern lassen / ob wir wohl solche Privilegia alles ihres Begriffs / und also auch dessen Puncten halb / mit den übrigen der Fränckischen Ritterschafft Freyheiten/ durch ein General-Confirmation, zu Wien den eilfften Junii / Anno funffzehenhundert acht und siebentzigsten bestättiget und bekräfftigt / so wären doch in diesem Freyungs-Brieff / etliche mehr und weitere Puncten begriffen/ deren keiner mit den andern Gemeinschafft hat / und eben

 dannen-

dannenhero manchmal Irrungen und Mißverständ erwachsen/ wann man die Freyheit deß einen Stucks halb insinuiren lassen/ und sich noch weiter zu solchem actu insinuationis undienliche Stuck befunden/deßwegen man anfangen thue / solche Privilegia zu disputiren und zu eludiren / und derhalben uns demütig angeruffen und gebetten/daß Wir ihnen Unsere Käiserliche Gnad zu erzeigen/ und all solche unterschiedliche Puncten abzutheilen / und einen jeden in ein sonderbares Privilegium zu bringen / und etwas bessers renovando zudeclariren/gnädiglich geruheten.

So haben Wir demnach angesehen / solch gedachter Ritterschafft und Adels der sechs Ort deß Landes zu Francken unterthänigste ziemliche Bitt/ auch die angenehmen / getreuen / nutzlichen und ersprießlichen Dienst / so ihre Vorfahren Uns / dem heiligen Reich / auch Unserm löblichen Haus Oesterreich / und sie die jetzt noch lebende sammt und sonders/nunmehr etlich Jahr / bey diesem offenen Hauptkrieg/wider der Christenheit Erbfeind / durch würckliche Ritter-und Reutersdienst/ gutwillig und unverdrossentlich erzeigt und bewiesen haben / und sie die gemelte Ritterschafft hinfüro/ nicht weniger zu thun sich gehorsamlich erbeut/auch wohl thun mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth/gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen / gedachter Ritterschafft und Adel / der sechs Ort/ihre alte Freyheit und empfangene Käiserliche Verwilligung/ auff welche sich Unsere Ritterschafft dieses Puncten halb insonderheit referirt und gezogen / daß wider alt Herkommen / Gewonheit und Gebrauch/ von ihren Einkommen und Gefällen / an Wein/ Getreid / Heu / Grommat und andern Einkommen / in andern Herrschafften gelegen/sie mit Anforderung einiger Zöll/nicht angefochten oder gedrungen sollen werden / dahin renovando declarirt, daß dieselbe von allen und jetzt erzehlten Sachen und Stucken/ auch allen andern/ so sie in fremder Obrigkeit / zu ihrer Haushaltung und Bau-Nothdurfften / an Victualien und Materialien/

aus

aus andern Herrschafften/ zu Wasser oder Land / durch ihrer selbst eigene Leut/Roßfuhr/Mähne/oder Schiff/ oder von andern führen oder flöhen lassen/ verstanden/ und sie derhalb mit einigen Zoll/ Mauth/Auffschlag und Weggeld/oder wie es immer Nahmen haben möge/nicht beschwert/oder durch jemand/ wegē der jenigen Urkund/ so sich etliche bey ihren Rent-Cammern/Cantzleyen/Hauptzöllen und Mauthstädten zu geben unterfangen/ nicht auffhalten/ oder einiger Tax darfür begehret werden / sondern die Ritterschafft und eines jeden Mitglieds / auch aller derselben Erben und Nachkommen eigne oder erkauffte Haab und Güter/ Gefäll/ Einkommen und anders / wie das gleich immer Namen haben mag / ohne Restriction, auff ein gewisse Anzahl/von Fudern/Maltern/ oder dergleichen/ sondern so viel jeden Mitglied geliebet / und seine Gelegenheit und Nothdurfft erfordert/auff deren von Adel schrifftliche Urkunden/ungehindert und unauffgehalten/zollfrey passiren sollen lassen/daß auch die Confirmationes der jenigen Zollfreyungen/ so andere Stände von alters hero gehabt / deßgleichen die neuen Privilegia der Zöll halb/ so seithero der Ritterschafft/ Anno neun und funfftzig/erlangter Freyheit/und nochmals Unsers geliebten Herrn Vatters /. obgedachter Käiserlichen Erklärung und Confirmation, seithero/Anno fünff und sechtzigsten erlangt worden / vielweniger die jenige Zollfreyheiten/ so allererst nach Verfertigung dieser Renovation und Declaration von neuen zu wegen gebracht / und von Uns / einem oder mehr Ständen ertheilt werden möchten/ diesem der Ritterschafft Privilegio , desselben Declaration , es seye gleich darvon in den alten Confirmationibus , und den hiezwischen ausgebrachten Zollsfreyungen/auch den jenigen/ so künfftig erhalten werden/von diesem der Ritterschafft Privilegio und seiner Declaration , was einverleibt oder angehenckt/ oder nicht / einen Weg als den andern/wie ansehenlich/General und Universal dieselbige gleich immer seyen/auch obschon Graven/ Herren und vom Adel darinnen in specie exprimirt wären / dennoch das wenigste

nicht derogiren / oder einigen Abbruch oder Eintrag thun sollen oder können / alles von Römischer Käiserlicher Macht / wissentlich und in Krafft diß Brieffs.

Und verneuern und declariren dieses Privilegium, meinen / setzen und wollen auch / daß mehrgedachtes Käiser Ferdinands und Käiser Maximiliani deß Andern Zollfreyungs-Brieff und alle darein verleibte Puncten / insonderheit der Zöll halben / zusammt mehrgedachter Renovation und Declaration, auff allen deren von der Ritterschafft / ihrer Ausschüssen und Mitglieder / vorbestimmte und andere Stuck und Sachen kräfftig / würcklich und mächtig seyn / stet / vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden / und bemelter Ritterschafft der sechs Ort in Francken / ihrer Hauptleut / Ausschuß / Räth und Mitglieder / dero Erben und Nachkommen / sammentlich / und ein jeder insonderheit / sich derselben alles ihres Inhalts freuen / gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Graven / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Schuldtheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Zöllnern und Mauthern / Burgern und Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seyen / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie ernannte Ritterschafft und Adel in Francken / ihre Ausschuß und Mitglieder / auch dero Erben und Nachkommen / gemeiniglich und sonderlich / bey obbegriffener Begnadung und Freyheit / auch dieser Unserer Käiserlichen Renovation und Declaration ruhiglich verbleiben / sich dero gebrauchen und geniessen lassen / daran nicht hindern noch irren / noch darwider dringen oder beschweren / noch das jemand anders zu thun gestatten / in kein Weiß noch Weg / als lieb einem jeden seye / Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff / und

darzu

darzu auch ein Poen / nemlich über die offt gedachts Unsers geliebten Anherrns und Vorfahrens am Reiche / Käiser Ferdinands Begnadigungs-Brieff / erstgesetzte dreissig Marck Golds / und von weiland Käiser Maximilian dem Andern / auff funfftzig Marck lötiges Golds erstrecket / noch ein ander Poen / nemlich zwantzig Marck auch lötiges Golds / zu vermeiden / welche Straff ein jeder / so hierwider handelte / Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil vorbestimmter Ritterschafft in Francken / insgemein / oder einem jeden Mitglied insonderheit / auch allen ihren Erben und Nachkommen / unnachläßlich zu bezahlen schuldig und verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm anhangenden Käiserlichen Secret-Insiegel. Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag / den eilfften Tag deß Monats May / nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt / sechzehenhundert und im neundten / Unserer Reiche deß Römischen im vier und dreissigsten / deß Hungarischen im sieben und dreissigsten / und deß Böheimischen auch im vier und dreissigsten Jahren.

Rudolph.

vt:

L. von Stralendorff.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ
Majestatis proprium.

G. Hertell.

Und

Und Uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigst angeruffen und gebetten / daß Wir ihnen obgedachte Renovation und Declaration, in allen und jeden ihren Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen zu verneuern / zu confirmiren und zu bestättigen / gnädiglich geruheten / inmassen jüngst hievor Unser auch geliebter Herr Vätter und Vatter / Käiser Matthias / Christseligster Gedächtniß / ebenmässig gethan hätte.

Deß haben Wir angesehen / solch ihr unterthänigste ziemliche Bitt / auch die angenehmen / getreuen / nutzlichen und ersprießlichen Dienste / so ihre Voreltern und sie / weiland Unsern Vorfahren / dem heiligen Reich und Unserm löblichen Haus Oesterreich / etliche Jahr unter fürgangenen offenen Kriegen wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken / durch würckliche Ritter- und Reutersdienst / und sonsten in mehr Weg freywillig und unverdrossenlich offtmals erzeigt und bewiesen haben / noch täglich thun / und hinfüro nicht weniger zu thun / sich gehorsamst anerbieten / auch wohl thun können / mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen / ermelter Ritterschafft der sechs Ort Landes zu Francken / obbestimmte Käiser Rudolphen deß Andern / Renovation und Declaration, wie vorstehet / in allen und jeglichen ihren

ren Puncten / Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen / inmassen jüngsthin von unserm geehrsten Herrn Vattern / Käiser Ferdinand dem Andern glorwürdigsten Angedenckens auch geschehen / gnädiglich confirmirt und bestättiget / erneuren / confirmiren und bestättigen das alles hiermit / von Römischer Käiserlicher Macht / wissentlich in Krafft diß Brieffs / was Wir von Rechts- und Billichkeit wegen / ihnen daran zu erneuern / zu confirmiren und zu bestättigen haben.

Und meinen / setzen und wollen / daß obeinverleibte Renovation und Declaration, wie ob gemeld / gantz kräfftig und mächtig seyn / und vorberührte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / sammt und sonders / auch derselben Erben und Nachkommen / gäntzlich und geruhiglich darbey bleiben / und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Graven / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Schuldtheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Zollnern und Mauthnern / Burgern / Ge-

meinden / und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie ernannte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / bey obbegriffenen Gnaden und Freyheiten / auch dieser Unser Käiserlichen Confirmation geruhiglich bleiben / gebrauchen und geniessen lassen / daran nicht irren oder hindern / noch darwider nicht dringen oder beschweren / noch das jemands andern zu thun gestatten / in keine Weiß / als lieb einem jeden seye / Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu auch die Poen in obbegriffenen inserirten Privilegio bestimmt / zu vermeiden / die ein jeder / so offt er freventilch hierwider thäte / Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil mehrernannter Ritterschafft sammentlich oder einen jeden Mitglied insonderheit / so hierwider beleidiget würde / auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien / den funffzehenden Monats Tag May / nach CHRISTI Unsers lieben HERRN

HERRN und Seligmachers Geburt/ im sechzehen-hundert zwey und funfftzigsten / Unserer Reiche deß Römischen im sechzehenden / deß Hungarischen im sieben und zwantzigsten / und deß Böheimischen im fünff und zwantzigsten Jahren.

Ferdinand.

vt:

Ferdinand Grav Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

V.

Confirmatio Renovationis, Declarationis & Extensionis, Käiserlichen Privilegii und Rescripts der gefreyten Fränckischen Ritterschafft/ betreffend die aus ihrer Gemeinschafft und Mittel veränderte Güter.

WIr Ferdinand der Dritte/ von GOTTES Gnaden/ erwehlter Römischer Käiser zu allen Zeiten/ Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrav deß heiligen Römischen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ Gefürster Grav zu Habsspurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgrav in Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salins/ ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund

kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß Reichs liebe Getreue N. Verordnete Director, Hauptleut/Räthe und Ausschuß/Unser und deß Reichs befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken / im glaubwürdigen Schein unterthänigst fürbringen lassen einen Renovation- und Declaration-Brieff über ein Privilegium und Rescript der gefreyten Fränckischen Ritterschafft/die aus ihrer Gemeinschafft und Mittel veränderte Adeliche Güter belangende/welcher von weiland Unserm geliebten Herrn Vättern Käiser Rudolphen dem Andern/hochlöblichster Gedächtniß / sub dato Prag den eilfften May/Jahrs sechzehenhundert neune / ehegenannter Ritterschafft auff ihr aller unterthänigste Ansuchung gnädigst ertheilt worden/ so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet/ und also lautet:

Wir Rudolph der Ander / von GOTTES Gnaden/erwehlter Römischer Käiser / zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/in Germanien/zu Hungarn/Böheim/Dalmatien/Croatien und Sclavonien/2c. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/zu Braband/ zu Steyer/zu Kärnden/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg / Ober-und Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwaben / Marggrav deß heiligen Römischen Reichs/ zu Burgau / zu Mähren / Ober-und Nieder Laußnitz / Gefürster Grav zu Habsspurg / zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg / zu Görtz/ Landgrav in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / 2c.

 Bekennen

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß Reichs liebe Getreue / verordnete Director, Hauptleut/Räth und Ausschuß von der Reichsbefreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken / so seinen Anfang zu Franckfurt am Mayn / hinüber auff den Vogelsberg / nach dem Knoll / zu dem Sullingswald an die Werra / dann disseits solches Flusses / an den Thüringer und Böhelmer Wald herum / hinter dem Nortgau her / biß an das Herdfeld / und herwarts deß Kochers / die Jahr hinab dem Necker zu gegen Wimpffen / von dannen nach Aschaffenburg / und also den Mayn hinunter biß wieder in Franckfurt / von alters hero / hat unterthänigst vorbracht / was massen ihr gemein Ritterliches Wesen / vornemlich unter andern dahero geschwächt / und fast gantz zu Untergang gerichtet / in dem durch vieler Geschlechter entstehenden Verkauff / Verpfändungen / Cession und Verwürckungen / insonderheit aber der Lehenherrn und Mächtigern viel zu geschwinde Occupation, in dem sie denen von der Ritterschafft / unter dem Schein deß Beweiß / jedes Guts Eigenschafft / wie auch der Lehen Art / Agnaten, Ankunfft / item / der in Reisen oder Kriegen / etwas über die Zeit ausbleibenden Mitgliedern / Lehens : sammt andern dergleichen zum Eingriff gerichten Ursachen / ein Adelich Gut nach dem andern / ohn einig vorgehende redliche Erkanntniß / gewaltsamlich einziehen / und unter dessen sie in kostbare unsterbliche Proceß verleiten thäten / zu dem solche Güter / wie von alters herkommen / nicht allein nicht wieder verliehen / sondern auch darzu drauff hafftende Ritterliche Anlagen ihnen vorenthalten würden / dadurch die Last / so in Mangel der entzogenen Güter gedoppelt / fürters ihnen unerträglich / Uns und dem heiligen Reich die Ritterdienst und Contributiones abgestrickt / der alte Fränckische Adel auch allgemach in wenig Jahren gantz und gar ausgerottet / darauff Uns mehrbenennte Hauptleut / Räth und Ausschuß unterthänigst angeruffen und gebetten / daß Wir sie und derselben gefreyte Adeliche Mitglieder /

der / zu Vorkommung jetzt angehörter und anderer mehr ihnen zustehenden Beschwerden / mit Unserm Käiserlichen Privilegio und Freyheit zu versehen/gnädiglich geruheten.

Deß haben Wir angesehen sölch ihr der Ritterschafft und Adel in Francken unterthänig ziemliche Bitt / auch die angenehmen / getreuen/ willigen und ersprießlichen Dienste / so nicht allein ihre Vorfordern/Unsern hochgeehrten Vorfahren am Reich/Römischen Käisern und Königen/lobseliger Gedächtniß/sondern auch sie und ihre Mitglieder/ Uns/ dem heiligen Reich und Unserm löblichen Haus Oesterreich/ zumal bey gegenwärtigem/ wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken/so viel Jahr gewährten offenen Krieg/ insonderheit mit Führung der Rennfahnen / unverdrossentlich erzeigt und bewiesen habē/dasselbige noch täglich thun/ und hinfüro nicht weniger zu thun / unterthänigst urbietig seynd/ auch wohl thun können/mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth/ guten zeitigen Rath und rechtem Wissen/vorbenannter Unserer gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adel in Francken/gemeiniglich auch einem jeden derselben Adelichen Mitglieder insonderheit / und deroselben Erben und Nachkommen/ die sondere Gnad gethan und Freyheit gegeben / thun auch solches aus Römischer Käiserlicher Macht und Vollkommenheit / wissentlich in Krafft diß Brieffs / also und dergestalt/ daß alle und jede Unsere und deß heiligen Reichs hohe und niedere/Geistliche und Weltliche Stände/von den jenigen Gütern/ so von alters her mit der Contribution zu der gemeinen freyen Ritterschafft in Francken vertretten worden / und sie die Stände allbereit inhaben / oder noch künfftig bekommen möchten / die gebührliche Steur und andere zu deß Ritterlichen Wesens Unterhalt/per majora, unter ihnen bewilligten Anlagen jedesmals auff ihr der Ritterschafft Ausschreiben/ ihren verordneten Truhenmeistern/ohne einige Ausflucht und Widerred/lieffern lassen/ und davon weder Lehen oder Eigen/noch auch Geistliche oder Weltliche/

sowol ansehenliche als gemeine Güter / von Herren-Stands-oder Rittersperſonen / so entweder durch andere Stånd erkaufft oder sonsten überkommen / auch die Lehen / so entweder als apert heimfallen / oder aber verwürckt / oder in andern Weg alienirt werden / gar nicht unterschieden oder ausgeschlossen seyn sollen

Uber diß so setzen und wollen Wir auch / wann hinfüro über kurtz oder lang / von einem Adelichen Mitglied in Francken / ein Adelich Gut einen hohen oder niedrigen Stand verkaufft werden solte / daß alsdann deß Verkauffers nechsten Verwandten und Agnaten, oder zum Fall dieselbigen solches nicht zu thun begerten / folgends einen andern Mitglied aus ihr der Ritterschafft den Abtritt und Einstand zu thun / ohne allermänniglich Eintrag und Verhinderung / frey und bevor stehen solle / deßgleichen vielberührter Uns dem Reich zugethaner ihrer der Ritterschafft Güter / possession vel quasi in entstehenden obgemelten strittigen Fällen / auff die sich angebende nechste Erben oder Agnaten, biß ein anders mit ordentlichem Recht ausgeführet / sich erstrecken / und ihnen ruhig gelassen werden.

Da auch schon einer oder der ander / was Würden / Stands oder Wesens der immer seye / zuwider dieser von uns ertheilten Freyheit / Gerechtigkeit / Exemption, Statut oder Ordnung / fürwenden / und sich dardurch von der obgemelten Besteuerung zu gemeiner Ritterschafft / von einem oder dem andern Gut / wie auch deß erst angezeigten Abtriebs / Einstands und Besitz halb entschütten wolten / so wollen Wir doch solches alles / wie dasselbe Nahmen haben möchte / dieser Unserer Käiserlichen Freyheit im wenigsten nicht derogiren oder benehmen / noch auch dickbenennter Ritterschafft in Francken / oder derselbigen Adelichen Mitgliedern / wie auch derselbẽ Erben und Nachkommen / in einig Weg præjudicirlich seyn solle.

Und gebieten darauff allen und jeden / Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Graven / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Pflegern / Verwesern /

sern/Amtleuten/Schuldtheissen/Burgermeistern/Richtern/Räthen/Zöllnern und Mauthnern/Burgern und Gemeinden/und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/was Würden/Stands oder Wesens die seyen/ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/und wollen/daß sie vielgedachte gefreyte Ritterschafft in Francken ins gemein/auch ein jedes derselben Adelichen Mitglieder insonderheit/deren Erben und Nachkommen/dieser Unser ihnen mitgetheilter Freyheit und Begnadung/alles ihres Inhalts freuen/geruhiglich gebrauchen/geniessen/und gäntzlich darbey bleiben lassen/sie daran nicht anfechten/irren oder verhindern/in keinerley Weiß noch Weg/als lieb einem jeden seye/Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff/und darzu ein Poen/nemlich sechtzig Marck löthiges Golds zu vermeiden/die ein jeder so offt er freventlich hierwider thäte/Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer/und den andern halben Theil vielgedachter Ritterschafft sammtlich/oder einem jeden Mitglied insonderheit/auch allen ihren Erben und Nachkommen/unnachläßlich zu bezahlen schuldig und verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Secret-Insiegel. Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag/den eilfften Tag deß Monats May/nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt/sechzehenhundert und im neundten/Unserer Reiche deß Römischen im vier und dreissigsten/deß Hungarischen im sieben und dreissigsten/und deß Böheimischen auch im vier und dreissigsten Jahren.

Rudolph.

vt:

L. von Stralendorff.

Sub:

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

G. Hertell.

Und Uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigst angeruffen und gebetten/daß Wir ihnen gedachtes Käiser Rudolphs Renovation und Declaration, in allen und jeden ihren Inhalt/Meinung/und Begreiffungen/ inmassen jüngst hievor/ Unser geliebter Herr Vatter/ Käiser Ferdinand der Ander/ Christseligsten Andenckens/ gleicher Gestalt gethan hätte/ zu erneuern/ zu confirmirn und zu bestättigen/ wie auch dasselbe noch ferner/wie hernach folgt/ zu extendiren/ gnädiglich geruheten.

Das haben Wir angesehen/ solch ihr der Ritterschafft und Adels in Francken unterthänig ziemliche Bitt/ auch die angenehmen/ getreuen/ nützlichen und ersprießlichen Dienste/ so ihre Voreltern und sie weiland Unsern Vorfahren / dem heiligen Reich und Unserm löblichen Haus Oesterreich/ etliche Jahr unter fürgangenen offenen Kriegē/wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken/ durch würckliche Ritter/und Reutersdienst/ und sonst in mehr Weg frey/willig und unverdrossentlich offtmals erzeigt und bewiesen haben/noch täglich thun/ und hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsamst anerbieten/ auch wohl thun können/mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth/ gutem

Rath und rechtem Wissen/ermelter Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / obbestimmte Käiser Rudolphs deß Andern Renovation und Declaration, wie vorstehet/ in allen und jeden ihren Puncten/ Inhaltungen/ Meinungen und Begreiffungen/ gnädiglich confirmirt und bestättiget / auch dasselbe benebens extendirt und vermehret/ thun das/ verneuren / confirmiren / bestättigen und extendiren das auch hiermit / aus Römischer Käiserlicher Macht/ wissentlich in Krafft diß Brieffs / was Wir von Rechts- und Billichkeit wegen / ihnen daran zu erneuern/ zu confirmiren / zu bestättigen und zu extendiren haben.

Und meinen / setzen und wollen benebens / daß man hinfüro über kurtz oder lang / von einem Adelichen Mitglied in Francken/ ein Adelich Gut einem hohen oder niedrigen Stand verkaufft wird / daß der wie auch alle andere Kauff / eines jeden Orts Hauptmannschafft/ darunter die Güter gelegen / vorher angezeigt und denunciirt werden / oder da solches nicht geschehe/ solcher Kauff und Verkauff null und nichtig seyn / auch à dato der Denunciation, die Jahrszeit/ darinn die Wiederlösung beschehen solle/ angehen und gerechnet werden solle. Hätte sich aber einer oder der ander/ wegen Enge der Zeit/ zu beschweren/ stehet ihme

solches gehöriger Orten zu suchen bevor / in allen / wie obgemelt / von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Graven / Freyen / Herren / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzdommen / Vögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Landrichtern / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Zöllnern und Mauthnern / Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern / Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden / Stands oder Wesens die seynd / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie ernannte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / bey obbegriffener Gnad und Freyheit / auch dieser Unser Käiserlichen Confirmation Bestättigung und Extension, geruhiglich bleiben / deren gebrauchen und geniessen lassen / daran nicht irren oder hindern / noch darwider dringen oder beschweren / noch das jemands andern zu thun gestatten / in kein Weiß / als lieb einem jeden seye / Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu auch die Poen in obbegriffenen Privilegio bestimmt / zu vermeiden / die ein jeder / so offt er freventlich hierwider thäte / Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil mehrernannter Ritterschafft / sämmtlich oder einem jeden

jeden Mitglied insonderheit / so hierwider beleidigt würde / auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien / den zwölfften Monats-Tag Junii / nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt im sechzehenhundert zwey und funfftzigsten / Unserer Reiche deß Römischen im sechzehenden / deß Hungarischen im sieben und zwantzigsten / und deß Böheimischen im fünff und zwantzigsten Jahren.

Ferdinand.

vt:

Ferdinand Grav Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

VI.

Confirmatio Privilegii de non Arrestando, für die Fränckische Ritterschafft de Novo.

WIr Ferdinand der Dritte / von GOTTES Gnaden / erwehlter Römischer Käiser / zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrav deß heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürster Grav zu Habsspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / Landgrav in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / rc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß

Reichs

Reichs liebe Getreuen N. verordnete Director, Hauptleut/ Räthe und Ausschuß/ Unserer und deß Reichs befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken/ ein Privilegium und Freyheit/ wider fremde Arrest / von weiland Unserm geliebten Herrn Vättern / Käiser Rudolphen dem Andern/ hochlöblicher Gedächtniß/ vorgedachter Ritterschafft und Adel Landes zu Francken / gegeben und ausgangen / im glaubwürdigen Schein fürbringen lassen / so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet/ und also lautet:

Wir Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käiser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien / ꝛc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrav deß heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ Gefürster Grav zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgrav in Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / ꝛc.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß Reichs Liebe Getreuen / verordnete Director, Hauptleut/ Räthe und Ausschuß der gefreytẽ Reichs Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken/ so seinen Anfang zu Franckfurt am Mayn/ hinüber auff den Vogelsberg/ nach dem Knoll/ zu dem Sullingswald/ an die Werra/ dann disseits solches Flusses/ an den Thüringer uñ Böheimer Wald herum/ hinter

ter dem Nortgau her/biß an das Herdfeld un herwarts deß Kochers/ die Jahr hinab/dem Necker zu/gegen Wimpffen/von dannen nach Aschaffenburg/und also den Mayn hinunter/biß wieder gen Franckfurt/ von alters hero/ hat unterthänigst zu erkennen geben/welcher massen sich vielmals zuzutragen pflegt/ daß einem und dem andern ihrer Adelichen Mitgliedern/ sowol in der Person/ als auch ihren Gütern/durch Unser und deß heiligen Reichs Ständ/ eines Theils unter fürgewendtem und berühmten Schein eines vermeintlichen Herbringens/und zum Theil prætendirenter sonderbarer Freyheiten / beedes mit personal-und real-Arresten beschwerlich zugesetzt werde/dergestalt/daß man sich auch unterstehen wolte/die zwischen denen von Adel und der höhern Stände Unterthanen / sowol auch andern im Stritt gezogenen Hauptsachen/ Schuld / Kauff / und andere Handlungen/an ihre/ erstgedachter höhern Ständ/ Unter-Land-Cent-und Hof-Gericht zu ziehen / inmassen dann die / auff jetzt gehörte widerrechtliche Weiß / von eines und deß andern Stands Unterthanen/ wider die vom Adel und derselbigen angehörigen Leut/ Güter und Viehe angelegte Arresta, und darüber vermeintlich ausgebrachte Citation und Processen,ungeachtet aller eingewendten befreyten Abforderung/ Einred / auch angebottener Caution, nicht allein nicht relaxirt oder cassirt, sondern vielmehr in der Hauptsach beharzlich fortgefahren würde.

Und ob nun schon die Beschwerte vom Adel/ sich in puncto competentiæ, durch gebührende Appellations-Mittel / an die Ober-oder Unser und deß heiligen Reichs Cammergericht / beruffen / so hätte man doch darauff / sowol von dem Gegentheil/ als auch den höhern Ständen selbst/ nichts anders als langen beschwerlichen Auffzug zu gewarten/ über welches / so jetzt abgehört/ Uns obernannte Unsere gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel in Francken unterthänigst angeruffen und gebetten/sintemal sie durch erst vorgemelte Procefs per indirectum, um ihre fürnemste Gerechtigkeit und Adeliche Freyheit gebracht/und mit ihren Personen/

sammt derselben Zugethanen und Gütern / zuwider der gemeinen Adelichen Privilegien, Immunitäten / sowoln auch Unserer und deß heiligen Reichs Satzungen / auff solche Weiß / mitler Weil nach und nach unter mehrgemelter Ständ Gerichtszwang und Landsässerey gezogen werden möchten / daß Wir / als regierender Römischer Käiser und ihro der Ritterschafft unmittelbar und unzweiffentliches Oberhaupt / sie hierwider mit Unserer Käiserlichen Freyheit zu versehen / gnädiglich geruheten.

Deß haben Wir angesehen / solch ihr der Ritterschafft und Adels in Francken unterthänig ziemliche Bitt / auch die angenehmen / getreuen / willigen und ersprießlichen Dienste / so nicht allein ihre Vorfahren / Unsern hochgeehrten Vorfordern am Reich / Römischen Käisern und Königen / lobseliger Gedächtniß / sondern auch sie und ihre Adeliche Mitglieder / Uns / dem heiligen Reich / und Unserm löblichen Haus Oesterreich / zumal bey gegenwärtigem / wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken / fürgangenen offenen Krieg / sonderlich mit Führung der Rennfahnen unverdrossentlich erzeigt und bewiesen haben / dasselbige noch täglich thun / und hinfüro nicht weniger zu thun / urbietig seynd / auch wohl thun können / mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath / und rechtem Wissen / vor obgenannter gefreyten Ritterschafft und Adel in Francken / gemeiniglich auch einem jeden deroselben Adelichen Mitglied insonderheit / und deroselben Erben und Nachkommen / diese sondere Gnad gethan und Freyheit gegeben / thun auch solches aus Römischer Käiserlicher Macht und Vollkommenheit / wissentlich / in Krafft diß Brieffs / also und dergestalt / daß weder vielgemelte Ritterschafft und Adel in Francken ins gemein / noch derselbē Adeliche Mitglieder / insonderheit ihre Erben uñ Nachkommē / auch Unterthanen und Zinßleut / alle derselben Haab und Güter / weder von Chur-Fürsten / oder Ständen deß Reichs / weder mit personal- oder real-Arresten, in keinerley Weiß nicht

 angefoch-

angefochten / noch auch sonsten an ihrer habenden und hergebrachten Jurisdiction, Gerichten/Vögtey und Erkanntnissen/es wäre gleich / daß solches unterm Schein der Cent: und Centlicher Gericht/oder sonst beschehe / turbirt und beschwert / oder an einiges Churfürsten und Stands / Unter-Land-oder Hof-Gericht fürgenommen oder gezogen werden sollen/ in kein Weiß noch Weg.

Da aber ein solcher Stand auff deren vom Adel Unterthanen und Zinßleut/berührte Cent unstrittig hergebracht / so soll dieselbe über die gewöhnliche vier Fäll/ wie vor alters herkommen/als da seynd: Mord / Brand / Nothzucht und Diebstall / in keinerley Weiß noch Weg extendirt noch exercirt werden.

Da auch schon einer oder der ander/ was Würden / Stands oder Wesens der immer seye/zuwider dieser von uns ertheilten Freyheit/etwan ein ander Herbringen und Gewonheit / oder auch einige Freyheit/ Gerechtigkeit/ Statut oder Ordnung fürwenden / und sich darmit / wider obgemelte Käiserliche Freyheiten / zu behelffen vermeinen wolte/so wollen Wir doch/daß solches alles/ wie dasselbe Namen haben möchte / dieser Unserer Käiserlichen Freyheit / im wenigsten nichts derogiren oder benehmen / noch auch der obbenannten Ritterschafft in Francken / oder derselben Adelichen Mitgliedern / wie auch derselben Erben und Nachkommen / in einig Weg præjudicirlich seyn solle.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten/Fürsten/Geistlichen und Weltlichen/Prælaten/Graven/Freyen/Herren/Rittern/Knechten/ Hauptleuten/Landvögten/Pflegern/Verwesern/Amtleuten/Schultheissen/Burgermeistern/Richtern/Räthen/Bürgern / Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff / und wollen / daß sie vielgedachte gefreyte Adeliche Ritterschafft in Francken ins gemein/auch ein jedes derselben Adelichen Mitglieder insonderheit / deren Erben und Nachkommen/ dieser Unser ihnen mitgetheilten Freyheit und Begnadigung / alles

thres

ihres Inhalts/frewen/geruhiglich gebrauchen/geniessen und gäntzlich darbey bleiben lassen/sie daran weder mit der hieoben angeregten Cent- und Centlichen Gerichten / noch auch sonsten unter einigem andern fürgewenden Schein/wie derselbe Namen haben möchte/nicht anfechten/irren/ noch verhindern/ in keinerley Weiß noch Weg/als lieb einem jeden seye / Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff/und darzu ein Poen/nemlich: Funfftzig Marck lötiges Golds/zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventlich hierwider thäte/ Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil vielgedachter Ritterschafft sammtlich / oder einem jeden Mitglied insonderheit / auch allen ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen/ verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag/den eilfften Tag deß Monats May/nach Christi unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt/ sechzehenhundert und im neundten / Unserer Reiche deß Römischen im vier und dreissigsten/deß Hungarischen im sieben und dreissigsten / und deß Böheimischen auch im vier und dreissigsten Jahren.

Rudolph.

vt:

L. von Stralendorff.

Sub:

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Gottfried Hertell.

Und Uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigst angeruffen und gebetten / daß Wir ihnen obgedachts Käiser Rudolphen / 2c. Privilegium und Freyheit / in allen und jeden seinen Inhalt-Meinung-und Begreiffungen / zu verneuren und zu bestättigen / gnädiglich geruheten / inmassen jüngstlich Unser auch geehrtister Herr Vatter / Käiser Ferdinand der Ander / Christseligsten Angedenckens / gleicher Gestalt gethan hätte.

Das haben Wir angesehen / solch ihr unterthänig ziemliche Bitt / auch die angenehmen nutzlichen und ersprießlichen Dienst / so ihre Voreltern und sie / weiland Unsern Vorfahren / am heiligen Reich und Unserm löblichen Haus Oesterreich / etliche Jahr unter fürgangenen offenen Kriegē wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken / durch würckliche Ritter-und Reutersdienst / und sonsten in mehr Weg freywillig und unverdrossenlich offtmals erzeigt und bewiesen haben / noch täglich thun / und hinfüro nicht weniger zu thun / sich gehorsamst anerbieten / auch wohl thun können / mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen / ermelter gefreyten Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken /

cken / obbestimmten Käiser Rudolph deß Andern / rc. Freyheits-Brieff / wie vorstehet / in allen und jeglichen seinen Puncten / Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen / gnädiglich confirmirt und bestättiget / verneuren / confirmiren und bestättigen das alles hiermit / aus Römischer Käiserlicher Macht / wissentlich in Krafft diß Brieffs / was Wir von Rechts- und Billichkeit wegen / ihnen daran zu erneuren / zu confirmiren und zu bestättigen haben.

Und meinen / setzen und wollen / daß obeinverleibter Freyheits-Brieff / wie ob gemeld / in allen seinen Puncten / Clausuln / Articuln / Inhaltungen und Meinungen gantz kräfftig und mächtig seyn / und vorberührte gefreyte Reichs-Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / sammt und sonders / auch derselben Erben und Nachkommen / gäntzlich und geruhiglich darbey bleiben / und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten / Fürsten / Geistlichen und Weltlichen / Prælaten / Graven / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Hauptleuten / Landvögten / Pflegern / Verwesern / Amtleuten / Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Rä-

 then /

then/ Burgern/ Gemeinden/ und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/ ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen/ daß sie ernannte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / bey obbegriffener Gnad und Freyheiten/ auch dieser Unserer Käiserlichen Confirmation und Beståttigung/ geruhiglich bleiben/ deren gebrauchen und geniessen lassen/ daran nicht irren oder hindern/ auch darwider nicht dringen oder beschweren/ noch das jemands andern zu thun gestatten / in keine Weiß/ als lieb einem jeden seye/ Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff / und darzu die Poen in obbegriffener weiland Unsers Herrn Våttern/ Käiser Rudolphen/ rc. Freyheit bestimmt/ zu vermeiden/ die ein jeder/ so offt er freventilch hiewider thåte/ Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer/ und den andern halben Theil mehrernannter Ritterschafft samtlich oder einen jeden Mitglied insonderheit/ so hierwider beleidiget würde / auch allen ihren Erben und Nachkommen unnachlåßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien / den funffzehenden Tag deß Monats May/ nach CHRISTI Unsers lieben

HERRN

HERRN und Seligmachers Geburt/ im sechzehenhundert zwey und funfftzigsten/ Unserer Reiche deß Römischen im sechzehenden / deß Hungarischen im sieben und zwantzigsten / und deß Böheimischen im fünff und zwantzigsten Jahren.

Ferdinand.

vt:

Ferdinand Grav Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

VII.

Confirmatio Renovationis & Declarationis Privilegii, wegen der leibeigenen Leut / für die Ritterschafft in Francken.

WIr Ferdinand der Dritte / von GOTTES Gnaden / erwehlter Römischer Käiser / zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / rc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrav deß heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürster Grav zu Habsspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / Landgrav in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / rc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß

Reichs

Reichs liebe Getreuen N. verordnete Director, Hauptleut/ Räth und Ausschuß/ Unser und deß Reichs befreyten Ritterschafft und Adels der sechs Ort im Land zu Francken / einen Renovation- und Declaration-Brieff / von weiland Unserm geliebten Herrn Vättern / Käiser Rudolphen dem Andern / über zwey Privilegia und Freyheits-Brieff / von weiland Käiser Ferdinand / und Käiser Maximilian dem Andern/ Unsern Uranherrn und respectivè Vättern und Vorfahren am Reich / hochlöblichster Gedächtniß/ vorgedachter Ritterschafft und Adel Landes zu Francken/ wegen der leibeigenen Leut gegeben und ausgangen/ im glaubwürdigen Schein fürbringen lassen / so von Worten zu Worten hernach geschrieben stehet/ und also lautet:

Wir Rudolph der Ander / von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käiser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien / 2c. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrav deß heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ Gefürster Grav zu Habspurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgrav in Elsaß/ Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / 2c.

Bekennen offentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß Reichs Liebe Getreuen / verord-

nete Director, Hauptleut / Räth und Ausschuß der gefreyten Reichs-Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken/ so seinen Anfang zu Franckfurt am Mayn/ hinüber auff den Vogelsberg/ nach dem Knoll/ zu dem Sullingswald an die Werra/dann disseits solches Flusses / an den Thüringer und Böheimer Wald herum/ hinter dem Nortgau her / biß an das Herdfeld/ und herwarts deß Kochers/die Jahx hinab dem Necker zu gegen Wimpffen/von dannen nach Aschaffenburg / und also den Mayn hinunter biß wieder gen Franckfurt/ von alters hero/hat zwey Privilegia und Freyheits-Brieff von weiland den Durchleuchtigsten Fürsten/ Herrn Ferdinanden und Herrn Maximilian dem Andern diß Namens / beeden Römischen Käisern / Unsern geliebten Anherrn und respectivè Vatter und Vorfahren am Reich/hochlöblichster Gedächtniß /deren erstes zu Augspurg den sechs und zwantzigsten deß Monats Augusti / nach Christi Unsers lieben HErrn Geburt/ tausend fünffhundert neun und funfftzig / das ander aber zu Wien den siebenden Tag Aprilis/ im eintausend fünffhundert fünff und sechtzigsten Jahr datirt, darinnen Ihre Majestät und L. L. sie die Ritterschafft neben andern Puncten / auch insonderheit dahin befreyt/daß keiner/was Würden/Stands oder Wesens der seye/sich bey leibeigenen Leuten / so unter andern Obrigkeiten gesessen / mehrer oder weiterer Gerechtigkeit/dann er von alters hergebracht/anmassen noch gebrauchen solle / alles fernern Inhalts berührter Privilegien, gehorsamlich vorbringen / und darneben unterthänigst erinnern lassen/ob Wir wol solche Privilegia alles ihres Begriffs/ fürnemlich auch dieses Puncten halb/die leibeigene Leut betreffend/ mit dem übrigen der Fränckischen Ritterschafft habenden Freyheit/ durch ein General-Confirmation zu Wien / den eilfften Junii/ Anno eintausend fünffhundert acht und siebentzig bestättiget und bekräfftiget.

So wären doch in diesen Freyungs-Brieffen etliche mehr und weitere Puncten/ausserhalb deß jetzt angezogenen/ begriffen/ deren

keiner

keiner mit dem andern Gemeinschafft hätte / und eben dahero viel Irrungen und Mißverständ erwachsen / wann man die Freyheit deß einen Stucks halb insinuiren lassen / und sich noch weiter zu solchem Actu insinuationis undienstliche Stück befunden / deßwegen man angefangen / solch Privilegium zu disputiren und zu eludiren / und derhalben Uns demütiglich angeruffen und gebetten / daß Wir ihnen Unsere Käiserliche Gnad zu erzeigen / und alle solche Puncten abzutheilen / und einen jeden in ein sonderbares Privilegium zu bringen / dasselb zu renoviren und zu declariren / gnädiglich geruheten.

So haben Wir demnach angesehen / solch gedachter Ritterschafft und Adels der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigst ziemliche Bitt / auch die angenehmen / getreuen / nutzlichen und erspriеßlichen Dienste / so ihre Vorfordern weiland unsern Vorfahren / Uns und dem heiligen Reich / auch Unserm hochlöblichen Haus Oesterreich / und sie die jetzt noch Lebende sammt und sonders nunmehr etliche Jahr / bey jüngsten offenen Kriegen / wider der Christenheit Erbfeind / durch würckliche Ritter- und Reutersdienst / gutwillig und unverdrossentlich erzeigt und bewiesen haben / und sie die gemelte Ritterschafft hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsamlich erbeut / auch wohl thun mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem zeitigen Rath und rechtem Wissen / mehrbesagter Unserer gefreyten Adelichen Reichs-Ritterschafft in Francken / obangeregte ihre Freyheit / für sich und ihre leibeigene Leut gnädiglich renovirt und erneuert / auch dahin declarirt und erläutert / daß nemlich solche jetzt berührte Freyheit nicht nur auff andere Obrigkeiten / welche unter der Ritterschafft leibeigene Leut wohnen haben / und hergegen ihr der Ritterschafft in andern Obrigkeiten begüterte und gesessene leibeigene Leut zu verstehen / sondern auch ihr der Ritterschafft andere Bauers- Zinß- Gült- und dergleichen Leut / welche unter fremder Obrigkeit wohnen / dann auff alle ihr der Ritterschafft und derselben angehö-

rige Güter/Städt/Märckt/Dörffer/ Flecken/Höf/ Söld/ Häuser/ Einödden/ Aecker/ Wiesen/ Höltzern / Feld/ Gefäll / Zehend/ Einkommen und alles anders / so sie der Ritterschafft oder ihre Adeliche Mitglieder und Zugewandte / der Zeit unter fremden Obrigkeiten wohnen/sitzen/liegen oder einzuziehen haben / oder ins künfftig überkommen mögten/ verstanden werden / und kein Obrigkeit Geistlich oder Weltlich/was Würden/ Stands oder Wesens die seye/ befugt seyn solle / mehrgemelte Ritterschafft in Francken oder derselben Mitglieder/sowol ins gemein/als auch jedes insonderheit/ an den jetzt erzehlten/oder andern ihren Stücken/Gütern/ Leuthē/ Gefällen und Einkommen mit Volck / Reiß / Frohn / Steur/ Schatzung / Aufflag oder in einig ander Weg / wider altes Herkommen/ zu beschweren / über diß auch ein jede Obrigkeit schuldig und verbunden seyn solle / die von der Ritterschafft sammt und sonderlich bey ihrem alten Herbringen / wie erstgemelt/allerdings gantz und gar ungeirrt und unturbirt/geruhiglich verbleiben zu lassen/alles von Römischer Käiserlicher Macht / wissentlich in Krafft diß Brieffs.

Demnach meinen/ setzen und wollen Wir / daß vielgedachter gefreyten Adelichen Ritterschafft in Francken obangeregte Freyheit/ sammt allen und jeden derselben / und fürnemlich der leibeigenen Leut halb einverleibte Puncten / wie auch dieser Unser jetzigen Renovation und Declaration, auff all ihr der Ritterschafft Unterthanen/Leut/ Güter/ Gefäll und Einkommen ins gemein/ und eines jeden Mitglied insonderheit kräfftig / würcklich und mächtig seyn/ stet/ vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden/ auch offternannte Unsere gefreyte Reichs-Ritterschafft in Francken und alle derselben Mitglieder/auch derselben Erben und Nachkommen / sich deren alles ihres Inhalts gemein und sonderlich freuen/ gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.

Uber diß setzen und wollen wir auch / daß die jenige Privilegia,

gia, so hierwider von Uns und Unsern Vorfahren am Reich / entweder vor diesem bereit erlangte / oder auch von Uns und Unsern Nachkommen/Römischen Käisern und Königen noch künfftig gegeben und erlangt werden möchten/mehr obernannte Ritterschafft und derselben Mitglieder / an mehr obbestimmter ihrer von uns confirmirt-renovirt- und declarirten Freyheit / gantz unpræjudicirlich und ohn allen Nachtheil und Schaden seyn solle.

Und gebieten darauff allen und jeden/Churfürsten/Fürsten/Geistlichen und Weltlichen/ Prælaten/Graven/Freyen/Herren/Rittern/Knechten/Hauptleuten/ Landvögten/ Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten/ Schultheissen/ Burgermeistern/ Richtern / Räthen/ Burgern/ Gemeinden / und sonst allen andern Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen/in was Würden/Stands oder Wesens die seyen / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/ und wollen / daß sie viel und offt besagte Ritterschafft und Adel in Francken/und alle derselben Mitglieder/ihre Erben und Nachkommen / auch Leut und Güter sammt und sonders / bey obberührter ihrer habenden/ auch von Uns confirmirt-und declarirten Freyheit geruhiglich bleiben / und derselben alles ihres Inhalts gebrauchen und geniessen lassen / sie gemeiniglich oder sonderlich an ihren hergebrachten Besitz und Inhaben / mit der That nicht turbirn, noch derselben entsetzen/ noch auch sonsten in andere Weg / hierwider thun / oder jemands andern zu thun gestatten/ in kein Weiß noch Weg/ als lieb einem jeden seye/ Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff/und darzu die Poen/nemlich funfftzig Marck lötiges Golds zuvermeiden / die ein jeder/so offt er freventlich hierwider thut/ Uns halb in Unser und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil mehr offtbemelter Ritterschafft sammtlich/ oder einem jeden Mitglied insonderheit/ unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist auff Unserm Königlichen

Schloß zu Prag / den ellfften May / sechzehenhundert und im neundten / Unserer Reiche deß Römischen / im vier und dreissigsten / deß Hungarischen im sieben und dreissigsten / und deß Böheimischen auch im vier und dreissigsten Jahren.

Rudolph.

vt:

L. von Stralendorff.

Sub:

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

G. Hertell.

Und Uns darauff obbesagte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken unterthänigst angeruffen und gebetten / daß Wir ihnen obgedachts Käiser Rudolphs Renovation- und Declaration-Brieff / in allen und jeden seinen Inhalt / Meinung / und Begreiffungen / zu verneuern / zu confirmiren und zu bestättigen / gnädiglich geruheten / inmassen jüngst hievor Unser geliebter Herr und Vatter / Käiser Ferdinand der Ander / Christseligsten Andenckens / gleicher Gestalt gethan hätte.

Das haben Wir angesehen / solch ihr unterthänig ziemliche Bitt / auch die angenehmen / getreuen / nutzli-

nutzlichen und erspriesslichen Dienst / so ihre Voreltern und sie weiland Unsern Vorfahren/dem heiligen Reich und Unserm löblichen Haus Oesterreich / etliche Jahr unter fürgangenen offenen Kriegen / wider gemeiner Christenheit Erbfeind den Türcken / durch würckliche Ritter- und Reutersdienst / und sonst in mehr Weg freywillig und unverdrossentlich offtmals erzeigt und bewiesen haben/noch täglich thun/ und hinfüro nicht weniger zu thun sich gehorsamlichst anerbieten/ auch wohl thun könnten / mögen und sollen.

Und darum mit wohlbedachtem Muth / gutem Rath und rechtem Wissen/ermelter Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken/obbestimmten Käiser Rudolphen deß Andern/ ꝛc. Renovation-und Declaration-Brieff/ wie vorstehet/ in allen und jeglichen seinen Puncten / Inhaltungen / Meinungen und Begreiffungen / gnädiglich confirmirt und bestättiget/verneuren/ confirmiren und bestättigen das alles hiermit/aus Römischer Käiserlicher Macht/wissentlich in Krafft diß Brieffs/ was Wir von Rechts-und Billichkeit wegen/ihnen daran zu erneuern/zu confirmiren / und zu bestättigen haben.

Und meinen/setzen und wollen/ daß obeinverleibter Renovation-und Declaration-Brieff/ wie ob gemeld / in allen seinen Puncten / Clausuln / Articuln/ Inhaltungen und Meinungen / gantz kräfftig und

mächtig

mächtig seyn/und vorberührte gefreyte Reichs Ritterschafft und Adel / der sechs Ort Landes zu Francken/ sammt und sonders / auch derselben Erben und Nachkommen/ gäntzlich und geruhiglich darbey bleiben/und sich deß alles würcklich gebrauchen und geniessen sollen und mögen / von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten/Fürsten/ Geistlichen und Weltlichen/ Prælaten/ Graven / Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten / Hauptleuten / Vitzdommen / Vögten / Pflegern/ Verwesern/ Amtleuten/ Landrichtern/ Schultheissen / Burgermeistern / Richtern / Räthen / Burgern / Gemeinden / und sonst allen andern / Unsern und deß Reichs Unterthanen und Getreuen / in was Würden / Stands oder Wesens die seynd / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/uñ wollen/daß sie ernannte Ritterschafft und Adel der sechs Ort Landes zu Francken / bey obbegriffener Gnad und Freyheit/ auch dieser Unser Käiserlichen Confirmation und Bestättigung / geruhiglich bleiben / deren gebrauchen und geniessen lassen / daran nicht irren oder hindern/ noch darwider dringen oder beschweren / noch das jemands andern zu thun gestatten / in kein Weiß / als lieb einem jeden seye / Unser und deß Reichs schwere Ungnad und Straff/und darzu die Poen in obbegriffenen/ weiland Unsers Herrn Vättern / Käiser Rudolphs

dolphs Freyheiten/bestimmt/ zu vermeiden/die ein jeder/so offt er freventlich hierwider thäte/Uns halb in Unsere und deß Reichs Cammer / und den andern halben Theil mehrernannter Ritterschafft/sämmtlich oder einem jeden Mitgleid insonderheit / so hierwider beleidiget würde/auch ihren Erben und Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn solle.

Mit Urkund diß Brieffs/besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel / der geben ist in Unserer Stadt Wien / den funffzehenden Monats-Tag May / nach CHRISTI unsers lieben HERRN und Seligmachers Geburt / im sechzehenhundert zwey und funfftzigsten / Unserer Reiche deß Römischen im sechzehenden/deß Hungarischen im sieben und zwantzigsten / und deß Böheimischen / im fünff und zwantzigsten Jahren.

Ferdinand.

vt:

Ferdinand Grav Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

VIII.

Käiserlicher Consens und Befelch / vor die Reichs-Ritterschafft in Francken / in puncto Collectationis.

WIr Ferdinand der Dritte / von GOTTES Gnaden / erwehlter Römischer Käiser / zu allen Zeiten / Mehrer deß Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böheim / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien / etc. König / Ertzhertzog zu Oesterreich / Hertzog zu Burgund / zu Braband / zu Steyer / zu Kärndten / zu Crain / zu Lützenburg / zu Würtemberg / Ober- und Nieder Schlesien / Fürst zu Schwaben / Marggrav deß heiligen Römischen Reichs / zu Burgau / zu Mähren / Ober- und Nieder Laußnitz / Gefürster Grav zu Habsspurg / zu Tyrol / zu Pfird / zu Kyburg und zu Görtz / Landgrav in Elsaß / Herr auff der Windischen Marck / zu Portenau und zu Salins / etc.

Bekennen

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich / daß Uns Unsere und deß Reichs freyer Ritterschafft aller sechs Ort in Francken/ durch ihren an Unserm Käiserlichen Hof der Zeit anwesenden Gesandten in Unterthänigkeit klagend vor- und anbringen lassen/ obwoln der Vernunfft und der selbst Billigkeit auch aller Völcker Rechten und Gewonheiten gemäß/ auch bey obgedachter Reichs-Ritterschafft in Francken sowol/ als in Schwaben/ am Rheinstrom und Nieder-Elsaß/ in unfürdencklichen bekanntlichen Herbringen und Gebrauch seye/ daß/ weil das Ritterliche Corpus einige besondere/ zu dem ærario publico gewidmete Güter/ Renten/ Zinß oder Einkunfften nicht hat/ und aber das gemeine Ritterliche Wesen/ ohne ersprießliche Geldmittel und Spesen, in seinem Stand und esse nicht erhalten werden kan/ solche zu Conservation und Auffnehmen deß gemeinen Ritterlichen Wesens/ nothwendig erforderte Spesen, vermittels einer durchgehenden billichmässigen Umlag und Besteurung/ unter dem Ritter-Corpore und allen denselben einverleibtẽ Herrschafften und Gütern auffgebracht/ in die gemeine Cassen oder Ritterstruhen eingeschüttet/ und davon was zu Handhabung gleichmässigen Wesens/ Gerichts und Rechts der gemeinen Privilegien, Freyheiten und Ritters-Ordnungen/ zu Ausführung der gemeinen Processen und

 nachtbar-

nachtbarlichen Handlungen / zu Abordnung am Käi-serlichen Chur- und Fürstlichen Höfen / Beschickung zu den Reichs-Versammlungen / Ausschreibung der Viertel- Ausschuß- und Correspondenz-Täg / zu Besoldung der Räth / Advocaten und anderer Diener / Bezahlung deß gemeinen Schuldenlasts / und anderer unentperlichen Ausgaben und Nothwendigkeiten / jedesmals abgericht und bezahlet worden / so wolle es doch deme zuwider / je länger je mehr dahin gerathẽ / daß wann dergleichen zu Conservation deß gemeinen Wesens angesehene / durch gemeinen Schluß oder per majora beliebte Collectationes, Steur oder Umlagen / der unumgänglichen Nothdurfft nach / ausgeschrieben werden / sich theils Mitglieder Inhabere der Adelichen jederzeit mit der Steur dem Ritter-Corpori vertrettenen Gütern / oder deren Unterthanen unterstehen / entweder die ausgeschriebenen Steuren / ohne eintzig Fundament oder rechtmässige Ursach / vielmal nur zum Despect der Directoren, Hauptleut / Räth und Ausschuß / oder daß sie ihnen sonst deß gemeinen Wesens Wohlfart wenig angelegen seyn lassen / gäntzlich zu verweigern / oder doch also säumig damit zu erscheinen / und ihres Gefallens zu thun und zu unterlassen / also / daß wann hierinn nicht zeitlich remedirt, je einer von dem andern böses Exempel nehmen / und gar bald erfolgẽ würde / daß die freye Reichs-

Ritter-

Ritterschafft aller Mitlen/das gemeine Wesen zu administriren und in seinem Stand zu erhalten/destituirt, und endlich das gesammte Corpus dissolvirt und zu nichten gemacht werden muß.

Derowegen Uns ermelte Reichs-Ritterschafft in Francken gehorsamst bitten lassen/ daß Wir deroselben eine gemessene Käiserliche Verordnung dahin zu ertheilen gnädigst geruheten/wann insonderheit zu deß allgemeinen Ritterlichen Wesens aller sechs Ort/ oder eines jedweden Ritter-Orts in Francken/ Conservation und Wollfart/ eine gemeine billichmessige und erträgliche Umlag und Collectation anzuordnen/ die Nothdurfft erfordert/ daß auff die von dem Directorio gewöhnliche und hergebrachte Ausschreiben/jedes incorporirtes Ritter-Ort oder Gut/es seye Lehen oder Eigen/ solche dem Ritterlichen Wesen zum besten angeordnete Anlag und Rittersteur/ unweigerlich erstatten und abrichten solle.

Wann Wir nun diese/ ermelter Reichs-Ritterschafft in Francken unterthänigste Bitt/ der Billichkeit allerdings gemäß befinden/ insonderheit aber so wol Uns/ als dem heiligen Reich hoch daran gelegen/ darmit das freye Reichs-Ritterliche Wesen/ in gutem esse und Flor erhaltē/die durch die vorgewesste Reichs-

und Land-verderbliche Kriege und verwirrte Zeiten in Abgang kommene gute Ordnungen / Gebrauch und Gewonheiten / wieder gehoben / und alles wiederum zum Auffnehmen und Splendor gebracht/auch darinn restabilirt werde.

Hierumen so ist Unser ernstlicher und zuverlässiger Befelch hiermit / daß alle und jede Mitglieder mehrermelter freyer Reichs-Ritterschafft in Francken / wie auch die Inhaber der Adelichen Güter / derselben Beamten und Unterthanen/ ohne Unterschied der Güter/davon die Anlag zu entrichten/dieselbe seyen Lehen oder Eigen / sich zu denen vom Directorio und jedes Orts Ritter-Hauptmannschafft / dem gantzen Ritterlichen Corpori ins gemein / oder einem jedweden Ritter-Ort insonderheit / zu Nutzen Conservation und Auffnehmen/ausgeschriebenen Steuren und Anlagen gutwillig bequemen / sich deren keines Wegs entschütten/noch darmit säumig oder widersetzlich erzeigen / sondern vielmehr die Obrigkeiten und dero Beamten die Unterthanen / zu Abführung ihres schuldigen Beytrags ernstlich anhalten / und die Gebühr zu deß Ritterorts Cassam, darein sie gehörig/ unweigersam lieffern und einschütten sollen / alles bey Vermeidung Unser und deß Reichs schwerer Ungnad und Straff/uñ darzu einer Poen von zwantzig Marck

lötigs

lötigs Golds/die ein jeder/so offt er freventlich hierwider thut / halb Unserer Käiserlichen und deß Reichs Cammer/und den andern halben Theil in deß jenigen Ritter-Orts Cassam, wohin der saumige Theil gehörig / unnachlässig zu bezahlen schuldig seyn solle / also und dergestalt / daß auff erscheinende Widersetzlichkeit oder Saumsal der Unterthanen / oder Inhaber der Rittergüter / der Beamten oder der Mitglieder selbsten / Directores, Hauptleut / Räthe und Ausschuß von Uns vollkommenen Gewalt und Macht haben/auch Krafft tragenden Amts pflichtig seyn sollen/die Ungehorsame und Saumselige / mit würcklicher Execution oder sonst verantwortlichen geziemenden Mitteln / zur schuldigen Abstattung der Gebühr anzuhalten / oder solche nach Beschaffenheit der Umständen / Uns oder Unserm Käiserlichen Fiscal, damit sie mit Ernst/auch Einforderung deß verwürckten Poenfalls/zum Gehorsam angetrieben werden möchten/namhafft zu machen. Hieran beschiehet Unser gnädigste und gerechte Meinung.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag/den zwey und zwantzigsten Tag deß Monats Augusti / nach Christi Unsers lieben HERRN und Seligmachers

gnaden-

gnadenreichen Geburt / im sechzehenhundert zwey und funfftzigsten / Unserer Reiche deß Römischen im sechzehenden / deß Hungarischen im sieben und zwantzigsten / und deß Böheimischen im fünff und zwantzigsten Jahre.

Ferdinand.

vt:

Ferdinand Grav Kurtz.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

IX.

Das Käiserliche Diploma über deß Ritterlichen Prædicats-Erhöhung.

WJr Ferdinand der Dritte/ von GOTTES Gnaden/ erwehlter Römischer Käiser zu allen Zeiten/ Mehrer deß Reichs/ in Germanien/ zu Hungarn/ Böheim/ Dalmatien/ Croatien und Sclavonien/ ꝛc. König/ Ertzhertzog zu Oesterreich/ Hertzog zu Burgund/ zu Braband/ zu Steyr/ zu Kärndten/ zu Crain/ zu Lützenburg/ zu Würtemberg/ Ober- und Nieder Schlesien/ Fürst zu Schwaben/ Marggrav deß heiligen Römischen Reichs/ zu Burgau/ zu Mähren/ Ober- und Nieder Laußnitz/ Gefürster Grav zu Habsspurg/ zu Tyrol/ zu Pfird/ zu Kyburg und zu Görtz/ Landgrav in Elsaß/ Herꝛ auff der Windischen Marck/ zu Portenau und zu Salins/ ꝛc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ für Uns und Unsere Nachkommen / am heiligen Römischen Reich / auch Unsern Erbkönigreich / Fürstenthum und Landen / und thun kund allermänniglich / wiewol die Höhe Römischer Käiserlicher Würdigkeit / darein Uns der allmächtige GOTT nach seinem Göttlichen Willen und vätterlichen Fürsehung gesetzt hat/ durch Macht ihres erleuchten Throns/ mit vielen edlen/ herrlichen Stand und Geschlechten gezieret ist / und je mehr von solcher Käiserlichen Hochheit/ die uralt edle Stände und Geschlecht ihrem Adelichen fürtrefflichen Herkommen/ Tugenden und Verdienen nach / mit Ehren/ Würden / Tituln begabt werden / je herrlicher der Thron Käiserlicher Majestät glantz- und scheinbarlicher gemacht würdet/ auch die Stände und Adeliche Geschlechter durch Erkanntniß Käiserlicher Mildigkeit/ zu noch mehrern schuldigen Gehorsam/ Ritterlichen Adelichen Thaten/ Tugenden / und getreuen/ steten/ beständigen Diensten / bewehrt und verursacht werden / und wir dann aus jetztberührter Käiserlicher Hoheit/ auch angeborner Güte und Milde in Gnaden vörderst geneigt seynd/ aller und jeder Unserer und deß heiligen Römischen Reichs Ständen/ Ritterschafften und dero uralt Adelichen Geschlechten/ Ehr/ Würd/ Auffnehmen und Wohlstand zu betrachten und zu befördern / so seynd Wir doch ein mehrers

und begierlicher gewogen/deren Corpora, Gesell- und Gemeinschafften auch Mitgliedere/in höhere Ehr und Würden zu erheben und zu setzen/deren Corpora, Gesell- und Gemeinschafften und Mitgliedere / sich in Unsern und deß heiligen Römischen Reichs / sowol Unserer Erbkönigreich/Fürstenthum und Landen obliegenden wichtigen Sachen und Geschäfften/ mit getreuen / gehorsamen Diensten allwegen standhafftig erzeigen.

Wann Wir Uns dann nicht allein erinnern/sondern im Werck und mit der That selbst eigentlich befunden/ auch gnädiglich angesehen / wahr genommen und betrachtet haben / die löbliche uralte Adeliche Gesellschafften / Unserer und deß Reichs freyen Ritterschafften der Creisen/Viertel/Ritter-Ort und Bezircken/im Land zu Schwaben/ Francken/ Rheinstrom/ und deß Bezircks im untern Elsäß / auch all deren Mitgliedern uralte Adeliche Rittermässige Geschlechte/darinnen sie rühmlichen herkommen/auch die ansehentliche/ Ritterliche / tapffere / redliche / gehorsame/ treue/willige und nutzliche Kriegs- und andere Dienste/ die bemelte Ritterschafften insgesammt und sonders/ Unsern höchstgeehrten Vorfahren am Reich/Römischen Käisern und Königen/ nicht allein ihre Vorfahren und Eltere/von undencklichen Jahren / in Kriegs-

und Friedens-Zeiten/aller unterthänigst geleistet/sondern auch ermelte Adeliche Corpora, Gesell- und Ritterschafften und all dero Mitgliedere / Uns und dem heiligen Reich gleichmässig gethan/auch fortan beständig zu thun / und mit gehorsamsten Fleiß und Eifer nachzufolgen/ aller unterthänigsten Erbietens seynd/ auch wohl thun können/mögen und sollen.

Hierumen haben Wir aus diesen und andern mehr Uns bewegenden vortrefflichen Ursachen / mit wohlbedachtem Muth/gutem Rath und rechtem Wissen/ bemelde Unsere freye ohnmittelbare Ritterschafften im Land zu Schwaben/Francken und Rheinstrom/ auch deß Bezircks im untern Elsaß / als jedes Corpus, Viertel / Ritter-Ort und Bezirck / und dessen erbettene Directores, Hauptleut/Räth und Ausschuß/ mit dem Prædicat und Ehrenwort Wohlgeborn und Edel / ihre Mitglieder aber / welche nicht Herrenstands seyn/auch alle die jenige/so sich bey ihnen gebührend angeben / und mit ihrer Erlaubniß/ als düchtige Mitglieder erkannt und ordentlich auffgenommen werden / auch ihren hergebrachten Statutis, sich wie billich / gemäß bezeigen/ mögen mit dem Titul/ Edel/ die aber Herrenstands seynd/Wohlgeborn/allergnädigst begabt und versehen/ thun das / und geben ihnen die gedachte Ehrentitul auch hiemit aus Römischer

Käiser-

Käiserlicher Macht und Vollkommenheit/wissentlich in Krafft diß Brieffs/also/daß nun hinfüro von Uns und Unsern Nachkommen am heiligen Reich/Römischen Käisern und Königen/obgedachten Ritter-Creisen/ Viertlen/ Orten und Bezircken/ das Prædicat, Wohlgeborn und Edel / und denen Mitgliedern/ jeden in privato uñ absonderlich/der Ehrntitul/Edel/ die aber den Herrenstand würcklich führen/Wohlgeborn/ auch also ihren Nachkommen und ehelichen Leibes-Erben / und derselben Erbens-Erben in Ewigkeit/ von Uns/allen Unsern und Unserer Nachkomen am heiligen Reich und löblichen Haus Oesterreich/Cantzleyen/in Unsern und ihren Reden/ Schrifften/Brieffen / Missiven und andern / so von Uns und Unsern Nachkommen/sie betreffend/oder darinnen sie sonst benennet oder bestimmet / ausgehen werden / der Titul/ Prædicat und Ehrenwort Wohlgeborn und Edel/ obverstandener Massen/ gegeben / geschrieben werden und folgen sollen / inmassen Wir dann solches zu geschehen / bey Unsern Cantzleyen allbereit durchgehend bestellt und anbefohlen haben.

Demnach so gebieten und befehlen Wir hiermit/ dem Hochwürdigen/Durchleuchtigen/Hochgebornen/ Unsern lieben Neven und Vättern / dem Ertzbischoffen zu Maintz/Tryer und Cölln/als Unsern und deß

heiligen Reichs Churfürsten und Ertz-Cantzlern/ durch Germanien / Gallien / das Königreich Arelat und Italien / auch allen andern Unsern Cantzlern/ Cantzley-Verwaltern und Secretarien, gegenwärtigen und künfftigen / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff/und wollen/ daß sie fernern Befelch und Ordnung in Unsere und Unserer Nachkommen Cantzleyen geben / schaffen und befehlen / auch mit Fleiß und Ernst daran seyn und darob halten/daß hinfüro mehrbenannten Ritterschafftlichen Creisen/in Schwaben/ Francken / Rheinstrom / und dem Bezirck im untern Elsaß / und allen ihren Nachkommen / das Prædicat **Wohlgeborn und Edel** / dero Mitgliedern aber jeden in privato, welcher nicht Herrenstands ist/und ihren Erben und derselben Erbens-Erben / Manns-und Weibspersonen/in ewige Zeit der Titul **Edel**/die aber Herrnstands seynd / **Wohlgeborn** / unter Unserm und Unserer Nachkommen Titul und Nahmen/ohnfehlbar geschrieben und gegeben werde / daran beschicht Unser gnädigster Will und Meinung.

Mit Urkund diß Brieffs besiegelt mit Unserm Käiserlichen anhangenden Insiegel. Der geben ist in Unserer und deß heiligen Reichs Stadt Regenspurg/den sechzehenden Tag deß Monats May/nach Christi unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburt/

burt / im sechzehenhundert vier und funfftzigsten / Unserer Reiche deß Römischen / im achtzehenden / deß Hungarischen / im neun und zwantzigsten / und deß Böheimischen / im acht und zwantzigsten Jahren.

Ferdinand.

Johann Philipp Archiepiscopus Moguntinus.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majestatis proprium.

X.

Käiserlicher Befelch an Bischoffen zu Würtzburg/ die Fränckische Ritterschafft in Einsammlung ihrer Collecten, und wider ihr hergebrachtes Exercitium Religionis nicht zu beschweren.

Ferdinand/ ꝛc.

Ehrwürdigster Fürst / lieber Andächtiger / Uns haben Unsere und deß Reichs liebe Getreue N. gemeine Ritterschafft und Adel / aller sechs Ort im Land zu Francken / in unterthänigstem Gehorsam/ klagend vorgebracht und zu erkennen gegeben / was Massen D. A. gedachte Ritterschafft / zuwider deß heiligen Reichs auffgerichten Religion- und Prophanfrieden/ auch ohne Formirung oder Anstellung einiger Action, auff ihren angehörigen Adelichen Gebieten / Flecken und Dörffern / in Exercirung der im heiligen Reich zugelassener Augspurgischen Confession zum höchsten beschwere/ und zu Hintertreib- und Abstellung derselben

selben mit offenem Gewalt/ und Verübung allerhand dem Landfrieden zuwider lauffender Hostilitäten/ an vielen Oertern de facto eingefallen seye/ nicht weniger aber auch D. And. ihre erbgehuldigte Unterthanen/ durch scharffe und verpönte Inhibitiones dahin halte und zwinge/ daß sie weder ordinari noch extraordinari Anlagen und Collectas, von den absonderlichen und der Ritterschafft zu Lehen rührenden Stücken und Gütern/ reichen oder abstatten dörffen/ wordurch dann sie und ihre Adeliche Mitglieder gedrungen würden/ zu Vermeidung allerhand beschwerlicher Ungelegenheiten/ ihre Kleinodien und Güter/ zu dero unwiderbringlichen Schaden und Nachtheil/ anzugreiffen und zu versetzen.

Und obwol hierauff vorbemelte Fränckische Ritterschafft/ gleich anfangs/ wider obangeregtes Beginnen und starckes Zusetzen/ bey D. And. hierwider protestiren/ und darnebens sie ersuchen lassen/ daß dieselbe von solchen unbefugten Attentatis, und wider rechtlichen Anmassungen ab- und zu Ruhe stehen/ und hierüber deß billichmässigen Ausspruchs von Uns/ als ihrem unmittelbaren Oberhaupt und Herrn erwarten wolten: So seye doch ungehindert dessen D. And. in solchem ihren Vorhaben beharrlich fortgefahren/ daß sie die Ritterschafft also hieraus anders nichts abzunehmen/ als daß D. And. dieselbe um ihre vorherge-

brachte Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten zu bringen/ und bey denselben durch diß eine vermeinte Landsässerey einzuführen gemeint und entschlossen seyen/ mit unterthänigst gehorsamster Bitt / daß Wir / als ihr ungezweiffeltes vorgesetztes Oberhaupt / ihnen zu Abstellung angezogner gantz neuerlichen / und dero Privilegien und dem Herkommen zuwider lauffenden Bedrangnissen / und beschwerlichen Exorbitantien, Unsere Käiserliche Hülff und ernstes Einsehen zu ertheilen / und sie bey ihrer alt hergebrachten Libertät handzuhaben gnädigst geruhen wolten.

Wann Uns dann tragenden Käiserlichen Amts/ und Unsers darbey versirenden Interesse halben / in allweg obliegen und gebühren will / gedachte klagende Ritterschafft und dero angehörige Mitglieder/bey ihrer wolhergebrachten Reichs-Immediatät / und denen von Unsern hochgeehrten Vorfahren/Römischen Käisern und Königen / ihnen ertheilten und von Uns selbst confirmirten Privilegien/Immunitäten/Recht/ Gerechtigkeiten zu schützen und handzuhaben / auch nicht zu gestatten/ daß hierwider in einige Weiß noch Weg/ etwas fürgenommen oder gehandelt werde.

Hierum so befehlen wir D. And. hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie nicht allein obberührte/ dero geklagte beschehene Inhibitiones der Collectation und Anlagen ab- und einstelle / sondern auch im übrigen

daran

daran seye und verfüge / damit mehrberührte Ritterschafft und derselben Mitglieder und angehörige Diener und Unterthanen / wider das Herbringen und den Religion- und Prophan-Frieden / nicht beschwert noch angefochten werden.

Hieran vollbringt D. And. Unsern gnädigsten / auch ernstlichen Willen und Meinung / dero Wir mit Käiserlichen Gnaden und allem Guten vorders wohl gewogen verbleiben. Geben zu Wien den fünfften Octobris / Anno 1628.

XI.

Käiserlicher Befelch an Bischoffen zu Würtzburg / die Fränckische Ritterschafft an dern Jure Collectationis ihrer lehenbaren Unterthanen nicht zu verhindern / etc.

Ferdinand / etc.

EHRwürdigster Fürst / lieber Andächtiger / Uns haben Unsere und deß Reichs liebe Getreue N. gemeine Ritterschafft und Adel aller sechs Ort im Land zu Francken / gegen und wider D. And. unterthänigst klagend vor- und anbringen lassen / obwol D. And. erbgehuldigte

 Unter-

Unterthanen gedachter Ritterschafft und dero Angehörigen/mit unterschiedlichen zu Lehen gehenden Stücken und Gütern verwand und zugethan seyen / nichts desto weniger und ungehindert dessen aber D. And. besagten Unterthanen / vermittelst scharff verpönten Inhibitionen/ernstlich aufferlegt und verboten haben/ daß sie weder ordinari noch extraordinari Collecten und Anlagen/von den angeregten / und der Ritterschafft zu Lehen rührenden Stücken und Gütern/ reichen oder abstatten dörfften.

Und Uns demnach unterthänigst anruffen und bitten lassen / weil dieses ihren althergebrachten Rechten und Gerechtigkeiten zuwider/sie auch sammt ihren Mitgliedern gedrungen würden / zu Vermeidung allerhand beschwerlichen Ungelegenheiten/ihre Kleinodien und Güter / zu unwiderbringlichem dero Nachtheil und Schaden / anzugreiffen und zu versetzen/ Wir geruheten ihnen zu Ab- und Einstellung solcher neuerlich fürgehenden Inhibitionen, Unser Käiserliche Hülff und ernstes Einsehen/ gnädigst mitzutheilen und widerfahren zu lassen.

Wann Uns dann tragenden Käiserlichen Amts/ und Unsers darbey versirenden Interesse halben / in allweg obliegen und gebühren will / die klagende Ritterschafft und dero angehörige Mitglieder bey ihrer wohlhergebrachten Reichs-Immediatät / und denen

von

von Unsern hochgeehrten Vorfahren Römischen Käisern und Königen ihnen ertheilten/ und von Uns selbst confirmirten Privilegien / Immunitäten / Rechten/ Gerechtigkeiten zu schützen und handzuhaben / auch nicht zu gestatten / daß denen zugegen in einige Weiß noch Weg etwas fürgenommen oder gehandelt werde.

Als befehlen Wir D. And. hiemit gnädigst und ernstlich / daß sie obberührte von der supplicirenden Ritterschafft geklagte/ und fürgangene Inhibitiones der Collectionen und Anlagen/ ab- und einstelle / und dieselbe und die Ihrige / wider das Herkommen und dern habende Privilegia und Freyheiten / weiters keines wegs beschwere noch anfechte / sondern sie darbey fürterhin ruhig seyn und bleiben lasse.

An deme vollbringt D. And. Unsern gnädigsten auch ernstlichen Willen und Meinung/ dero Wir mit Käiserlichen Gnaden und allem Guten vördes wohl gewogen verbleiben. Geben zu Wien den fünfften Octobris/ Anno 1628.

XII.

Käisers Rudolphi II. Schreiben an das Ritter-Ort Gebürg/ die Erwehlung eines Hauptmanns/ dann die Beschreibung der Mitgliedere betreffend.

Rudolph der Ander von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käiser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ ꝛc.

Liebe Getreuen. Obwol Wir Uns gegen euch keines andern gnädigst versehen/ dann daß ihr auff Unsere zu unterschiedlichen mahlen/ sonderlich aber durch Unsern zu nechst verschiener eurer zu Forchheim gehaltener Versammlung/ abgeordneten Commissari und Rath/ den Ehrsamen und Gelehrten/ Unsern uñ deß Reichs lieben Getreuen/ Achatzi Hülsen/ der Rechten Doctor, beschehenen gnädigen und vätterlichen Erinnerung/ gehorsamlich statt geben/ und zu Erhaltung euer selbst/ in gutem gedeylichen Wesen/ auch euers Trauen und Glaubens/ euch von den andern gehorsamen Orten/

ten / Unser und deß Reichs gefreyten Ritterschafft in Francken / länger nicht abgesondert / sondern vielmehr / wie es euch ohne das obliegt und gebührt / zur Gehorsame selbst gewiesen haben.

Dessen allen doch unbetrachtet / haben Wir aus ernanntes Unsers Raths / Doctor Hülsen / Uns unlangst gehorsamlich übersandten Relation, zu sondern Befremden und Mißfallen vernommen / daß ihr alle bißhero gebrauchte gnädige und vätterliche Anmahnung in Wind geschlagen / und in angefangenem Ungehorsam nochmaln ungescheucht verharren solt / welches aber mehrertheils dahero verursacht / daß sich euer keiner zum Hauptmann deß Orts gebrauchen lassen wolle.

Wann wir aber dergleichen Zertrennungen und Ungehorsam / zu Verhütung mehrer üblen und böser Consequenz, nachzusehen / oder auch euer Ort ohne ein ordentlich Haupt / länger verbleiben zulassen / nicht gemeint.

So befehlen Wir euch hiemit gnädiglich / daß ihr / im Fall es allbereit nicht geschehen / einen andern Ritterstag / an gewissen Ort ohne alles einstellen ernennet / und alle und jede euers Orts bey höchster Unser Ungnad erfordert / die sich auch per majora einer gewissen Person / zu künfftigem eurem Hauptmann / durch ein ordentliche Wahl vergleichen / und welcher

also hierüber ordentlicher Weiß erwehlet / derselbig nicht allein bey Straff zweytausend Gülden Rheinisch/sich darzu gebrauchen zu lassen/schuldig seyn/sondern auch Macht haben solle / desselben Orts Adeliche Mitgliedere/und ein jedes aus ihnē bey Poen tausend Gülden Rheinisch/auff gemeine und sonderbare Ritterstäg zu erfordern/welche Straffen auch gegen den freventlichen Ubertrettern / unnachlässig fürgenommen und eingezogen werden sollen/ deß endlichen Versehens / ihr werdet euch hierinnen / zu Abstellung der nunmehr lang genug gewährten / und euch selbst zu Unglimpff und Schaden reichenden Confusion, der Gebühr nach verhalten/ daß Wir fernern Einsehens entübrigt seyn und bleiben mögen.

Welcher nun aus euerm Mittel zum Hauptmann erwehlt/und welche auch über diese Unsere gnädige und ernstliche Anordnung / sich ferner von den Gehorsamen trennen/oder absondern solten oder würden/dessen Wir Uns doch gnädiglich zu keinem versehen / das sollet ihr die Gehorsamen / Uns unverlängt specificirte Relation übersenden/Uns alsdann hierüber weiters gnädiglich zu resolvirn zuhaben.

Und weil Wir dann auch Unserm Rath/Achatzi Hülsen/ der Rechten Doctor, solcher eurer Zusammenkunfft beyzuwohnen / gnädigst anbefohlen / auch ihme deßwegen Unsere Credenz und Instruction zugefertigt/

gefertigt / so begehren Wir gnädiglich / daß ihr ihme den Tag euer Zusammenkunfft unverlängt berichtet / und ihr vollbringet hieran Unsern gnädigen / auch ernstlichen Willen und Meinung.

Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Prag / den sechsten Junii / Anno sechzehenhundert und im ersten / Unserer Reiche deß Römischen / im sechs und zwantzigsten / deß Hungarischen / im neun und zwantzigsten / und deß Böheimischen / auch im sechs und zwantzigsten.

Rudolphus

Ad Mandatum Electi Domini Imperatoris proprium.

Corradutius V.

XIII.

Copia Käiserlichen Rescripts, die unter dem Adel vorgehende Injurien betreffend/ welche Sach ad primam Instantiam remittirt worden.

Ferdinand der Dritte von GOttes Gnaden/ erwehlter Römischer Käiser/ zu allen Zeiten Mehrer deß Reichs/ 2c.

LJebe Getreue/ Aus dem Einschluß habt ihr zuersehen/ welcher Gestalt bey Uns Unser und deß Reichs lieber Getreuer/ N. N. sich wider N. N. über unterschiedliche ihme und den Seinigen/ wegen eines Gehöltz/ Grund und Bodens/ und anderer gerechtsamen zugefügten allerhand Beschwerlichkeiten/ Schmach und Spott beklagt/ Uns derowegen üm Unsere Käiserliche Rechtshülff angeruffen und gebetten hat.

Sintemalen nun diese Sach allbereit bey euch anhängig gemacht worden; Als befehlen Wir euch gnädigst/ ihr wollet darinn weiter verfahren/ und in Unserm Namen beyden Theilen/ alle fernere diffamationes und Thathandlung alles Ernsts/ und bey Vermeidung

meidung Unserer Käiserlichen Ungnad inhibiren/ und weiln dergleichen ungebührliche Antastungen und schmähliche Verfahrungen / bey mehr andern Rittergliedern allzu gemein worden; So wollet ihr die nachdruckliche Verfügung thun / und daran seyn / daß solche ungebührliche Beschmitzungen und unordentliche/ unzulässige schimpffliche Proceduren vermitten bleiben/ und da einer an den andern Sprüch und Forderung zu haben vermeinet / solche mit Recht suche und ausführe/und sich solcher Ungebühr gäntzlich enthalte. An deme beschicht Unser gnädigst und ernster Will und Meinung / und Wir seynd euch mit Käiserlichen Gnaden wohl gewogen.

Geben auff Unserm Königlichen Schloß zu Preßburg/den ein und zwantzigsten Junii/Anno sechzehenhundert/fünff und funfftzig. Unserer Reiche deß Römischen/ im neunzehenden / deß Hungarischen/ im dreissigsten/und deß Böheimischen im acht und zwantzigsten.

Ferdinand.

Justus von Gebhard.

Ad Mandatum Sac. Cæs.
Majestatis proprium.

Wilhelm Schröder.

XIV.

Vergleich/

Zwischen dem Stifft Fulda/und der Ritterschafft in Buchen.

Auffgerichtet Anno 1656.

WIr Joachim von GOttes Gnaden/ Abbt deß Stiffts Fulda/ deß heiligen Römischen Reichs Fürst/ Römischer Käiserin Ertz-Cantzler durch Germanien und Gallien Primas, &c. So dann Wir Dechant/und das Capitul gemeinlich desselben Stifftes/bekennen hiermit vor Uns/Unsere Nachkommen und Stifft/ als sich eine lange Zeit hero Strittigkeiten/Irrungen und Gebrechen/zwischen Unsern hochseligen Vorfahren/ auch Uns/ und Unserm Stifft/ so dann der Ritterschafft in Buchen/ enthalten/ auch vor-und rechthängig gewesen/ selbige aber endlichen durch Vermittelung und Interposition deß hochwürdigsten Fürsten und Herrn/Herrn Johann Philippen/ deß heiligen Römischen Reichs durch Germanien,

Ertz-Cantz-

Ertz-Cantzlern und Churfürsten/auch Bischoffen zu Würtzburg/und Hertzogen zu Francken/Unsers hochgeehrten und respective gnädigsten Herrns / in dero Stadt Würtzburg den 15. May/ mit beederseits Belieben/ gütlich verglichen und abgehandelt worden / allermassen der darüber auffgerichte Recess mit mehren ausweiset/wie hernach folget.

Zu wissen / nachdem zwischen den hochwürdigen Fürsten und Herrn / Herrn Joachim / Abbten deß Stiffts Fulda / der Römischen Käiserin Ertz-Cantzlern / und durch Germanien und Gallien Primaten, und S. F. Gn. und dem Stifft Fulda Herrn Vorfahren hochseligen Andenckens an einem / dann der Ritterschafft in Buchen am andern Theil / von vielen und langen Jahren hero / schwere Irrungen/ Mißverständniß und Differentien, sich enthalten/ daraus sowol am Käiserlichen Hoff/als Cammergericht zu Speyer / auch bey impetrirten Reichs-Commissionen kostbare / beschwerliche / und theils noch in ohnerörtertem Stand schwebende Processen entstanden. Nun aber beeden Theilen länger in dieser Mißhellig-und Strittigkeiten zu stehen / nicht gelegen seyn wollen/ sondern allerseits die rühmliche Intention gefast worden / durch beederseits begehrende Vermittelung deß hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn Johann Philippen / deß heiligen Römischen Reichs

durch Germanien, Ertz-Cantzlern und Churfürsten/Bischoffen zu Würtzburg/und Hertzogē in Francken / rc. sich in der Güte zu Beyleg- und gäntzlicher Auffhebung / aller biß dahero zwischen hochgedacht S. F. Gn. zu Fulda / dero Stifft und Capitul / und dem gesammtem Ritter-Corpore in Buchen / obgeschwebten Irrungen/und dißfalls rechthängigen Processen zu vergleichen / als ist nacher Würtzburg auff den zweyten May eine gewisse Tagfarth beederseits beliebt / und um höchstgedacht Ihrer F. Gn. höchstansehenliche wohlmeinende Churfürstliche Interposition, gebührend und unterthänigst gebetten worden; Massen darauff Ihre Churfürstl. Gn. zu solcher güt- und mündlichen Conferenz dero Räthe / den Hochehrwürdigen und Wohledelgebornen Herrn Wilderich von Walderdorff/Domprobsten zu Speyer/und Dom-Capitularherrn zu Maintz und Würtzburg/ wie auch Herrn Franciscum Schilden / Domcapitularischen Syndicum, und Tobiam Reibold/ beede der Rechten Dd. gnädigst deputirt, darbey dann an Seiten und im Namen Ihrer Fürstl. Gn. zu Fulda / und dero Adenlichen Capituls / mit exhibirten genugsamen Gewalt/Vollmacht und Consens, dero Abgesandten/der Hochehrwürdig Wohledelgeborne Herr/Matthias Benedictus von Amdorff / deß Stiffts Fulda Dechant / und Probst zum Neuenberg / wie auch dero

Räth

Räth/Herr Wilhelm Ignatius Schüp/und Johann Preler Capitularischer Syndicus, der Rechten Doctorn, dann an Seiten und von wegen der interessirten Ritterschafft/dero Deputirte, die Wohledelgeborne und Gestrenge / Herrn Johann Volprecht von Schlitz/genannt von Görtz / deß Orts Röhn und Werra Hauptmann/ und der Zeit Fränckischen Ritter-Creises Director, dann Friederich von und zu der Thann Obristleutenant/ mit gleichmässigem gnugsamen Gewalt erschienen / und darüber nach reiffer der Sachen Uberlegung/ und nach verschiedentlich Ihro Fürstl. Gn. zu Fulda/so sich der Zeit zu Hammelburg befunden/gethane Relationes und Freystellungen/und dero darauff erfolgte Ratificationes, die Sach endlichen auff nachfolgenden beständigen ewigen ohnwiderrufflichen Vertrag gebracht worden.

Nemlichen und vors 1. damit vörderst zwischen denen verglichenen Partheyen / um so viel besser Vertrauen/Ruhe und Einigkeit gestifftet werde/ so erkennet sich wohlgedachte Ritterschafft in Buchen schuldig/itziger Ihrer F. Gn. zu Fulda/ und dero ordentlich erwehlt und postulirtẽ Successorn, auch dero Dechanten und Adelichen Capitul / in Ansehung dieselbe von hochgedachten Stifft / ansehendliche Lehenstück tragen / allen gebührenden Respect zu erweisen / und sich gegen dieselbe als getreue Vasallen jederzeit zu bezeigen/

gen/auch ihre Lehens-Pflicht / und andere daran dependirende Lehenschuldigkeiten/bißherigem ohndisputirlichem Herkommen gemäß / zu leisten / da hingegen S. Fürstl. Gn zu Fulda/dero Dechant und Capitul/ was einem Lehenherrn seinem Vasallo zuthun oblieget / der Ritterschafft in Buchen gleichfalls dem Herkommen gemäß zu præstiren schuldig seyn sollen.

So ersterwehnte zu Fried und Einigkeit dienende löbliche Intention fortzuführen/ und alles das jenige / was zwischen Ihrer Fürstl. Gn. dero Dechant und Adelichen Capitul / und dann der Ritterschafft zu neuen Zwispalt und Irrungen Anlaß geben könnte/gäntzlichen aus dem Weg zu räumẽ und abzuthun/ haben zum 2. Ihre Fürstliche Gnaden zu Fulda / vor sich und dero ordentliche Successorn, auch Dechant und Adenlich Capitul zugesagt und versprochen / von nun an mehr wohlbesagten Adel in Buchen / vor deß Reichs ohnmittelbaren freyen Ritterschafft in Francken/deß Orts Röhn und Werra zugethane Mitglieder / gleich andern dem Fränckischen Creiß incorporirte ohnzweiffentlich freye Adeliche Ritterglieder/ beständig zu erkennen / zu achten und zuhalten / und wider dieselbe und ihre Freyheit und Immediätät/zu keinerley Weiß / unter was gesuchtem Schein und Namen es immer seyn möge/ einen Anspruch / (mediatæ subjectionis, nicht zu führen / allermassen dieselbe bey

allen

allen Rechten und Gerechtigkeiten / Freyheiten und Begnadigungen / absonderlich denen Reichs-Constitutionen, dem Münster- und Oßnabrückischen / der freyen Reichs-Ritterschafft zu statten kommenden Friedenschluß / dem darinn bestättigten Religion- und Prophan-Frieden / und was deme anhängig / vor sich dero Familien Unterthanen und Bedienten / je und allweg / frey sicher und ohnbehindert zu lassen / dieselbe auch bey so erwehnter ihrer freyen Immedietät / in Religion- und Prophan-Sachen / weder mit noch ohne Recht / weniger eigenen Gewalts / vor sich oder durch andere / an Person oder Güter zu molestiren und zu beeinträchtigen.

Nach diesem und zum 3. die Einsamml- und Lieferung der Reichs-Steuer belangend / ist beederseits einmüthig geschlossen und verglichen / daß die Buchische Adeliche Mitglieder dißfalls bey ihrer Possession vel quasi Juris collectandi, auff ihren Unterthanen & inferendi Steuras, zur Röhn-Werrischen Orts Cassa, wie auch sonsten ins gemein / bey ihrer dahin behaffter Ritter-Verwandniß gelassen werden sollen. Gleichwohl aber soll und will mehr wohlgedachte Ritterschafft in Buchen / auff alle künfftige / jedesmalige allgemeine Reichssteuer Bewilligung / es falle dieselbe so hoch oder nieder / als sie wolle / offt hochgedacht S. Fürstl. Gn. und dero Stifft Fulda / zu einen ver-

glichenen Beytrag/ eine beständige gewisse Summam/ als benamentlichen 2000. Gülde Fränckischer Währung/ den Reichsthaler zu 18. Batzen gerechnet/ in gemeine Legstadt nacher Franckfurt/ demjenigen / welchen Ihre Fürstl. Gn. zu Fulda / auff vorhergehende denunciation, daß sie / die Ritterschafft in Buchen/ mit den Geldern gefast seyn / benennen werden / gegen eine auff diesen Vertrag gerichtete Quittung/ ohnfehlbar zu erlegen / in Krafft dieses hiermit versprochen/ eingewilliget und sich verbunden haben. Jedoch mit diesem ausdrücklichem Beding/ daß solcher Beytrag keine Reflexion auff den Fuldischen Reichs-Anschlag haben / und der Ritterschafft zu keinen Præjudiz oder Verfang/ dero Reichs-Immedietät / und einig widrigen Sequelen gereichen/ noch ausgedeutet werden solle; Massen dann in specie dieser Beyschuß der Reichssteuer / keines weges auff andere Assignationes, Einquartirungen/ Käiserlicher oder deß Reichs geworbener Völcker / oder auff einig andere beschwerende Zumuthungen/ (so viel bey Ihrer Fürstl. Gn. und bey dero Stifft Fulda bestehet) gezogen / sondern diese freye Ritterschafft in Buchen / bey ihren sonsten unter deß Fränckischen Ritter-Corporis gewöhnliche Assignationen, eintzig und allein gelassen/ und darüber ferner Last/ oder Beschwerungen Fuldischen Theils nicht auffgebürdet werden solle; Es sey dann Sach / daß

von

von der Römischen Käiserlichen Majestät/ solche Einquartirungen von Reichs wegen / an statt der ordentlichen Reichssteuer und der Römer Monaten assignirt würden/ alsdann die Ritterschafft weiter / und anderer Gestalt nicht/ als mit obgemeldtem Beytrag der 2000. Gülden baaren Gelds zu concurriren schuldig seyn solle und wolle. Falls aber einige Saumsahl hierinnen vorgehen solle / ist verglichen / daß alsdann gegen die saumselige nach Innhalt der Reichs-Constitutionen, durch gewöhnliche Käiserliche Executiones verfahren werden solle.

Uber dieses auch und vors 4. ist beederseits abgeredt und zugesagt/ dafern die freye Ritterschafft in Buchen/ wie auch ihre Unterthanen einige Stifftische; oder diese hingegen jene zu beklagen hätten / daß/ so denn jedem Theil/ der die Klägersstell führet/ nach der bekannten allgemeinen Rechtsregul/ deß Beklagten ordentlich Forum, als die von Adel/ und die ihrige bey jedes Orts Beamten/ darunter der Beklagte gesessen/ und in Entstehung der Amtshülff/ bey Fürstl. Cantzley zu Fulda / und der Stifft oder dessen Angehörige/ bey deß Beklagten ordentlicher Herrschafft suchen/ und von beederseits ohnpartheiliche Justiz, mit Ertheilung schleuniger obrigkeitlicher Amtshülff ohnfehlbar administrirt : Im übrigen aber alle deß Adels/ gegen Ihre Fürstliche Gnaden zu Fulda/ dero Dechant und

Capitul / und vicissim deß Stiffts gegen den Adel vorkommende Ansprüch und Forderungen/ wofern sie sich nicht in der Güte vereinbahren und vergleichen würden / vor Ihrer Käiserlichen Majestät oder dero Käiserlichen Cammergericht / denen Käiserlichen Constitutionen gemäß/ fürgenommen/ ausgetragen und entschieden werden sollen.

Demnach auch bey diesem puncto zum 5. vorkommen / daß zuweilen wegen deß Buchischen freyen Adels unter dem Stifft Fulda / und hingegen deß Stiffts Fulda / unter dem Adel gesessenen Zinß- und Lehenleuten/ der Civil Jurisdiction, Juris collectandi Frohndienst/ Folg / Reiß und anderer obrigkeitlicher Gebühr halben / einige Mißverständniß sich erhoben/ als ist auch zu dessen gütlicher Hinlegung abgeredt und verglichen / daß Ihre Fürstl. Gn. zu Fulda/ wegen deß Adels Zinß- und Lehenleuten/ als Stifftischen Unterthanen/ an dero Jurisdiction und anderer obrigkeitlicher Landsfürstlicher Hoheit und Gebühr/ künfftig nicht angefochten/ sondern dieselbe darinn ruhig verbleiben/ von dem Stifft aber und dessen Beamten / auff vorhergehendes Ersuchen / dem Lehen- und Zinßherrn aus der Ritterschafft / jedesmal zu seiner gebührenden Forderung schleunig verholffen werden solle; Hingegen haben Seine Fürstl. Gn. vor sich/ und dero Nachkommen auch Dechant und Capitul

zuge-

zugesagt / daß auch der freyen Adelichen Buchischen Ritterschafft wegen / Ihrer Fürstl. Gn. unter deß Adels Obrig- und Bottmässigkeit / gesessenen Zinß- und Lehenleuten / an ihrer competirender Jurisdiction und obrigkeitlichen Juribus, als gleichfalls dem Jure collectandi, Frohn/Dienst/Folg/Reiß und andern / kein Eintrag beschehen / ex parte der Ritterschafft / jedoch Ihrer Fürstl. Gn. zu Fulda und dero Stifft / ohne eintzigen Auffzug / zu dero gebührenden Rechten / gleichfalls durch obrigkeitliche Hülffe die Hand gebotten werden solle.

So dann 6. soll der Vormundschafft halber / der Ritterschafft ohnverwehrt / sondern frey stehen / deren Bestellung entweder in Camera, Aula Cæsarea, oder bey Ihrer Fürstl. Gn. zu Fulda zu suchen / vorzuschlagen oder zu begehren / jedoch daß der Ritterschafft wider ihren freyen Willen / von Ihrer Fürstl. Gn. zu Fulda dißfalls das geringste nicht zugemuthet / wie ingleichen Falls einige freywillige Vormundsverordnung / bey Ihrer Fürstl. Gn. zu Fulda / durch einige Rittergliedер gesucht würde / solches zu keiner Consequenz oder Præjudiz ihres Immediat-Standes ausgedeutet oder gezogen werden / sondern die auff solchen Fall freywillig suchende Vormundsbestellung / oder der allbereit benamter Vormunder Confirmation, ausgehende Citationes ad videndum se confirma-

 firma-

firmari, und was diesem anhängig/von Ihrer Fürstl. Gn. zu Fulda / als von Ihrer Käiserlichen Majestät darzu verordnetem Commissario (wie dann darunter Ihre Käiserliche Majestät / bey bevorstehender suchender Confirmation dieses Vergleichs beederseits allerunterthänigst zubelangen seynd) fürgehen / und anderer Gestalt nicht beschehen sollen.

Endlichen was Ihre Fürstl. Gn. zu Fulda / mit einem und andern Geschlecht der Ritterschafft in Buchen / und diese hinwiederum mit Ihrer Fürstl. Gn. zu Fulda / für Burgfrieden / Ganerben Verträg und res Judicatas und sonsten noch in recht schwebende Processen mit einander haben / so weit und viel sie diesem Vertrag in puncto der Immedietät / verglichenen Beytrags/Fori und Vormunds-Bestellung nicht zuwider/lässet man so viel Rechtens beederseits an ihre Ort gestellet bleiben/hingegen und solchem nach/ sollen über die obangezogene und verglichene Puncten/alle und jede / sowol am Käiserlichen Reichs-Hoffrath/ als Cammer zu Speyer / geführte anhängige und ohnerörderte Process, hiermit und in Krafft dieses gäntzlichen auffgehebt / denenselben per expressum auff ewig renunciiret und sammtlichen cassiret seyn.

Es sollen auch bey der Römischen Käiserlichen Majestät/unserm allergnädigsten Herrn beede Theil/ oder wo es sonsten ein und ander Theil gut befindet/

um

um Confirmation dieses Vergleichs gebührend anlangen/ und höchstgedacht Ihr Churfürstl. Gn. dabey so viel möglich gnädigst cooperiren helffen/ damit die Käiserliche allergnädigste Confirmation erfolge/ und auff derselben Erfolgung / solle dieselbe der Käiserlichen Cammer nicht weniger von beeden Theilen nachrichtlich insinuirt werden / auff daß um so viel besser und steiffer in allen Puncten beederseits nachgelebt/ und darob ohnverbrüchig gehalten / noch im wenigsten contraveniret werde/sondern dieser Vergleich vim processus Executivi & rei Judicatæ haben soll.

Dessen zu wahrer Urkund steter und vester Haltung/haben mehrhöchstgedacht Ihre Churfürstl.Gn. als erbettener Mediator diesen Vertrag eigenhändig gnädigst unterschrieben und besiegelt / wie ingleichen dero obenannte hierzu deputirte Räthe/ dann sowol die von Seiten Ihrer Fürstl. Gn. zu Fulda/ und dero Adelichen Capituls Abgesandte/als der Ritterschafft deputirte, diesen Vertrag unterzeichnet / und mit ihren Ring Pitschafften bekräfftiget/ über dieses ist abgeredt / daß über das allbereit an Ihre Churfürstl. Gn. zu Maintz eingeschicktes den 13. May zu Hammelburg datirtes Ratification-Schreiben / Ihrer Fürstl. Gn. zu Fulda/dero Dechant und Capitul/eine unter hochgedacht Ihrer Fürstl.Gn. und dero Capituls Siegel / wie auch die Buchische Ritterschafft/

eine

eine mit dero Ritter-Orts Insiegel bekräfftigte absonderliche Ratification, beederseits gegeneinander extradirn und auswechseln wollen. So geschehen Würtzburg den 15. May/ Anno 1656.

LS. Johann Philipp.

LS. Wildericus à Walderdorff Præpositus Spirensis.

LS. Matthias Benedictus von Neidorff Dechant.

LS. Franciscus Schild, D.

LS. Wilhelm Ignatius Schütz, D.

LS. Tobias Reibold, D.

LS. Johann Breler D.

LS. Johann Volprecht von Schlitz genannt von Görtz.

LS. Friedrich von der Thann.

Wann dann in so erwehntem Recess, über die so wol von Seiten unserer / als der Ritterschafft deputirten beschehenen Unterzeichnissen und Subsignation ferner abgeredet und beliebet worden/ daß zu mehrerer gedachten Recess Bekräfftigung / noch eine absonderliche / und unsern respectivè Fürstlichen und Capitularischen Insiegel verfertiget/ der Ritterschafft in Buchen/ eine gleichmässige / und dero Ritter-Orts bekräfftigte absonderliche Ratification extradirt, und also beederseits gegeneinander ausgewechselt werden solle;

solle; Als haben zu dessen Folg/ Urkund und nochmaliger Bekräfftigung / Confirmation und Ratification ermeldten Recesses, und allen dessen Inhalt/ Wir Joachim Abbt / unser Stifft-Secret, und Wir Dechant und Capitul/ eingangs gemeld / unser Capitularisches grösserst Insiegel hievor trucken / und dieses der Buchischen Ritterschafft wissentlich aushändigen/ auch hingegen von ihnen eine gleichmässige Ratification, unter dero Ritter-Orts Insiegel empfangen und Uns zustellen lassen. So geschehen Fulda den 3. Septembris 1656.

L.S.P. Fuld. L.S. Capitular.

STAATL. BIBL. BAMBG.

Register über vorhergehende Ritter-Ordnung.

PARS PRIMA, von Satzungen.

Tit. I. Von der Schuldigkeit gegen Gott/ und daraus folgenden Christlichen Leben ins gemein. fol. 8.

II. Daß alle sträffliche Laster/ oder unlöbliche Handlungen zu fliehen. fol. 10.

III. Von schuldigen Gehorsam gegen der lieben und höchsten Obrigkeit. fol. 11.

IV. Wessen man sich nach GOtt/ und der höchsten Obrigkeit/ gegen andern Chur-Fürsten/ Herren/ und andern Ständen/ als denen man einiger Ursachen wegen mit Pflichten verbunden/ zu verhalten. fol. 13.

V. Wie sich gesammte Ritterliche Mitglieder gegen die verordnete Ritterhauptleut und Räthe/ auch sonsten gebührlich zu verhalten. fol. eod.

VI. Wie man sich ins gemein gegen andern hohes und niedern Standes Personen ausserhalb der schuldigen Pflicht zu erzeigen. fol. 15.

VII. Von Haltung deß heilsamen Landfriedens. fol. 16.

VIII. Daß sich deren/ so dem Landfrieden/ und anderen heilsamen Satzungen zu entgegen handlen/ nicht/ dann mit seiner sondern bestimmten Maaß anzunehmen. fol. eod.

IX. Daß die Irrige Ubelhausende/ vor ihren Verderben fleissig zu verwarnen. fol. 18.

X. Daß die arme Unterthanen wider die Gebühr nicht zu beschwe-

beschweren / und wie gegen den Ungehorsamen zu handlen. fol. 20.
Tit. XI. Daß und wie ehrlichen Wittwen und Adelichen Waisen zu verhelffen. fol. 22.
XII. Daß rechtmässige Zusagungen gegen einander vestiglich zu halten. fol. 24.
XIII. Das unnöthige Gezänck zu verhüten / oder denselben schleunig abzuhelffen. fol. 26.
XIV. Daß sonderlich beschwerliche Schmähhändel zu vermeiden / und wie selbigen zu begegnen. fol. 28.
XV. Wie es mit Verkauffung oder Enderung der Adelichen Güter zu halten. fol. 32
XVI. Wie es mit Dienern und Jungen zu halten. fol. 33.

PARS SECUNDA.

Vom Ritter-Rath und dessen Verfassungen.

Tit. I. Von Personen so deß Raths / wie viel derselben / woher und wie sie zu bestellen. fol. 37.
II. Von der Eidspflicht aller Rathsverwandten. fol. 40.
III. Von Ersetzung im Rath abgehender Personen. fol. 47.
IV. Vom Ansehen und Gewalt der Räthe. fol. 48.
V. Von Sachen / so diesem neubestelten Ritter-Rath obliegen. fol. 49.
VI. Von dem Ort / item wie offt / und zu was Zeiten deß Jahrs / der Rath zu halten. fol. 51.
VII. Von dem Einkommen deß gemeinen Ritter-Raths / Einziehung / Verwahrung / und Vermehrung deß Gelds. fol. 52.

Register.

Verzeichniß vorhergehender der Käiserlichen Privilegien, und Rescripten, der Reichs-freyen Ritterschafft in Francken ertheilt/2c.

I. Käiserliche Confirmation und Declaration Privilegii, wider die Landsässerey. fol. 62.

II. Confirmatio Renovationis & Declarationis Privilegii, die Wildfuhren betreffend. fol. 75.

III. Confirmatio Privilegii Renovationis & Declarationis, wegen der wucherlichen Contráct. fol. 60.

IV. Confirmatio Zolls Privilegii. fol. 97.

V. Confirmatio Renovationis, Declarationis & Extensionis Käiserlichen Privilegii und Rescripts, betreffend die aus ihrer Gemeinschafft/ und Mittel veränderte Güter. fol. 108.

VI. Confirmatio Privilegii de non Arrestando. fol. 118.

VII. Confirmatio Renovationis & Declarationis Privilegii, wegen der leibeigenen Leut. fol. 128.

VIII. Käiserlicher Consens und Befehl vor die Reichs-Ritterschafft in Francken in puncto Collectationis. fol. 138.

IX. Käiserliches Diploma über deß Ritterlichen Prædicats Erhöhung. fol. 145.

X. Käiserlicher Befehl an Bischoffen zu Würtzburg/ die Fränckische Ritterschafft in Einsammlung ihrer Collecten, und wider ihr hergebrachtes Exercitium Religionis nicht zu beschweren. fol. 152.

XI. Käiserlicher Befehl an Bischoffen zu Würtzburg/ die freye Fränckische Ritterschafft an dem Jure Collectationis ihrer Lehenbaren Unterthanen nicht zu verhindern. fol. 155.

XII. Käisers Rudolphi II. Rescript, an das Ritterort Gebürg/ die Erwehlung eines Hauptmanns/ dann die Beschreibung der Mitglieder betreffend. fol. 158.

XIII. Käiserlich Rescript, die unter dem Adel vorgehende Injurias betreffend/welche Sach ad primam Instantiam remittirt worden. fol. 162.

XIV. Vergleich zwischen dem Stifft Fulda/ und der Ritterschafft in Buchen. fol. 164.

E N D E.

Staats-Bibliothek Bamberg

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Des Heiligen Römischen Reichs unmittelbarer freier Ritterschafft, der sechs Ort in Francken, erneuerte, vermehrte und Confirmirte Rahts-Satzung- und Ordnungen samt deroselben von den Römischen Kaeisern und Königen ... erlangten, erneuerten, und confirmirten Privilegien und Befreiungsbrieffen, auch Kaeiserl. Rescripten, und benachbarten Ständen auffgerichteten Verträ

S.l. 1659

Bamberg, Staatsbibliothek -- Diss.jur.q.69#7
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11444347-6